3. Kapitel: Legalbewährung und Rückfälligkeit – Ergebnisse der quantitativen Teilstudie zu allen aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden Entlassenen

3.1 Ergebnisse zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 im Überblick

3.1.1 Rückfälligkeit im Überblick gemäß den unterschiedlichen Rückfalldefinitionen

Bevor auf die Anzahl Rückfälliger und Nicht-Rückfälliger eingegangen wird, soll zunächst noch einmal, wie bereits einleitend zu diesem Bericht in Kapitel 1.2 dargestellt, der von uns verwendete Begriff der „Rückfälligkeit“ genauer geklärt werden.

Unter die „Rückfälligen“ werden in dieser Untersuchung nur solche Probanden gezählt, deren Straftat oder genauer, deren „Datum der *letzten* Tat“[116] im Beobachtungszeitraum liegt (Tag der Entlassung plus exakt drei Jahre im Verlauf). Damit werden so genannte „unechte Rückfälle“ ausgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um Verurteilungen, die mit Datum ab der Entlassung ins BZR eingetragen wurden, deren Bezugstaten aber bereits vor der Entlassung begangen wurden. Unechte Rückfälle stellen ein allgemeines Problem für Rückfallmessungen dar.

In diesem Rahmen wird *zunächst*, in methodischer Übereinstimmung beispielsweise auch mit den Bundesrückfallstatistiken 1994-1998 und 2004-2007[117], keine qualitative Unterscheidung getroffen. Es werden also nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die beispielsweise wegen eines weniger schweren Verstoßes gegen das StGB (wie Bagatelldiebstahl allgemein, Ladendiebstahl mit geringem Schaden oder Schwarzfahren), gegen das StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis ohne weitere Folgen) oder gegen das BtMG (Weitergabe von Marihuana in geringen Mengen) verurteilt wurden.

Rückfall nach dieser breiten Definition (RD 1)[118] bedeutet demnach, dass von den Probanden nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens eine einzige weitere Straftat, unabhängig von Art und Schwere, begangen wurde, *und* dass der Proband dafür verurteilt und das heißt mindestens schuldig gesprochen wurde, *und* dass diese Verurteilung zum Zeitpunkt der Ziehung des Registerauszugs nach drei Jahren individueller Beobachtungszeit[119] auch noch im BZR verzeichnet war. Die validen registerrechtlichen

---

[116] Nur diese ist in den BZR-Auszügen angegeben. Falls der Verurteilte nur wegen einer einzigen Tat verurteilt wurde, ist diese mit der „letzten“ Tat identisch.

[117] Vgl. Jehle / Heinz / Sutterer 2003; Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010.

[118] Zu den unterschiedlich möglichen bzw. in Forschungen und Statistiken auch tatsächlich verwendeten Festlegungen von Rückfall bzw. Rückfälligkeit siehe oben Kapitel 1.3.

[119] Und, wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, einer zusätzlichen Überhangszeit von durchschnittlich 6 Monaten; dies mit dem Ziel, wenigstens noch den größten Teil der mit gewisser Verzögerung von den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften an das BZR gemeldeten Verurteilungen während der Bobachtungszeit mit erfassen zu können.

Eintragungen in der Beobachtungszeit werden in den Bundesrückfallstatistiken mit dem Begriff der „Folge-Entscheidung“ (FE) bezeichnet.

Von den 361 in die Auswertung einbezogenen jungen männlichen Gefangenen des ***Entlassungsjahrgangs 2003*** haben 232 mindestens eine neue Verurteilung während der Beobachtungszeit erhalten. ***Ihre Rückfälligkeit nach RD 1 beträgt demnach 64,3 %.***

Von den 241 in die Auswertung einbezogenen jungen männlichen Gefangenen des ***Entlassungsjahrgangs 2006*** haben 164 mindestens eine neue Verurteilung während der Beobachtungszeit erhalten. ***Ihre Rückfälligkeit nach RD 1 beträgt demnach 68,0 %.***

Die globale Rückfallrate ist danach vom ersten zum zweiten Entlassungsjahrgang zwar nicht erheblich, aber immerhin doch leicht gestiegen. Auf den ersten Blick mag dies vor allem aus der Perspektive der Praxis und der Rechtspolitik verwunderlich, um nicht zu sagen ernüchternd erscheinen, gerade mit Rücksicht auf die erhofften raschen Wirkungen der im Jahr 2006 plangemäß eingeführten einheitlichen Vollzugskonzeption. Jedoch lohnt aus wissenschaftlicher Sicht schon hier, ungeachtet der in den folgenden Abschnitten vorgelegten Vertiefungen und Differenzierungen, ein Hinweis auf die Komplexität der Materie.

Von Forscherseite waren wir nach Eingang der Erstmeldung über die Gesamtzahl der aus dem Jugendstrafvollzug im Bezugsjahr 2006 Entlassenen hellhörig geworden, da sich aus dem Vergleich der Entlassungszahlen eine prozentuale Verminderung um 33,2 % ergab, also fast schon eine Art kategorialer Sprung. Eine vorsorglich erbetene Überprüfung bei den Jugendstrafvollzugsanstalten bestätigte den Befund, so dass also ein Zählfehler ausgeschlossen war. Entlassungszahlen auf Bundesebene über den gesamten Jahresverlauf hinweg standen und stehen nicht zur Verfügung.

Ergänzend war - wie schon erwähnt - bei der Analyse der Strafen aus dem Bezugsurteil, die zur Einweisung der jungen Gefangenen in den Jugendstrafvollzug geführt hatten, eine Veränderung bezüglich des Verhältnisses von Jugendstrafen und Freiheitsstrafen aufgefallen. Im Entlassungsjahrgang 2003 hatten 16,1 % (58 von 361) der Betroffenen eine Freiheitsstrafe verbüßt, im Entlassungsjahrgang 2006 dagegen nur noch 4,1 % (10 von 241).

Beide Gesichtspunkte führten zu der durchaus recht unbestimmten Vermutung, es könnten gerade auch im Rahmen der Umsetzung der einheitlichen Vollzugskonzeption deutliche Veränderungen in den „Verschiebungen“ von Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug in den allgemeinen Strafvollzug einerseits, aus dem allgemeinen Strafvollzug in den Jugendstrafvollzug andererseits stattgefunden haben, mit der (ggf. intendierten) Folge einer die Gesamterziehung junger Gefangener förderlichen Homogenisierung der Klientel.

Mithin könnten für die erhöhten Rückfallraten beim Entlassungsjahrgang 2006 die so bezeichneten Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug einerseits[120], Vollziehungen von nach

[120] Entscheidung durch den Vollstreckungsleiter nach § 92 Abs. 2 JGG alter Fassung, der für die Jahrgänge 2003 und 2006 noch gültig war; danach fand sich die Regelung in § 91 Abs. 1 JGG; die aktueller Fassung (2011) findet sich in § 89b Abs. 1 JGG.

allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen im Jugendstrafvollzug[121]. andererseits (auch) relevant gewesen sein. Junge rechtskräftig zu Jugendstrafe Verurteilte können danach von vorneherein nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung in eine Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs geladen werden (sog. „Ausnahme“ vom Jugendstrafvollzug), wenn sie zum Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit mindestens 18 Jahre alt sind. Ab dem Erreichen des 24. Lebensjahres „soll“ dies geschehen. Entsprechendes gilt, wenn die Verurteilten zunächst in den Jugendstrafvollzug aufgenommen worden waren und nunmehr das entsprechende Alter erreichen (sog. „Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug), es sei denn, der zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Verbüßungsrest der Jugendstrafe lohne die Verlegung von vornherein nicht mehr[122].

Ohne weitere Vertiefung sei darauf hingewiesen, dass die Ausnahme oder Herausnahme für diejenigen Fälle gedacht ist, in denen der junge Gefangenen aufgrund voller Persönlichkeitsreifung keine sog. Gesamterziehung mehr benötigt oder Reifungsstörungen mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs nicht mehr behoben werden können. In der Praxis spielen auch andere Konstellationen eine Rolle. Beispiele sind die Trennung von älteren und jüngeren Tätern mit dem Ziel der Schaffung altershomogener Erziehungsverhältnisse[123]; die Unterbringung von sozialtherapeutisch zu behandelnden Tätern in entsprechenden Einrichtungen; die Unterbringung junger weiblicher Gefangener aus der Überlegung heraus, dass deren sehr geringe Zahl keine eigene Jugendanstalt erlaubt; die Tätertrennung in Fällen von Mitgliedern von Banden[124]. Umstritten ist der ergänzende Leitgedanke, namentlich solche jungen Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug heraus zu nehmen, die durch hartnäckiges Stören die Erziehungsmöglichkeiten für andere resozialisierungswillige Gefangene erheblich beeinträchtigen[125].

Auf Bundesebene stehen zwar wie gesagt keine Verlaufszahlen zur Verfügung. Jedoch weist das Statistische Bundesamt (DESTATIS) zu ausgewählten Stichtagen, d. h. jeweils zum 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres aufgrund der Meldungen aus den Ländern Bestandszahlen elektronisch nach[126]. Deren Betrachtung erlaubt keine exakte Analyse, aber immerhin die Feststellung von möglichen Trends. Um solche Trends erkennen zu können, war es erforderlich, die statistischen Angaben gegenüber dem Original umzuordnen. Die folgenden Tabellen 24 bis 27 zeigen die Ergebnisse[127]. Im Vergleich der linken Hälften von Tabelle 24 und 25 erkennt man, dass der Stichtagsbestand im Hessischen Jugendstrafvollzug stärker abgenommen hat als der Bestand im Jugendstrafvollzug der Gesamtheit der

---

[121] Hier gilt nach wie vor auch aktuell die Regelung des § 114 JGG.

[122] Vgl. Ostendorf 2007, S. 584.

[123] Vgl. Kühn 1992, S. 526.

[124] Vgl. Ostendorf 2007, S. 500 f.; Kühn 1992, S. 526 f.

[125] Siehe dazu statt vieler etwa Schöch in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 300-302 mit Beispielen; s.a. Kammann 2009, S. 18. Zur Frage der Rückfälligkeit von Ausgenommenen bzw. Herausgenommenen gibt es ältere Daten aus Baden-Württemberg; s. Dolde / Grübl 1985 und 1996. S. 221-252.

[126] Allgemeine Fundstelle: http://www.destatis.de/Strafvollzug/ [Bezugsjahr].

[127] Siehe dazu noch die Tabellen X1 bis X4 im Materialband I, in denen weitere Stichtagsergebnisse aufgeführt sind, so dass man einen längeren Verlauf überblicken kann. Zu Entwicklungsmustern und Einflussfaktoren der Gefangenenzahlen allgemein in Hessen in längerfristiger Perspektive siehe jüngst Sohn / Metz 2010, S. 24-53. Zu ganz Deutschland bzw. spezifisch zu anderen Bundesländern siehe Dünkel 2010, S. 2-11, und Kemme / Hanslmaier 2011, S. 1-23.

anderen Länder. Nimmt man der Verdeutlichung halber jeweils die drei Stichtagsbefunde aus den Bezugsjahren 2003 und 2006 zusammen, so betrug der Rückgang in Hessen bezüglich aller eine Jugendstrafe verbüßender Gefangener rund 9,3 %, in den anderen Ländern nur 1,2 %.

Tabelle 24: Gefangene, die in Deutschland (ohne Hessen) eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006 - Absolute Zahlen -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	Insgesamt	Davon einsitzend:		Insgesamt	Davon einsitzend:	
		Im Jugend-strafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug		Im Jugend-strafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug
	N	N	N	N	N	N
31.03.2003	8.575	6.602	1.973	47.650	38	47.612
31.08.2003	8.190	6.334	1.856	47.113	38	47.075
30.11.2003	8.076	6.216	1.860	46.835	40	46.795
31.03.2006	8.228	6.243	1.985	49.014	45	48.969
31.08.2006	8.144	6.195	1.949	49.404	45	49.359
30.11.2006	8.179	6.204	1.975	48.502	57	48.445

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Tabelle 25: Gefangene, die in Hessen eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006 - Absolute Zahlen -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	Insgesamt	Davon einsitzend:		Insgesamt	Davon einsitzend:	
		Im Jugend-strafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug		Im Jugend-strafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug
	N	N	N	N	N	N
31.03.2003	494	420	74	3.995	45	3.950
31.08.2003	498	425	73	3.779	52	3.727
30.11.2003	467	394	73	3.712	56	3.656
31.03.2006	458	375	83	3.679	17	3.662
31.08.2006	432	352	80	3.648	12	3.636
30.11.2006	434	356	78	3.629	15	3.614

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Konzentriert man sich ausschließlich auf die in Jugendstrafanstalten Einsitzenden, so betrug der Rückgang in Hessen 12,5 %, in den anderen Ländern nur 2,5 %. Spiegelbildlich

erweisen sich die Verhältnisse bei den Ausgenommenen oder Herausgenommenen: Deren Zahl stieg in Hessen um 9,5 %, in den anderen Ländern nur um 3,9 %.

Im Vergleich der rechten Hälften von Tabelle 24 und 25 fällt auf, dass Hessen an allen drei Stichtagen des Jahres 2003 *allein* mehr zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Jugendstrafvollzug beherbergte als alle anderen Länder zusammen; anteilig an der Gesamtzahl berechnet kommt man auf rund 57 %. Dies hatte sich bis 2006 deutlich geändert, nämlich zu einem Anteil von genau 23 %.

Die Tabellen 26 und 27 demonstrieren die Ergebnisse aus den Tabellen 24 und 25 mit Prozentwerten, um das Gesamtbild deutlicher werden zu lassen. Wie man im Überblick sieht, war trotz der oben beschriebenen Veränderungen Hessen auch 2006, nach Stichtagswerten berechnet, immer noch zurückhaltender mit Ausnahmen bzw. Herausnahmen als die Gesamtzeit der anderen Länder gewesen (im Schnitt der drei Stichtage rund 18 % zu rund 24 %).

Tabelle 26: Gefangene, die in Deutschland (ohne Hessen) eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006
- Prozente -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	Insgesamt	Davon einsitzend:		Insgesamt	Davon einsitzend:	
		Im Jugend-strafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug		Im Jugend-strafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug
	N	%	%	N	%	%
31.03.2003	8.575	77,0	23,0	47.650	0,1	99,9
31.08.2003	8.190	77,3	22,7	47.113	0,1	99,9
30.11.2003	8.076	77,0	23,0	46.835	0,1	99,9
31.03.2006	8.228	75,9	24,1	49.014	0,1	99,9
31.08.2006	8.144	76,1	24,0	49.404	0,1	99,9
30.11.2006	8.179	75,9	24,1	48.502	0,1	99,9

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Tabelle 27: Gefangene, die in Hessen eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006
- Prozente -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	Insgesamt	Davon einsitzend:		Insgesamt	Davon einsitzend:	
		Im Jugendstrafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug		Im Jugendstrafvollzug	Im allgemeinen Strafvollzug
	N	%	%	N	%	%
31.03.2003	494	85,0	15,0	3.995	1,1	98,9
31.08.2003	498	85,3	14,7	3.779	1,4	98,6
30.11.2003	467	84,4	15,6	3.712	1,5	98,5
31.03.2006	458	81,9	18,1	3.679	0,5	99,5
31.08.2006	432	81,5	18,5	3.648	0,3	99,7
30.11.2006	434	82,0	18,0	3.629	0,4	99,6

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Im nächsten Schritt wurden die Rückfallraten gemäß RD 1 für die beiden Jahrgänge 2003 und 2006 sowie für die mit Jugendstrafe und Freiheitsstrafe bedachten jungen Gefangenen getrennt berechnet.

Das Ergebnis führt aus wissenschaftlicher Außenbetrachtung zu der wegen der teils sehr geringen absoluten Zahlen nur ganz vorläufigen Vermutung, die nur durch individuell gerichtete Analysen genauer abgeklärt werden könnte, nämlich dass im Zusammenwirken von Vollstreckungsleitern und Vollzugsbehörden im Jahr 2006 stärker als zuvor diejenigen jungen Gefangenen, die einen erhöhten Erziehungsbedarf aufwiesen, im Jugendstrafvollzug konzentriert wurden[128]

Im Jahr 2003 wurden - wie erwähnt - rund 16 % (58 von 361) der Entlassenen nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen; sie wurden zu 58,6 % rückfällig. Dagegen betrug die Rückfallrate der nur noch rund 4 % (10 von 241) nach einer Freiheitsstrafe im Jahr 2006 entlassenen jungen Gefangenen genau 80 %.

Im Jahr 2003 wurden rund 66 % (198 von 301) der Entlassenen nach der Verbüßung einer Jugendstrafe entlassen; sie wurden zu 65,8 % rückfällig. Dagegen betrug die Rückfallrate der rund 96 % (231 von 241) nach einer Jugendstrafe im Jahr 2006 entlassenen jungen Gefangenen genau 67,5 %.

[128] So handelte es sich im Jahr 2003 bei den 58 nach § 114 StGB in den Jugendstrafvollzug hinein genommenen Gefangenen zu einem hohen Anteil um Kurzstrafige, die eine Ersatzfreiheitsstrafe nach nicht beitreibbaren oder durch gemeinnützige Arbeit abwendbaren Geldstrafen zu verbüßen hatten; im Jahr 2006 war dies bei den noch 10 Gefangenen nicht mehr der Fall, sondern es handelte sich vielmehr um reguläre Freiheitsstrafen.

Die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006 waren darüber hinaus in höherem Maße (zu 86,2 %) wegen Mittäterschaft verurteilt worden als die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2003 (zu 75,6 %). Der Anteil derer, die bereits 4 oder mehr Verurteilungen erhalten hatten, lag im Jahrgang 2006 mit gut 18 % höher als im Jahrgang 2003 mit 14 %. Schließlich erwies sich auch der Anteil derjenigen, die nach der Verhängung einer *unbedingten* Jugendstrafe in den Vollzug gekommen waren, im Jahrgang 2006 mit 77,7 % als deutlich höher denn im Jahrgang 2003 mit 64,0 %.

Bei der Frage, welche anderen Faktoren für die unterschiedliche Zusammensetzung der jungen Insassen des Entlassungsjahrgangs 2006 im Vergleich zu denjenigen des Jahrgangs 2003 von Einfluss gewesen sein könnten, ließe sich auf der Ebene der *Jugendstrafgerichtsbarkeit* zunächst daran denken, dass die hessischen Jugendgerichte ihre primäre Strafzumessung kurzfristig geändert haben könnten; dafür gab es jedoch keine verwertbaren verbindlichen oder gar zwingenden Anzeichen.

Ein anderer Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit hätte sein können, dass die für die Vollstreckung von Jugendstrafen anstelle der Staatsanwaltschaft[129] berufenen Vollstreckungsleiter, d. h. die sachlich und örtlich zuständigen Jugendrichter beim Amtsgericht[130], „schärfer“ geworden wären im Hinblick auf den sofortigen oder alsbaldigen Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bzw. im Hinblick auf den Widerruf einer - nach Teilverbüßung von mindestens einem Drittel der verhängten Strafzeit - zur Bewährung ausgesetzten Restjugendstrafe anstelle der vom Gesetz seit nunmehr vielen Jahren vorgesehen Möglichkeit, die Bewährungszeit zu verlängern, den jugendlichen oder heranwachsenden Bewährungsprobanden (erneut) einem Bewährungshelfer zu unterstellen oder sonstige Bedingungen während der Bewährungszeit zu modifizieren[131]. Nach Bestandskraft eines Widerrufes hat der junge Proband den ausgesetzten und widerrufenen Rest seiner Jugendstrafe in der Strafanstalt zu verbüßen[132].

Zu einer etwa allgemeinen Tendenz in der jugendstrafrichterlichen Praxis im Land Hessen waren keine Daten und auch in Gesprächen mit Praktikern keine belastbaren Angaben zu gewinnen. Immerhin zeigt sich aber bei den Probanden der vorliegenden Untersuchung

---

[129] Die Staatsanwaltschaft als „Vollstreckungsbehörde“ leitet die Vollstreckung von rechtskräftig gewordenen Strafen, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt wurden (§§ 449 und 451 StPO).

[130] Die zentralen Regelungen finden sich in den §§ 82 bis 85 JGG.

[131] Das Gesetz stellt den Widerruf vom Aufbau und Wortlaut der Vorschrift des § 26 JGG her an die Spitze (§ 26 Abs. 1) und die Modifikation erst an die zweite Stelle (§ 26 Abs. 2 JGG; bei Reststrafenaussetzung s. § 88 Abs. 6 JGG). Nach der materialen Logik des Erziehungsstrafrechts, die im Übrigen seit 2008 im neu eingeführten § 2 Abs. 1 JGG explizit für alle Sanktionen festgeschrieben ist, geht es aber zuerst um Modifikation und im (ggf. wiederholten) Versagensfall um den Widerruf. Der Widerruf kann sich auf erneute Straftaten oder/und auf Weisungsverstöße oder/und auf Auflagenverstöße beziehen. Die parallelen Regelungen zum allgemeinen Strafrecht finden sich in den §§ 56 f, 57 Abs. 5 und 57a Abs. 3 StGB.

[132] Um sich des Probanden zu versichern, wenn dieser beispielsweise fluchtgefährdet erscheint, kann das Gericht einen so genannten Widerrufshaftbefehl erlassen, der zu einem vorläufigen Freiheitsentzug führt (§ 453c StPO in Verbindung mit § 112 StPO und § 2 Abs. 2 JGG; s.a. die besonderen Regelungen bei §§ 72 und 72a JGG).

folgender Befund: Der Anteil widerrufener primärer Bewährungsstrafen[133] bzw. derjenigen, bei denen wegen nicht gelingender Vorbewährung (§ 57 Abs. 2 JGG analog) die Verbüßung der bereits verhängten Jugendstrafe angeordnet worden war, lag mit 15,7 % im Jahrgang 2006 merklich höher der als Wert von 11,4 % im Jahrgang 2003.

Ein weiterer Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit hätte sein können, dass sich die Art und Weise von Einbeziehungen früherer Jugendstrafen geändert hätte. Gemäß dem in § 31 Abs. 2 JGG geregelten Grundsatz der Einheitsreaktion, verbreitet auch Einheitsstrafe genannt, zieht jeder Jugendrichter, der einen aktuellen Fall eines Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsen zu entscheiden hat, regelmäßig die noch nicht vollständig vollstreckten, verbüßten oder in sonstiger Weise endgültig „erledigten" vorherigen Urteile mit ein[134], und bildet nach den aktuellen soziobiographischen Umständen sowie dem objektivierbaren Erziehungsbedarf des jungen Angeklagten eine einheitliche neue Strafe[135]. Jedoch erlaubt § 31 Abs. 3 JGG dem Jugendrichter im Einzelfall, von der Einbeziehung früher Urteile (Sanktionen) abzusehen, wenn dies „erzieherisch zweckmäßig" erscheint.

Davon wird in der Praxis durchaus Gebrauch gemacht, auch in Fällen, in denen ein Proband bereits einem Bewährungshelfer unterstellt ist. Das Gericht sieht mithin in solchen Konstellationen von einem Widerruf der „alten" Bewährung ab. Im Ergebnis führt dies in einem großen Teil einschlägiger Fälle zu den so bezeichneten Mehrfachunterstellungen. Dabei wird der Proband zur Hilfe und Aufsicht demselben Bewährungshelfer unterstellt, dem er bisher schon zugeteilt war. Dies kann sich bei weiteren zur Anklage führenden Straftaten erneut wiederholen. Wir konnten keine Hinweise dafür finden, dass sich das Entscheidungsverhalten der hessischen Jugendrichter in dieser Hinsicht generell wesentlich verändert hatte. Immerhin ist für die Probanden der vorliegenden Untersuchung bemerkenswert, dass in die zum Vollzug führenden Bezugsurteile (zu Jugendstrafe) des Jahrgangs 2006 zu 74,6 % vorherige Sanktionen einbezogen worden waren, während der entsprechende Wert bei den Bezugsurteilen des Jahrgangs 2003 nur 65,2 % betragen hatte.

Ein weiterer an sich möglicher Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit wäre sozusagen gegenläufig gewesen und hätte daher eher zu einem Rückgang der Rate der Rückfälligkeit der Probanden nach RD 1 beitragen müssen. Die Strafprozessordnung lässt es zu, dass eine an sich die Erfordernisse einer Anklage erfüllende Straftat schon durch die Staatsanwaltschaft nicht angeklagt wird, sowie dass nach Einreichung der Anklage das Gericht im Zwischenverfahren oder sogar im Hauptverfahren die Sache auf Antrag der Staatsanwaltschaft (vorläufig) einstellt.

Dies geht gemäß § 154 StPO bei zwei unterschiedlichen Konstellationen. Auf der einen Seite dann, wenn die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung

---

[133] Es gelten dieselben Hinweise wie in FN 16.

[134] Prozessual gesehen handelt es sich um eine Rechtskraftdurchbrechung bezüglich der Rechtsfolgen der früheren gerichtlichen Entscheidungen.

[135] Bei der grundsätzlich „einheitlichen" Strafzumessung besteht dann die Möglichkeit der Kombination verschiedener Sanktionsarten, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind (§ 8 Abs. 1 -3 JGG mit positiven und negativen Kombinationsregeln im Detail).

führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§ 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Auf der anderen Seite dann, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO)[136]

Erneut konnten wir keine generellen Hinweise auf wesentliche Veränderungen im Entscheidungsverhalten von (Jugend-)Staatsanwaltschaften oder Jugendgerichten in Hessen finden; zu dieser Variante enthält auch der Datensatz der vorliegenden Untersuchung keinerlei Informationen.

Zusammenfassend gesagt gibt es also **mehrere Indikatoren** für die wertende Einschätzung, dass die **jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006** bei Vollzugsbeginn merklich **höher mit Auffälligkeiten in der Vorgeschichte belastet** waren als die **jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003**.

Vor diesem Hintergrund ist anschließend die Frage interessant, wie es mit der Rückfälligkeit aussieht, wenn man den Berechnungen die engere zweite **Rückfalldefinition RD 2** zugrunde legt. Hier zählen, wie schon oben in Kapitel 1.3 dargelegt, nur diejenigen Urteile, die zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion führen, also vereinfacht formuliert bedingte und unbedingte Strafen. Bedingte Strafen (Strafaussetzungen zur Bewährung) führen nach Widerruf, im Jugendstrafrecht auch durch Einbeziehung in neue Urteile, zur Strafverbüßung in einer Anstalt, falls nicht ganz ausnahmsweise vor Strafantritt wegen besonderer Umstände ein Gnadenerweis gewährt wird. Hier zeigen die Erhebungen folgendes Bild:

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2003** beträgt nach **RD 2 = 51,2 %.**

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2006** beträgt nach **RD 2 = 48,1 %.**

Dies deutet auf eine merklich geringere Intensität der Folgekriminalität der im Jahr 2006 entlassenen jungen Gefangenen hin. Der mit 3,1 Prozentpunkten (oder relativ 6,1 % Verringerung) rechnerisch auf den ersten Blick nicht gerade hohe Unterschied ist sachlich doch mit Rücksicht auf die gerade dargelegte stärker ausgeprägte Vorbelastung relevant.

Vor diesem Hintergrund ist nun im nächsten insoweit abschließenden Schritt die Frage interessant, wie es mit der Rückfälligkeit aussieht, wenn man den Berechnungen die noch engere dritte **Rückfalldefinition RD 3** zugrunde legt. Hier zählen nur die als unbedingt ausgesprochenen Strafen (Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG bzw. Freiheitsstrafe nach § 38 StGB). Sie führen mit Rechtskraft zur sofortigen Vollstreckbarkeit (§ 449 StPO) und damit im

[136] Auf der Ebene der Gerichte in beiden Varianten in Verbindung mit § 154 Abs. 2 StPO. Der weitere Zusammenhang ergibt sich aus § 170 Abs. 1 und 2 StPO mit § 2 Abs. 2 JGG, in Rücksicht auf etwaige alternative Vorgehensweisen nach §§ 45 und 47 JGG.

Regelfall auch tatsächlich zum Strafantritt in einer Justizvollzugsanstalt[137]. Hier zeigen die Erhebungen im Projekt folgendes Bild:

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2003** beträgt nach **RD 3 = 33,5 %.**

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2006** beträgt nach **RD 3 = 32,8 %.**

Bei dieser schwersten Form von Folgeentscheidungen (neuen Verurteilungen mit Strafe) in der Beobachtungszeit haben sich die Werte demnach weitest gehend angeglichen.

Jedoch bleibt der sachlich relevante Trend erhalten, dass die in der Vorgeschichte höher belasteten jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 in der Zeit nach der Entlassung keineswegs schlechter, sondern sogar etwas günstiger abgeschnitten haben als die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003. Tabelle 28 stellt die Befunde zu den drei Rückfalldefinitionen abschließend noch einmal im Überblick dar.

Tabelle 28: Rückfallquote nach Rückfalldefinition, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Überblick

Rückfalldefinition		2003	2006
RD 1	Mindestens eine neue Verurteilung im Beobachtungs-zeitraum	64,3 %	68,0 %
RD 2	Mindestens eine neue Verurteilung im Beobachtungs-zeitraum zu mindestens einer Bewährungsstrafe oder/und einer unbedingten Strafe nach Jugendstraf-recht oder nach allgemeinem Strafrecht	51,2 %	48,1 %
RD 3	Ausschließlich mindestens eine unbedingte Strafe nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht, die zur Wiedereinlieferung in den Vollzug geführt hat	33,5 %	32,8 %

Als **Gesamtbefund** für beide Jahrgänge verdient hervorgehoben zu werden: **Rund ein Drittel** der aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen fällt unter diejenigen, die als **„Wiederkehrer" in den Strafvollzug** bezeichnet werden können.

Auch für Hessen ist nach allen praktischen Erfahrungen nicht anzunehmen, dass die (Jugend)Gerichte im Falle, dass Strafentlassene wegen neuer Straftaten ab mittlerer Schwere angeklagt werden, vor allem wenn die Probanden das volle Erwachsenenalter erreicht haben, sozusagen als eine Art Kompensation für Belastungen während des Vollzugslebens einen „Bonus" gewähren, also eine geringere Strafe verhängen als sie dies tun würden, wenn es sich um einen nicht „Vorbestraften" ginge.

Eher könnte man unterstellen, dass die Strafverbüßung als Teil des „Vorlebens" bei den Strafzumessungsgründen (§ 46 Abs. 2 StGB) im Zweifel zu einer früher sogar gesetzlich vorgesehenen Rückfallschärfung führen dürfte.

[137] In Einzelfällen kann noch Aussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade gewährt werden, in anderen Einzelfällen mag bei einem Ausländer eine Auslieferung oder Abschiebung anstelle des Vollzugs in Deutschland treten.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte führt dies zu der wertenden, und insofern gewiss empirisch nicht abgesicherten, Schlussfolgerung, dass die **jungen Gefangenen beider Entlassungsjahrgänge** in der Beobachtungszeit eine im Vergleich zur Zeit vor der Haft und während der Haft **deutlich verminderte Intensität ihrer Straffälligkeit** demonstriert haben[138].

Positiv im Sinne der **Legalbewährung** formuliert: Rund **zwei Drittel der Entlassenen** wurden im dreijährigen Verlaufszeitraum **nicht erneut inhaftiert**.

Das Schaubild 22 macht den Befund augenscheinlich sichtbar.

Schaubild 22: Legalbewährung der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

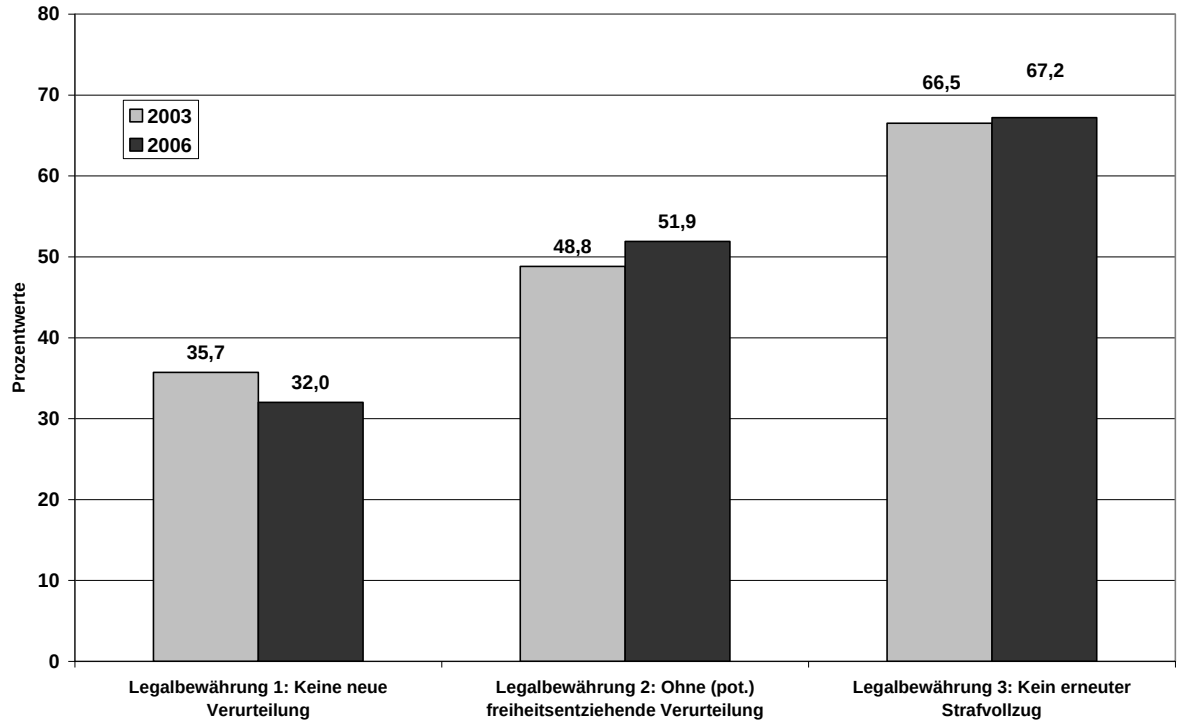

In den Zwischenberichten zum Projekt war versucht worden, die Ergebnisse für den Hessischen Jugendstrafvollzug mit den Ergebnissen der bis dahin einzigen verfügbaren aktuellen Erhebung mit ähnlichem Grundansatz, d.h. der Bundesrückfallstatistik 1994-1998, zu vergleichen.

Nach dem Ergebnis dieser Statistik für den Bezugsjahrgang 1994 wurden von den einbezogenen 3.289 Personen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe entlassen worden waren, 77,9 % wenigstens einmal erneut rechtskräftig verurteilt .Bei den einbezogenen 19.839 nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe Entlassenen betrug die Rückfallrate 56,4 % (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 125 f.).

[138] Details zur Rückfälligkeit finden sich in den Tabellen A21-23 [2003] und C21-23 [2006] im Materialienband I.

Ein direkter Vergleich mit diesen Angaben war schon deshalb nicht ohne weiteres möglich, weil der Nachuntersuchungszeitraum bei der Bundesrückfallstatistik aus dem Jahr 2003 mit vier Jahren ein Jahr länger war als der Zeitraum der eigenen Erhebung. Aufgrund von daher hilfsweise durchgeführten Interpolationsberechnungen anhand der Kurvenverläufe war die Aussage gewagt worden, dass sich bei den aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen im Jahr 2003 Entlassenen, auch bei einer Untersuchungszeit von genau vier Jahren, keine Rückfallrate von rund 78 % ergeben hätte.

Mit der im Dezember 2010 vorgelegten zweiten Bundesrückfallstatistik hat sich die ggf. erneute Bearbeitung der Frage erübrigt, so dass das möglicherweise „wahre" Ergebnis dahin gestellt bleiben muss. Denn die Verantwortlichen haben sich - wie bereits im Abschnitt 1.6.1.3 des 1. Kapitels dargelegt - namentlich aus Gründen der Minimierung von Registerverlusten - dazu entschieden, für diesen Bericht wie für etwaige künftige bundesweiten Berichte, einen dreijährigen Verlaufszeitraum den Erhebungen und dann Berechnungen zugrunde zu legen[139].

Insgesamt ist aus der Perspektive des vorliegenden Berichts damit die Vergleichslage günstiger geworden[140], zumal das ausgewählte Bezugsjahr 2004 im Zeitfenster der beiden Erhebungen 2003 und 2006 liegt.

Die Angaben in der Bundesrückfallstatistik 2004 bis 2007 zu den aus dem Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen Entlassenen beziehen sich auf männliche und weibliche Gefangene gesamt. Ferner werden dort, hauptsächlich aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen in dem Band vorgenommen Berechnungen, nur Daten zu Jugendstrafen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren aufgenommen.

Außerdem kann im Falle von Jugendstrafen dort nicht danach unterschieden werden, ob die Betroffenen tatsächlich aus einer Jugendstrafanstalt oder einer Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs (als gemäß § 89b JGG vom Jugendvollzug Ausgenommene oder Herausgenommene) nach Teilverbüßung oder Vollverbüßung entlassen wurden.

Die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen war auf Anfrage so freundlich, mit dem originalen Datensatz für diesen Bericht spezielle Berechnungen durchzuführen[141], und das heißt begrenzt auf männliche Entlassene nach der Verbüßung von Jugendstrafe mit im Einzelfall beliebiger Dauer zwischen jedenfalls 6 Monaten minimal und 10 Jahren maximal.

Aufgrund von Eintragungen im BZR war und ist es auch in absehbarer Zukunft für bundesweite Rückfalluntersuchungen nicht möglich, die Gefangenen und dann Entlassenen nach Strafart (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe) einerseits sowie nach Vollzugsform (Anstalt

---

[139] Siehe dazu und zur Überhangzeit Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, Seite 12. Auf den Seiten 5, 10, 18f., 21, 23 ff, und 53 finden sich vertiefende Erörterungen zu einzelnen Sachgesichtspunkten dieser Konzeption, auch im Vergleich zu einer vierjährigen Verlaufszeit.

[140] Daher werden die früheren Berechnungen in diesem Bericht nicht mehr wiedergegeben.

[141] Besonderer Dank dafür gilt Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle und Frau Wissenschaftlicher Mitarbeiterin Sabine Hohmann-Fricke.

für den Vollzug der Jugendstrafe, Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs für den Vollzug der Freiheitsstrafe) zu unterscheiden.

Daher beziehen sich die gesonderten Berechnungen wie die der Bundesrückfallstatistik zugrunde liegenden Berechnungen auf alle nach der Verbüßung von Jugendstrafe aus beliebigen Justizvollzugsanstalten Entlassenen.

Im Projekt beschränken sich demgegenüber die Erhebungen konzeptionsgemäß auf diejenigen jungen Gefangenen, die eben aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt in die Freiheit entlassen wurden, während zu den nach Ausnahme oder Herausnahme schlussendlich aus einer Anstalt des allgemeinen Vollzugs Entlassenen keinerlei Informationen zur Verfügung stehen[142].

Für die aktuelle bundesweite Legalbewährungsuntersuchung (Rückfalluntersuchung) kommt ein weiteres Problem hinzu. Im Auswertungsbericht der Abteilung Kriminologie etc. vom Januar wird unter Verweis auf die offizielle Untersuchung dargelegt, dass bei der Erhebung aus dem Bundeszentralregister für das Jahr 2004 eine geringere Anzahl von Freiheitsstrafen (12 %) bzw. von Jugendstrafen (14 %) im Vergleich zu den in der Strafvollzugsstatistik 2004 nachgewiesenen Zahlen zu verzeichnen gewesen sei. Momentan sei die Ursache dieser Abweichung noch ungeklärt.

Es werde aber vermutet, dass die Differenz nicht auf einer zu hohen Anzahl in der Strafverfolgungsstatistik beruhe, sondern auf einer Mindererfassung in der Legalbewährungsuntersuchung. Es sei noch unklar, ob es sich hier um besondere Fälle handele, deren Ausschluss die Rückfallraten systematisch beeinflusse[143].

Trotz diesen die exakte Vergleichbarkeit beschränkenden Bedingungen ist es dennoch interessant, eine **Gegenüberstellung** der **Legalbewährung** der **männlichen**, nach Verbüßung von Jugendstrafen **Entlassenen in Deutschland** insgesamt[144] und der (ausschließlich aus dem Jugendstrafvollzug) **Entlassenen in Hessen** vorzunehmen. Das Resultat wird durch die vorstehende Tabelle 29 verdeutlicht.

Berechnet man den Schnitt der Werte für die hessischen Jahrgänge 2003 mit 2006, die sozusagen die bundesweiten Daten zeitlich umrahmen, dann kommt man für LD 1 auf einen Wert von 33,6 %, für LD 2 auf einen Wert von 50,6 % und für LD 3 auf einen Wert von 66,5 %.

---

[142] Zum numerischen und prozentualen Ausmaß dieses Umstandes siehe die in Tabelle 21 und 23 wiedergegebenen Stichtagsdaten aus der Strafvollzugsstatistik.

[143] Vgl. Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22. Dort heißt es: „Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen [scil.: den Forschern] gar nicht übermittelt hat“.

[144] Das heißt einschließlich der in Hessen Entlassenen, was eine zusätzliche Unschärfe erzeugt.

Tabelle 29: Rückfälligkeit von jungen männlichen Strafentlassenen im Verlauf eines individualisierten dreijährigen Beobachtungszeitraums: Gegenüberstellung der Jahrgänge 2003 und 2006 in Hessen mit bundesweiten Ergebnissen für den Jahrgang 2004.

Bezeichnung	**Legalbewährung der Entlassenen in Umkehr der Rückfalldefinition:**		
	RD 1 zu LD 1	RD 2 zu LD 2	RD 3 zu LD 3
Alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen			
• Jahrgang 2003 (N = 361)	35,7 %	48,8 %	66,5 %
• Jahrgang 2006 (N = 241)	32,0 %	51,9 %	67,2 %
Alle ausschließlich nach der Verbüßung einer Jugendstrafe aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen			
• Jahrgang 2003 (N = 301)	34,2 %	50,2 %	65,1 %
• Jahrgang 2006 (N = 231)	32,5 %	51,5 %	67,1 %
Alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland (des Jugendstrafvollzugs oder des allgemeinen Strafvollzugs) Entlassenen[1)] des Jahrgangs 2004 (N = 5.955)	31,9 %	48,7 %	65,2 %

Vermerk zu 1): Sonderberechnungen (Januar 2011) der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen aus den Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung 2004-2007.

3.1.2 Rückfälligkeit im Überblick gemäß der Verurteilungshäufigkeit

Um die bei den jungen Gefangenen in Hessen ab der Haftentlassung eingetretenen Veränderungen in einer zusätzlichen Weise zu überprüfen und zu demonstrieren, wurden die Verläufe von Urteil zu Urteil analysiert, also sozusagen in einer Schritt für Schritt fortlaufenden Reihe. Die Schaubilder 23 und 24 veranschaulichen die Ergebnisse[145].

Auf der einen Seite kann man feststellen, dass sich die Grundstruktur der Verteilung der Eintragungen im Register nicht sehr unterscheidet. Ab der dritten Eintragung nehmen die Werte stark ab.

Auf der anderen Seite wird im Detail dann deutlich, dass es beachtliche Teile solcher Probanden gibt, die im gesamten Beobachtungszeitraum nicht mehr auffällig geworden sind (129 oder knapp 36 % für 2003 beziehungsweise 77 oder 32 % für 2006).

[145] Die absoluten Zahlen zu den Schaubildern finden sich in den Tabellen B34 und B 38 [2003] sowie in den Tabellen D34 und D38 [2006] im Materialband I.

Schaubild 23: Verteilung der in den BZR-Auszügen eingetragenen Urteile mit letztem Tattag (LTT) bis zum Entlassungszeitpunkt sowie ab dem Tag der Entlassung für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003

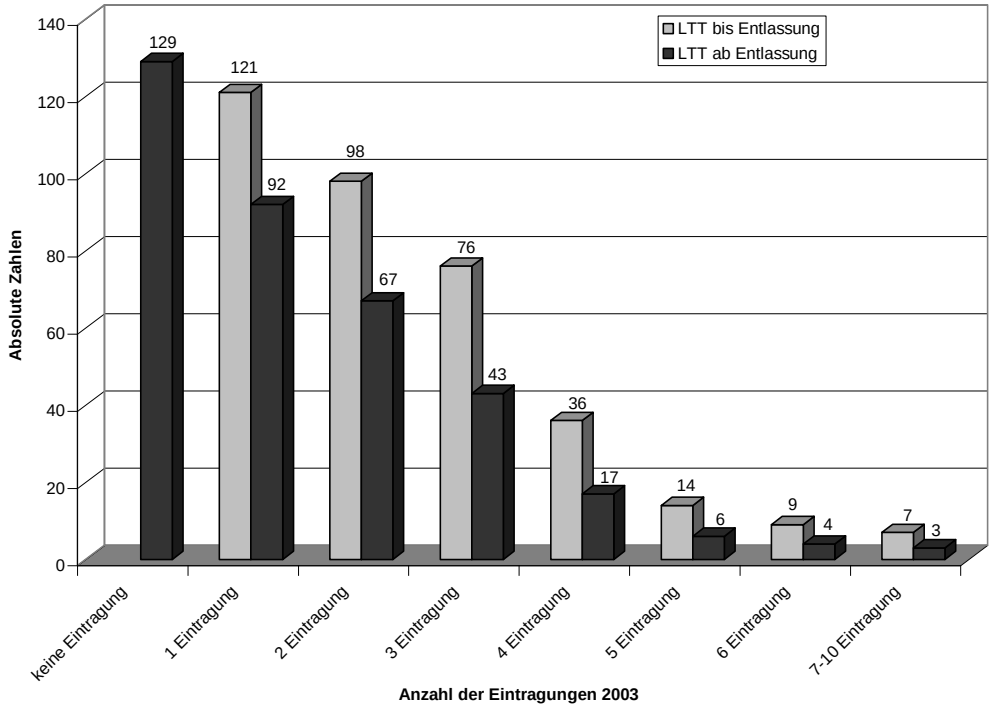

Schaubild 24: Verteilung der in den BZR-Auszügen eingetragenen Urteile mit letztem Tattag (LTT) bis zum Entlassungszeitpunkt und ab dem Tag der Entlassung für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006

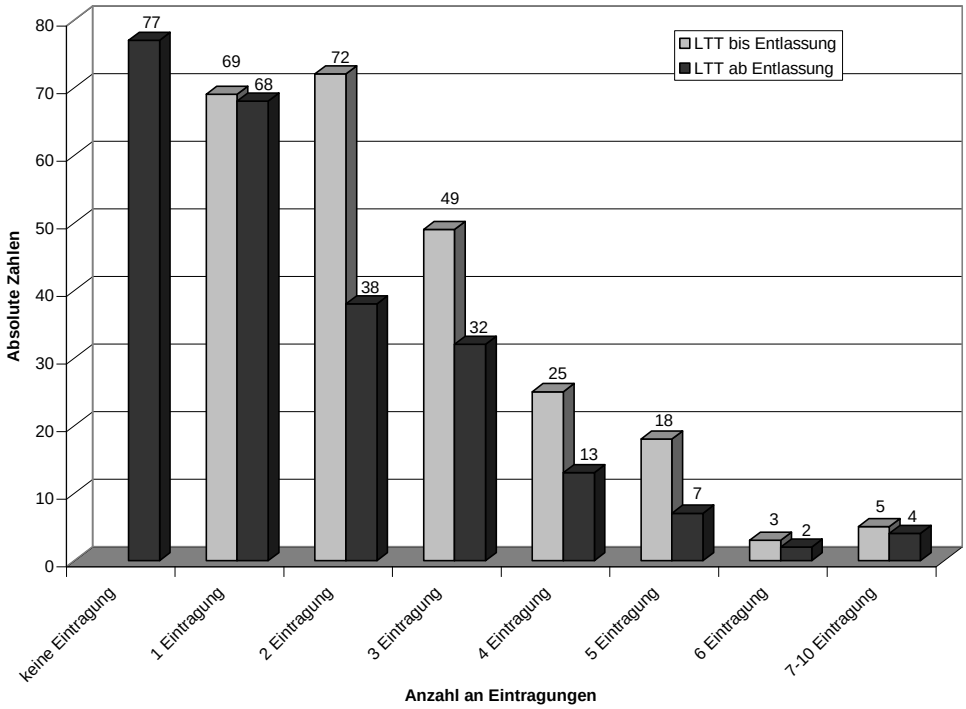

Auch nach Eintragungsanzahl kategorisiert fallen die Werte für die Beobachtungszeit durchweg geringer aus als diejenigen für die Zeit bis zur Haftentlassung.

Klar ausgeprägt ist dieser Befund vor allem beim Jahrgang 2003. Anders betrachtet ergibt sich für den Jahrgang 2003 folgendes:

- Gesamte Anzahl aller Eintragungen bis zum Entlassungstag: 870 (durchschnittlich 2,3 Eintragungen pro Proband).
- Gesamte Anzahl aller Eintragungen ab dem Tag nach der Entlassung: 501 (durchschnittlich 1,9 Eintragungen pro Proband).

Die Vergleichsberechnungen für den Jahrgang 2006 ergeben folgendes:

- Gesamte Anzahl aller Eintragungen bis zum Entlassungstag: 606 (durchschnittlich 2,3 Eintragungen pro Proband).
- Gesamte Anzahl aller Eintragungen ab dem Tag nach der Entlassung: 372 (durchschnittlich 1,7 Eintragungen pro Proband).

Daraus folgt, verdichtend zusammengefasst: Die kriminelle Karriere der Probanden (als Gruppe) hat sich in der Zeit nach ihrer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in der Quantität durchgehend abgeschwächt, auch bei den mehrfach auffällig Gewordenen unter ihnen. Die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 haben sich dabei etwas günstiger entwickelt, wie sich aus den Durchschnittswerten ergibt. Ein Schnitt von 1,9 im Verhältnis zu 2,3 ergibt in Prozenten gerechnet einen Rückgang der Verurteilungen im Ausmaß von 17,4 % gegenüber dem Entlassungsjahrgang 2003. Ein Schnitt von 1,7 im Verhältnis zu 2,3 ergibt in Prozent gerechnet demgegenüber für den Entlassungsjahrgang 2006 einen Rückgang der Verurteilungen im Ausmaß von 26,1 %.

3.1.3 Rückfallhäufigkeit speziell bei der Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum erneut Verurteilten

Bei einer Betrachtung lediglich der **Teilgruppe der Rückfälligen** (2003 =232; 2006 =164) kann man folgendes feststellen: Beim größten Teil (auch) der Rückfälligen in beiden Jahrgängen konnte, wie das Schaubild 25 demonstriert, nur ein einziges Rückfallurteil festgestellt werden – 2003: 92 Probanden bzw. 39,7 %, 2006: 68 Probanden bzw. 41,5 %. Insoweit liegen also die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 etwas günstiger.

Im gesamten Durchschnitt der Teilgruppe der Rückfälligen ist von zweimaliger Verurteilung auszugehen. Vier und mehr Verurteilungen gehören zu den großen Ausnahmen146. Jedoch liegen die Entlassenen des Jahrgangs 2006 bei 3, 4 und 5 Verurteilungen etwas höher. Dadurch ergibt sich insgesamt eine Verschiebung zu ihrem Nachteil beim Gesamt-Rückgang der Verurteilungszahlen:

Im Entlassungsjahrgang 2003 wurden die rückfälligen Probanden insgesamt 1125 Mal verurteilt, wobei 624 der Urteile für Taten bis zum Entlassungstag, und 501 der Urteile, also 123 weniger als vorher, für Taten im Untersuchungszeitraum verhängt wurden; dies bedeutet einen Rückgang um 19,7 %. Im Entlassungsjahrgang 2006 wurden die rückfälligen Probanden insgesamt 820 Mal verurteilt, wobei 448 der Urteile für Taten bis zum Entlas-

[146] Die dem Schaubild zugrunde liegenden absoluten Zahlen finden sich in den Tabellen A25 [2003] sowie C25 [2006] im Materialband I.

sungstag, und 372 der Urteile, also 76 weniger als vorher, für Taten im Untersuchungszeitraum verhängt wurden; dies bedeutet einen Rückgang um 17 %.

Schaubild 25: Häufigkeitsverteilung der Rückfallurteile bei der Teilgruppe der Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Beobachtungszeitraum

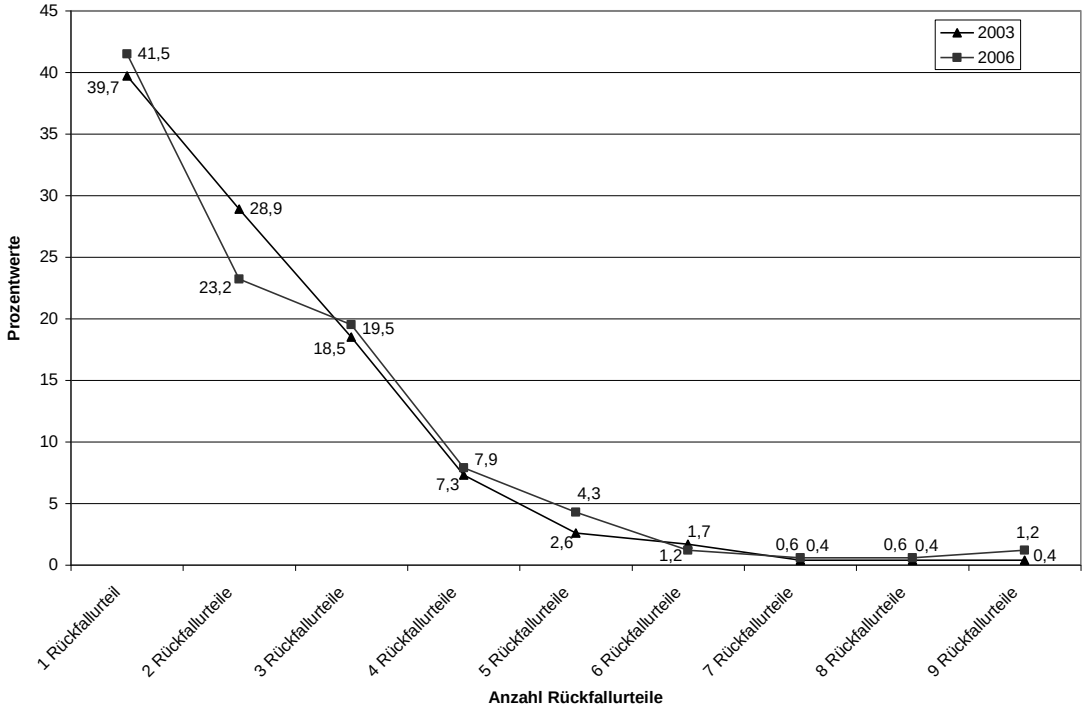

3.2 Rückfalldynamik im Verlauf des Beobachtungszeitraums: Vergleich von registrierten Taten und Verurteilungen

In diesem Forschungsprojekt dienen zwei Variablen zur Veranschaulichung der Dynamik der Rückfälligkeit im Verlauf der Beobachtungszeit:

- Zum einen die Variable V31[147],: Sie gibt den Rückfallzeitraum (in Monaten) ab dem faktischen Entlassungstag an, gemessen an der **festgestellten ersten Tat** ;
- zum anderen die Variable V32[148]. Sie gibt den Rückfallzeitraum (in Monaten) ab dem faktischen Entlassungstag an, gemessen an der **ersten Verurteilung** aufgrund der festgestellten ersten Tat.

Da die Rückfallzeiträume in diesem Bericht durchweg anhand des Tattages bemessen werden, soll zuvorderst die Variable V31 betrachtet werden. Die Analyse des Zeitraums bis zur Verurteilung dient der weiteren Vertiefung.

[147] Siehe das Codierschema im Kapitel 1 von Materialband II.
[148] Siehe das Codierschema im Kapitel 1 von Materialband II.

Tabelle 30: Rückfallzeitraum gemessen an der festgestellten (letzten) Tat, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

Zeitraum, innerhalb dessen die jungen Entlassenen wieder rückfällig wurden	2003 insgesamt (N=361)	2006 insgesamt (N=241)
Keine Rückfälligkeit im Bobachtungszeitraum	35,7 % (129)	32,0 % (77)
Bis zu drei Monaten	14,7 % (53)	15,4 % (37)
Zwischen drei und sechs Monaten	8,6 % (31)	11,2 % (27)
Zwischen sechs und neun Monaten	11,6 % (42)	8,3 % (20)
Zwischen neun und zwölf Monaten	4,7 % (17)	4,9 % (12)
Ab einem Jahr	18,9 % (68)	28,2 % (68)
Keine Information zum Tattag	5,8 % (21)	---

Ein ganz exakter Vergleich ist nicht möglich, weil bei einigen Probanden des Jahrgangs 2003 keine Information zum Tattag zur Verfügung stand. Davon abgesehen erweist sich die Grundstruktur der Verlaufsdynamik als recht ähnlich. Rund 15 % der jungen Entlassenen begingen ihre erste (gerichtlich festgestellte) Tat, d.h. gegebenenfalls die letzte Tat der ersten Tatmehrheit oder gar Tatserie nach ihrer Entlassung, innerhalb von drei Monaten. Bis innerhalb von 6 Monaten waren kumulativ 23,3 % (2003) bzw. 26,6 % (2006), also rund ein Viertel, wieder rückfällig geworden. Nach 12 Monaten betrug die Rückfälligkeit kumulativ in beiden Gruppen rund 40 % (2003 =39,6 %; 2006 = 39,8 %).

Der Grundbefund lautet mithin, dass rund ein Drittel der jungen Gefangenen mindestens bis drei Jahre nach ihrer Entlassung nicht mehr mit solchen Taten auffielen, die danach zu einem Gerichtsverfahren führten.

Bei den anderen zwei Dritteln scheinen sich die zur Rückfälligkeit beitragenden bzw. hinführenden Faktoren in den verschiedenen Entlassungsjahrgängen, rein quantitativ und damit äußerlich betrachtet, sehr ähnlich ausgewirkt zu haben, und zwar schon direkt in der „Übergangsphase“ der ersten Wochen nach der Haft.

Wegen der Begrenzungen quantitativen Vorgehens kommt man über eine Hypothese nicht hinaus. Immerhin müsste sich der Befund aber, wenn die Hypothese tendenziell richtig sein sollte, deutlicher als bei allen Strafentlassenen dann herauskristallisieren, wenn vergleichsweise die Teilgruppen der Rückfälligen, deren Mitglieder eben alle, bei Variationen im Einzelnen, der „negativen“ Dynamik erlegen sind, in den Blick genommen werden.

Tabelle 31 reproduziert, bei Einhaltung der dreimonatigen Kategorisierung, den Befund zu den Gesamtgruppen der Entlassenen in den Teilgruppen der Rückfälligen weitestgehend, nur eben auf entsprechend höherem Niveau. Die Dynamik wird besser sichtbar, wenn man jeweils ergänzend eine kumulative Prozentuierung berechnet.

Danach traten von den 232 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003 36,1 % (84) bereits im Verlauf eines halben Jahres wieder strafrechtlich in Erscheinung; von den 164 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006 waren es 39,1 % (64).

Dies korrespondiert mit dem auch sonst in der vollzugsbezogenen Rückfallforschung geläufigen Befund, dass bei einem Großteil der überhaupt rückfällig werdenden Probanden die ersten 6 Monate besonders kritisch sind.

Tabelle 31: Rückfallzeitraum gemessen an der festgestellten (letzten) Tat, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

Zeitraum, innerhalb dessen die jungen Entlassenen wieder rückfällig wurden	2003 Alle (N=361)	2006 Alle (N=241)	2003 Nur Rückfällige (N=232)	2006 Nur Rückfällige (N=164)
Keine Rückfälligkeit im Bobachtungszeitraum	35,7 %	32,0 %	---	---
Bis zu drei Monaten	14,7 %	15,4 %	22,8 %	22,6 %
Zwischen drei und sechs Monaten	8,6 %	11,2 %	13,3 %	16,5 %
Zwischen sechs und neun Monaten	11,6 %	8,3 %	18,1 %	12,2 %)
Zwischen neun und zwölf Monaten	4,7 %	4,9 %	7,4 %	7,3 %
Ab einem Jahr	18,9 %	28,2 %	29,3 %	41,5 %
Keine Information zum Tattag	5,8 %	---	9,1 %	---

Nach einem Verlaufszeitraum von einem Jahr war dann im Projekt weit mehr als die Hälfte der Rückfälligen, nämlich 61,6 % (143) in 2003 und 58,6 % (96) in 2006 wieder mit wenigstens einer Tat, die zu einem gerichtlichen Verfahren führte, auffällig geworden.

Die folgenden Tabellen 32 und 33 stellen die Befunde aller Kategorien noch einmal gegenüber:

Tabelle 32: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur nächsten (ggf. letzten festgestellten) Tat, Teilgruppe der Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Bis einschließlich 6 Monate	84	36,2	39,8	39,8
7 bis 12 Monate	59	25,4	28,0	67,8
13 bis 18 Monate	33	14,2	15,6	83,4
19 bis 24 Monate	18	7,8	8,5	91,9
25 und mehr Monate	17	7,3	8,1	100,0
Nicht zu klären (Kein Eintrag im BZR)	21	9,1	(100,0)	./.
Gesamt	232	100,0	./.	./.

Tabelle 33: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur nächsten (ggf. letzten festgestellten) Tat, Teilgruppe der Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Bis einschließlich. 6 Monate	64	39,0	39,0	39,0
7 bis 12 Monate	32	19,5	19,5	58,5
13 bis 18 Monate	31	18,9	18,9	93,3
19 bis 24 Monate	26	15,9	15,9	97,0
25 und mehr Monate	11	6,7	6,7	100,0
Gesamt	164	100,0	100,0	./.

In vielen Rückfalluntersuchungen wird in den Erhebungen und ausgewiesenen Berechnungen nur auf die Verurteilungen abgestellt. Das macht für die meisten relevanten Fragestellungen Sinn. Jedoch ist wichtig, wie zu Eingang dieses Kapitels angesprochen, den Tattag zu kontrollieren, um die so bezeichneten „unechten Rückfälle“ ausschließen zu können[149].
Infolge der detaillierten Erhebung der (letzten) Tattage zu jedem Urteil im vorliegenden Projekt ist es möglich, zu überprüfen und zu demonstrieren, ob und wie sich die prinzipiell stets unvermeidbaren Verzögerungen von den ersten Ermittlungen nach Bekanntwerden der Tat, meistens durch die Polizei, bis zu einem Urteil gegen die Beschuldigten und dann Angeklagten merklich ausprägen[150].

Tabelle 34: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur ersten Verurteilung nach der Haftentlassung, Rückfällige des Entlassungsjahrgangs 2003

V 32 für 2003					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Bis einschl. 6 Monate	30	12,9	13,0	13,0
	7 bis 12 Monate	59	25,4	25,7	38,7
	13 bis 18 Monate	52	22,4	22,6	61,3
	19 bis 24 Monate	40	17,2	17,4	78,7
	25 und mehr Monate	49	21,1	21,3	100,0
	Nicht zu klären	2	0,9	(100.0)	
	Gesamt	232	100,0		

[149] In den bundesweiten Rückfallstatistiken 1994 bis 1998 und 2004 bis 2007 ist dies getan worden. Vgl. Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 30 sowie Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 14f.
[150] Vgl. die Variable V32 im Codierschema des Materialbads II

Tabelle 35: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur ersten Verurteilung nach der Haftentlassung, Rückfällige des Entlassungsjahrgangs 2006

V 32 für 2006					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Bis einschl. 6 Monate	20	12,2	12,2	12,2
	7 bis 12 Monate	47	28,7	28,7	40,9
	13 bis 18 Monate	37	22,6	22,6	63,4
	19 bis 24 Monate	26	15,9	15,9	79,3
	25 und mehr Monate	34	20,7	20,7	100,0
	Gesamt	164	100,0	100,0	

Wie man aus den Tabellen 34 und 35 entnehmen kann, besteht erneut, wie schon bei den Taten, eine recht hohe strukturelle Ähnlichkeit zwischen den Befunden für die beiden Entlassungsjahrgänge. Erwartungsgemäß liegen dabei die Verurteilungszeit-Rückfallraten deutlich tiefer als die Tatzeit-Rückfallraten. Und die hohen Raten setzen erst nach dem Ablauf von 6 Monaten ein[151].

Für wiederholte praxisnahe Erhebungen, vor allem mit dem Ziel, bei etwa im Jugendstrafvollzug neu eingeführten Behandlungsmaßnahmen alsbald zu prüfen, ob auffällige Veränderungen in der einen oder anderen Richtung eingetreten sind, stellt sich die Frage, ob sich kurzfristig stabile Trends von mittelfristigen oder gar langfristigen unterscheiden lassen. Im vorliegenden Projekt wurde dieser Frage etwas näher nachgegangen, und zwar in einer methodisch einfachen Art und Weise, durch Berechnung monatlicher Frequenzen aus den in der Datei gespeicherten genauen Tagesangaben für Taten und Urteile.

Wie man den in Schaubildern 26 und 27 aufgezeichneten Verlaufskurven für beide Entlassungsjahrgänge entnehmen kann[152], steigt die die tatbezogene Rückfallquote im ersten Jahr nach der Entlassung von Monat zu Monat nicht ganz exakt linear, aber doch sehr gleichmäßig an[153].

Die Verurteilungen spiegeln diesen fast linearen Trend gut wieder, wobei die Unterschiede im Niveau der Kurven auf die angesprochene Zeitverzögerung zwischen Tat und Urteil zurück zu führen sind. Nach einem Jahr haben rund 60 % der den Probanden nach der Entlassung innerhalb von drei Jahren vorgeworfenen Straftaten stattgefunden.

Darin liegt aber insofern ein Problem, als man bei Untersuchungen, die sich (ganz oder vor allem) auf Auszüge aus dem BZR stützen, erhebliche Anteile genau dieser Taten, die

---

[151] Dass die Zahl der gefundenen Rückfallurteile bei 25 und mehr Monaten ansteigt, erklärt sich dadurch, dass der potentielle Rückfallzeitraum in dieser Kategorie nicht auf sechs Monate beschränkt ist, sondern mit zehn Monaten definiert ist.

[152] Vgl. hierzu die Tabellen A 33 und A34 [2003] sowie C33 und C34 [2006] im Materialband I.

[153] Insofern wird unter dem Gesichtspunkt von Entwicklungstrends die oben angesprochene Bedeutung der ersten 6 Monate nach der Haftentlassung relativiert.

„tatsächlich“ geschehen sind, noch nicht entdecken kann, eben weil sich die entsprechenden Verfahren noch nicht bis zur Urteilsreife entwickelt haben.

Schaubild 26: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2003

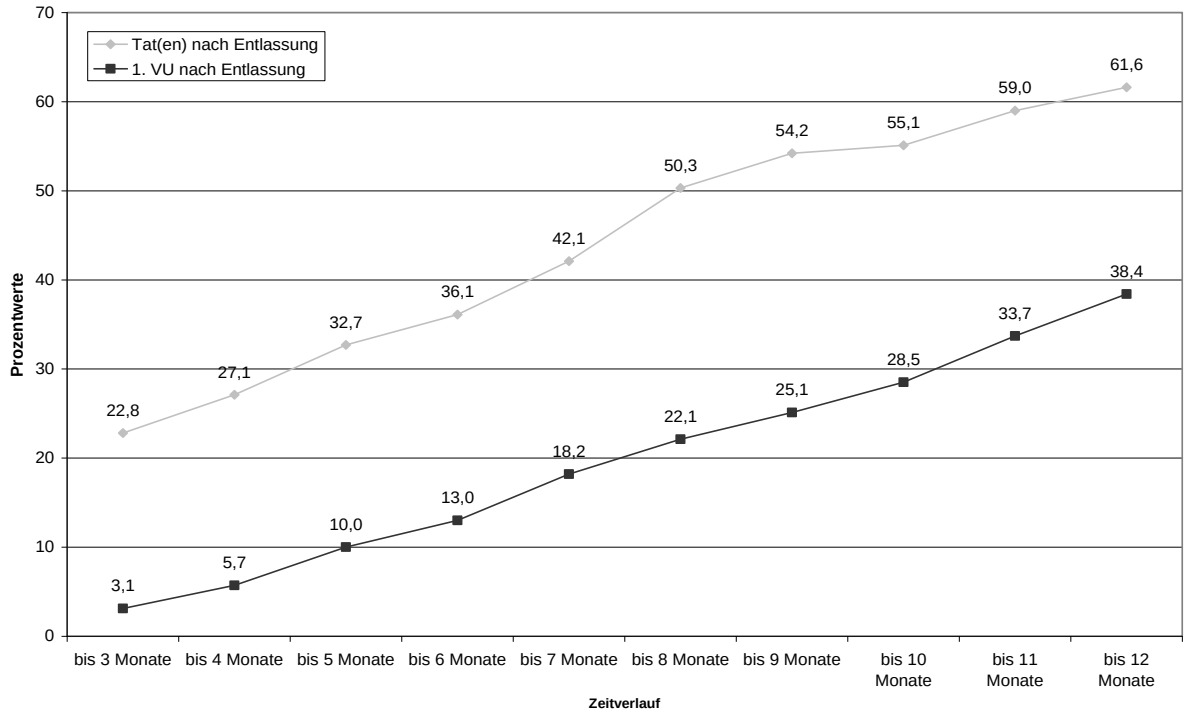

Schaubild 27: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2006

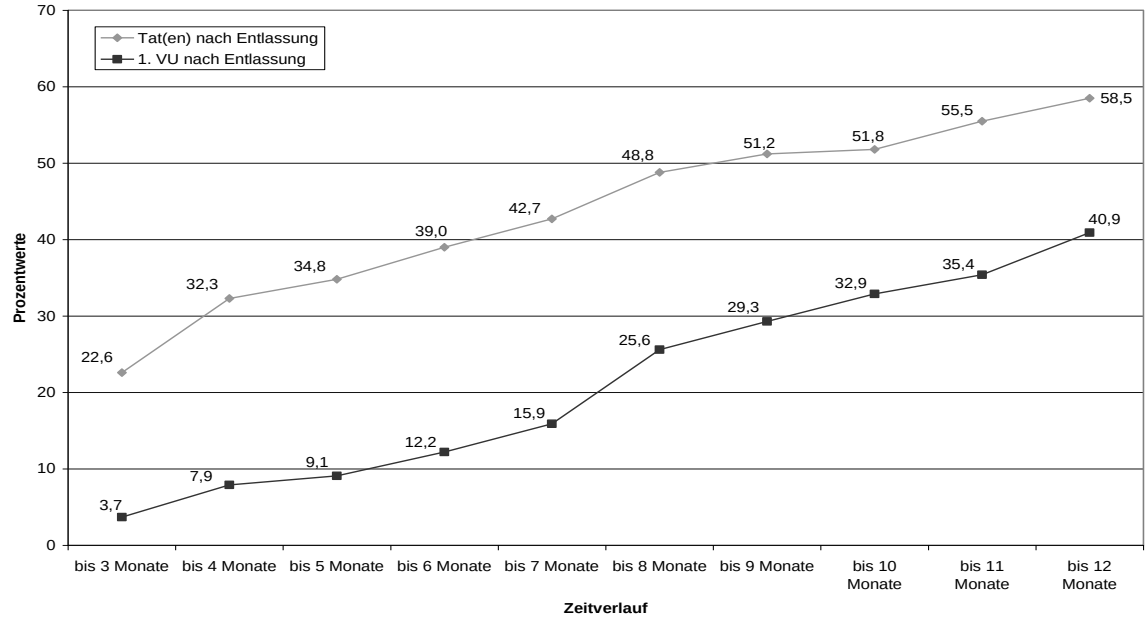

Im nächsten Schritt entsteht dann die Frage, wie lange dieser Effekt anhält. In den Schaubildern 28 und 29 sind die Befunde um der übersichtlich bleibenden Darstellung willen von der Monatsfolge in eine 6-Monatsfolge umgewandelt worden[154].

Schaubild 28: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2003

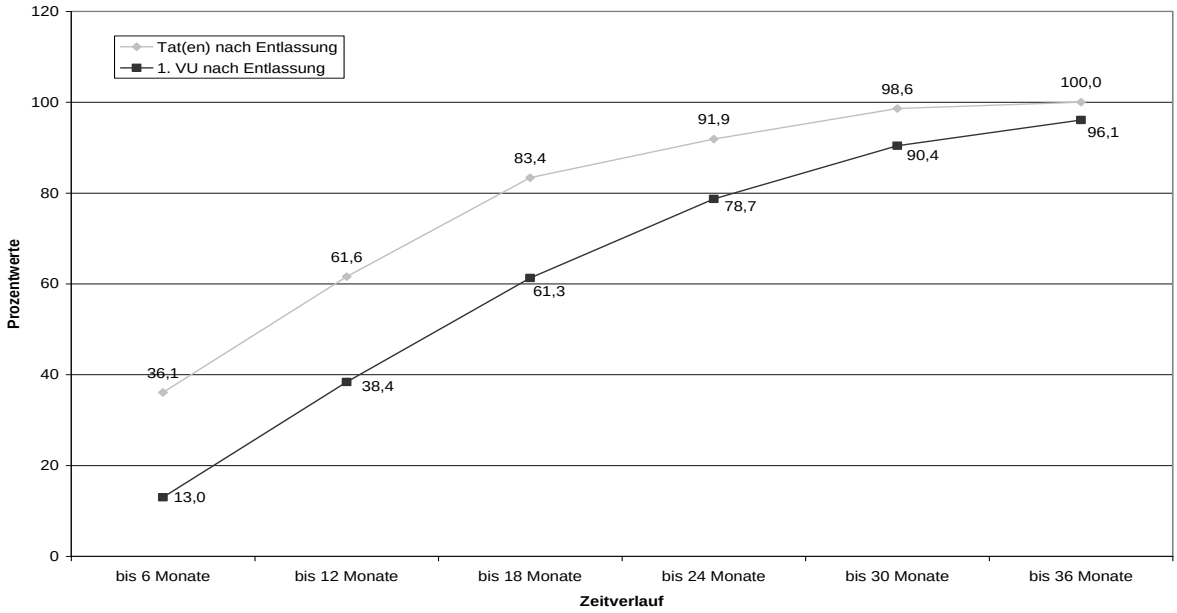

Schaubild 29: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2006

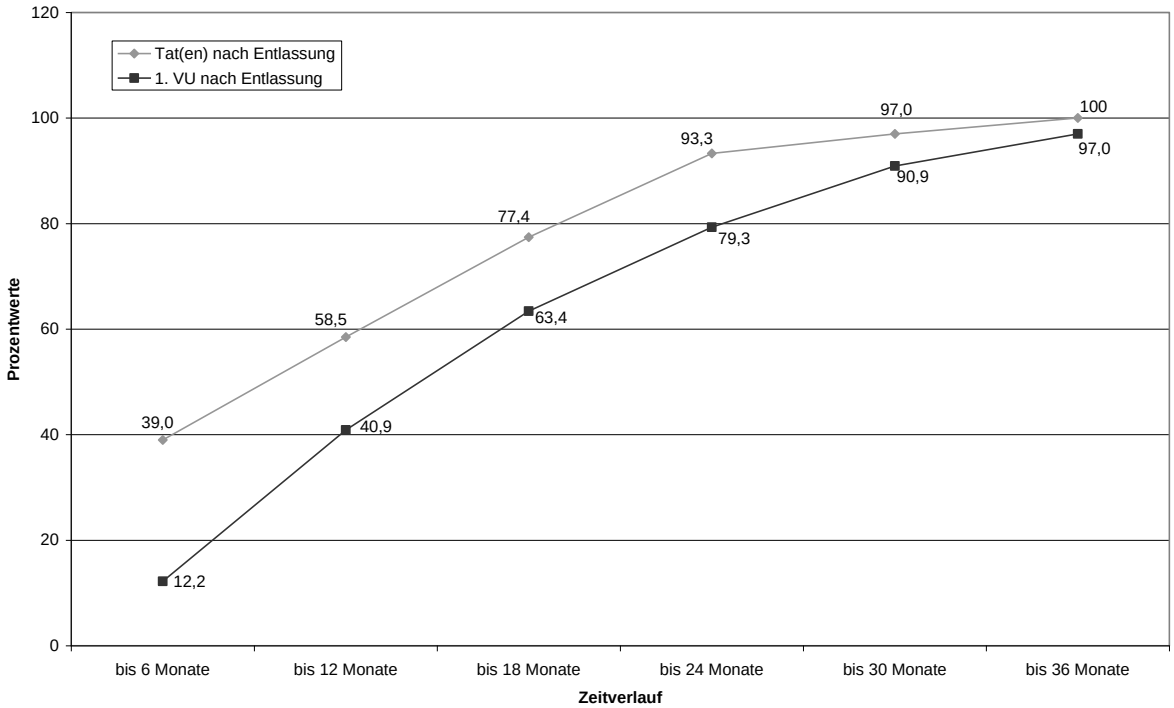

[154] Detaillierte Informationen zu den Schaubildern finden sich in den Tabellen A35 und A36 [2003] sowie in den Tabellen C35 und C36 [2006] des Materialbandes I.

Danach hält der lineare Trend bei den Taten bis zum Verlauf von etwa 18 Monaten an. Danach wird dieser Trend schwächer, d.h. die Kurve flacht sich in Annäherung an einen parabolischen Verlauf ab. Die sozusagen mit gleichmäßiger Routine die Verfahren abarbeitende Justiz „produziert“ eine demgemäß schwächer ausgebildete parabolische Kurve mit dem Effekt, dass sozusagen die „Ausschöpfungsquote“ der Taten nach und nach ansteigt. Würde man von daher gesehen bei praxisnahen Forschungen, an Urteile anknüpfend, einen Beobachtungsverlauf von 2 Jahren vorsehen, könnte man bereits zu deutlich mehr als Zweidrittel aller Taten der Probanden Berechnungen durchführen und Ergebnisse bewerten.

Die urteilsbezogene Rückfallquote bezogen auf die jeweils 1. Verurteilung der Probanden nach der Entlassung erreicht innerhalb der 36 Monate Beobachtungszeit im Jahrgang 2003 immerhin bereits eine tatbezogene Ausschöpfungsquote von 96 % bzw. im Jahrgang 2006 sogar von 97 %. Mithin kann man mit Urteilen, die innerhalb von drei Jahren seit Haftentlassung im Zentralregister (ggf. auch im Erziehungsregister) gespeichert sind, fast alle im Dreijahreszeitraum begangenen Taten junger Straftäter erfassen

Die im Projekt gewählte Überhangzeit von mindestens 6 Monaten schöpft, methodisch betrachtet, nur einen Teil der noch innerhalb von 36 Monaten begangenen Taten aus. Es darf vermutet werden, dass sich gerade bei schwereren Taten aus nahe liegenden Ermittlungs- und weiteren Verfahrensgründen mehr als halbjährige Zeiträume von dem Bekanntwerden der Tat bis zu einem Urteil aufbauen. Immerhin erscheint jedoch bemerkenswert, dass fast alle Urteile, die später als nach 6 Monaten Überhangzeit im Projekt noch zu Taten im festgelegten 3-Jahres-Beobachtungszeit erfasst werden konnten, sich auf Probanden bezogen, die bereits vorher als Rückfällige auch urteilsbezogen aufgefallen waren. Mithin gab es zwischen 3 Jahren und mindestens 7 Monaten bis höchstens 4 Jahren Verlaufszeit nur wenige neue „Erstrückfällige“[155].

Lediglich um der beispielhaften Demonstration willen, dass die parabolische Entwicklungskurve der Rückfälligkeit im Zeitverlauf ein international regelmäßig vorzufindendes Phänomen darstellt, sei hier ein ganz fern gelegenes und von einer ganz anderen Kultur, aber zumindest von einer sehr ähnlichen Gesetzestradition, gekennzeichnetes Land heraus gegriffen, nämlich Japan. In den Schaubildern 30 und 31 sind die Befunde aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet.

[155] Dadurch, dass die BZR-Auszüge blockweise eingeholt wurden, konnte in Einzelfällen der tatsächlich erfasste urteilsbezogene Überhangzeit mehr als 6 Monate betragen, im Maximum bis zu einem Jahr. Wegen der großen individuellen Streuung zwischen 155 und 365 Tagen lässt sich die Aussage daher nicht wirklich exakt quantifizieren. Der Befund als solcher bleibt dennoch aufschlussreich. Die Daten zu den wenigen sozusagen verspätet abgeurteilten Erstrückfälligen bleiben aus methodischen Gründen bei Zusammenhangsberechnungen unberücksichtigt.

Schaubild 30: Jugendstrafvollzug in Japan: im Jahr 1997 aus der Youth Trainings School Entlassene, Rückfälligkeit nach RD 3 innerhalb von 9 Jahren Verlaufsbeobachtung

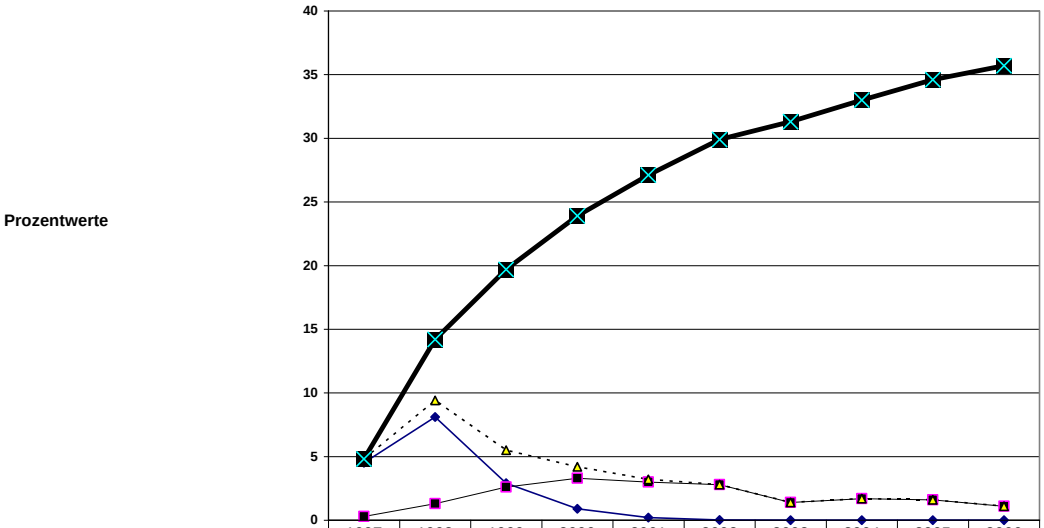

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Erneute Einlieferung in eine Youth Training School: 4348 aus der School Entlassene gesamt	4,5	8,1	2,9	0,9	0,2	0,02	0	0	0	0
Einlieferung in ein Gefängnis: 3626 aus "letzter Verbüßung" Entlassene	0,3	1,3	2,6	3,3	3	2,8	1,4	1,7	1,6	1,1
"Addierte" Einlieferug	4,8	9,4	5,5	4,2	3,2	2,8	1,4	1,7	1,6	1,1
"Kumulierte" Einlieferung	4,8	14,2	19,7	23,9	27,1	29,9	31,3	33	34,6	35,7

Vermerk: Eigenes Schaubild anhand folgender Quelle für die Grunddaten (absolute Zahlen): Ministry of Justice, Japan 2009, S. 221.

In Schaubild 30 zeigt sich, dass die Rate der „Wiederkehrer“ in den Vollzug, sei es bei jungem Alter der Entlassenen noch einmal in eine als Training School bezeichnete Jugend(straf)anstalt, sei es bei fortgeschrittenem Alter dann in ein Erwachsenengefängnis, zusammen genommen innerhalb von 3 Jahren bei knapp 24 % liegt. Erst nach einem Verlauf zwischen 5 und 6 Jahren wird die Marke von 30 % erreicht, die sich im Projekt und nach der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 schon nach 3 Jahren ergab. Auch nach 9 Jahren Verlauf wird die Marke von 40 % nicht erreicht. Die möglichen Gründe und Hintergründe für diesen Unterschied können an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Schaubild 31 ändert die Perspektive. Hier geht es, die Menge aller jeweils bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes überhaupt wieder in eine Vollzugsanstalt eingelieferten Entlassenen auf 100% setzend, um die Verdeutlichung der zeitlichen Dynamik, die zu diesem Ergebnis führt.

Schaubild 31: Akkumulierte, auf die Rückfallgruppe bezogene, Wiedereinlieferungsrate bei jungen Gefangenen unter zwanzig Jahren, die aus japanischen Youth Trainings Schools im Jahr 1997 entlassen worden waren

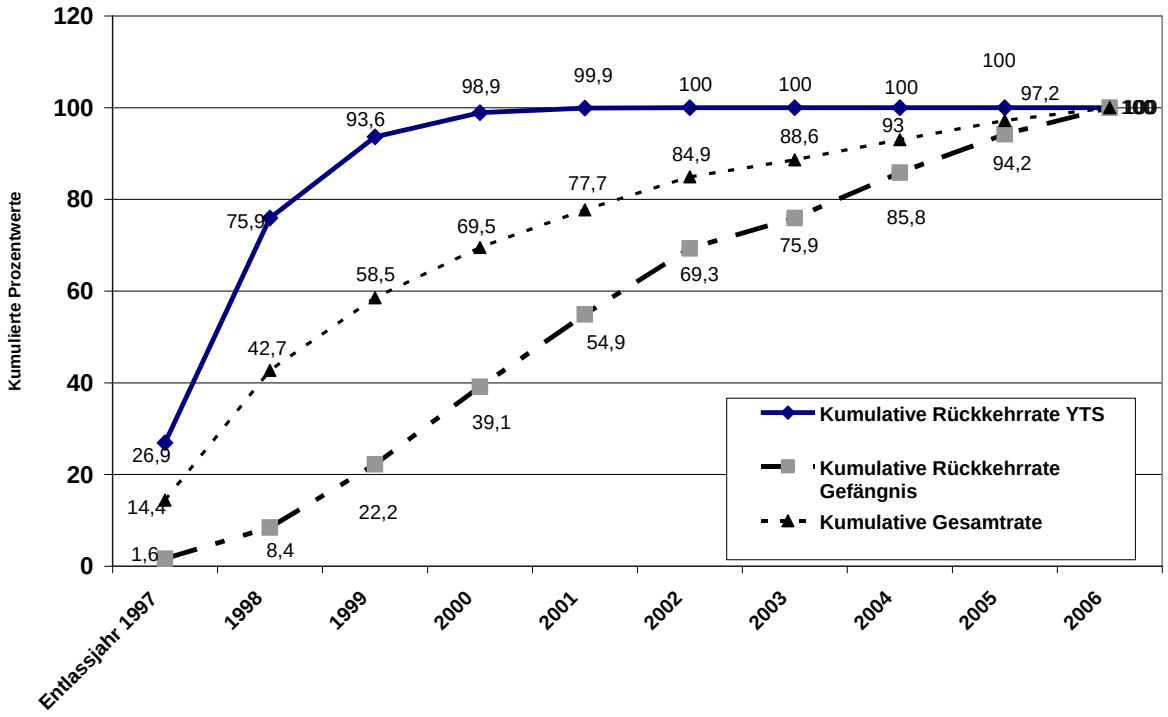

Vermerk: Eigenes Schaubild anhand folgender Quelle für die Grunddaten (absolute Zahlen): Ministry of Justice, Japan 2009, S. 221.

Dabei wird plastisch sichtbar, dass bei jungen Gefangenen beziehungsweise aus dem Jugendvollzug Entlassenen in Japan; die erneut in den Jugendvollzug zurückkehren, die Kurve in der ersten Zeit nach der Entlassung viel steiler ausfällt denn bei Entlassenen, die in den Allgemeinen Vollzug geraten. Es könnte sich, neben dem möglichen Effekt der Rechtsfolgen für schwerere Taten, um einen mittelbaren Alterseffekt handeln, was jedoch aus der Originalquelle nicht ganz verlässlich erschlossen werden kann.

Zurück kehrend zu den Befunden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 in Hessen, kann man noch einen anderen Blick auf die Rückfalldynamik werfen, nämlich denjenigen auf die Intervalle zwischen den einzelnen Urteilen und dem Zeitverlauf der Taten, die zu neuen Urteilen führen. Hier wird allerdings um der besseren Nachvollziehbarkeit willen nur auf die Urteilsintervalle als solche abgestellt.

Die Tendenz geht dahin, dass diese Intervalle von Urteil zu Urteil kürzer werden. Vergehen zwischen Entlassung aus der Haft des Bezugsurteils und erstem Rückfallurteil im Durchschnitt noch knapp 17 Monate (16,77) [2006: 15,84], so liegen zwischen dem ersten und zweiten Rückfall nur noch neun Monate (9,22) [2006: 10,9]. Dieser Trend setzt sich beim zweiten – dritten Rückfallintervall fort (7,89 Monate) [2006: 7,33]. Danach verkürzt sich das durchschnittliche Zeitintervall noch einmal um 38 % auf 4,9 Monate [2006: um 14,9 % auf 6,24 Monate].

Zwischen dem sechsten bis siebten und siebten bis achten Rückfall schrumpft die durchschnittliche Zeit zwischen dem Urteil und dem Folgeurteil wegen einer neuen Straftat

dann im Jahrgang 2003 noch einmal weiter auf 2,5 Monate, während es im Jahrgang 2006 auf 7,25 beziehungsweise 6,0 Monate ansteigt. Diese „Sprünge“ und danach noch der ganz große „Sprung“ auf 12 Monate im letzten Intervall des Jahrgangs 2003 hängen damit zusammen, dass es sich ab fünf neuen Verurteilungen um nur noch ganz wenige Probanden handelt. Jeder einzelne „Ausreißer“ führt dann zu sich überproportional auswirkenden Prozentverschiebungen. Eine statistische Glättung würde erst (wieder) bei größeren Gesamtmengen von Beobachteten, etwa allen im Bundesgebiet Entlassenen, eintreten. Schaubild 32 veranschaulicht den Trend.

Schaubild 32: Mittelwerte der Zeitintervalle zwischen den Rückfallurteilen (RU), Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

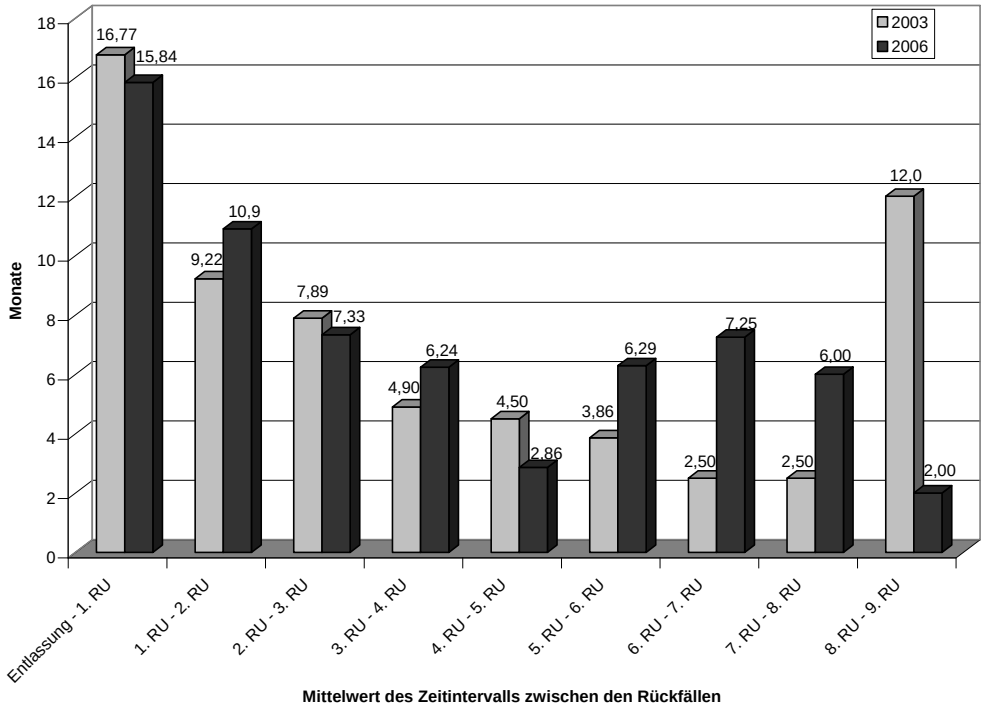

Vereinfacht kann man den Gesamtbefund wie folgt beschreiben: Immer weniger Probanden aus der ursprünglichen Gesamtgruppe der jungen Entlassenen verbleiben von Stufe zu Stufe in der kriminellen Karriere. Je intensiver sich die Karriere dieser wenigen ausprägt, desto schneller werden sie beim jeweils nächsten Mal verurteilt.

Der nahe liegende Eindruck, mit fortlaufender Verurteilungszahl werde es mit der Rückfälligkeit „immer schlimmer“, kann sich insbesondere Praktikern aufdrängen, die eben etwa als Staatsanwälte oder Richter oder, im Falle vor allem schwerer Kriminalität, als Vollzugsbedienstete mit den erneut Auffälligen oder Wiederkehrern konkret konfrontiert sind, während die nicht mehr Auffälligen und die nicht mehr in die Anstalten Zurückkehrenden sozusagen unsichtbar bleiben und folgerichtig keinen unmittelbaren Erfahrungseindruck hinterlassen können. Dies ist geeignet, ein pessimistisches Weltbild gerade bezüglich Mehrfach-Straffälliger zu fördern, um nicht zu sagen: zu stabilisieren. Aber auch die Wissenschaft kann eine problematische „Optik“ entwickeln, wenn sich das ganze Denken auf den Rückfall bzw. die Rückfälligkeit konzentriert.

Für *individuelle* Präventions- und Behandlungsfragen macht es einen guten Sinn, die besonderen personalen und situationalen Bedingungen genau zu analysieren, welche Einmaltäter von Mehrfachtätern, von Intensivtätern oder schließlich Mehrfach- und Intensivtätern unterscheiden. Für kollektiv orientierte Fragen ist der folgende zunächst nur logische Umstand zu beachten: Wenn es so ist, dass mit jeder Folgeverurteilung der Kreis derer, die erneut verurteilt werden, tendenziell kleiner wird, dann folgt daraus umgekehrt, dass auf jeder Stufe auch mehrfach oder schon vielfach Verurteilte aus dem Kreislauf von Verbrechen und Strafe oder auch dem Kreislauf von Strafe und Verbrechen[156] ausscheren, und dass unter diesen auch solche sein müssten, die nicht an Krankheiten oder Unfällen oder Viktimisierungen sterben bzw. ausgebrannt auf der Straße oder in Asylen landen, sondern allein oder mit Hilfe von Privaten oder auch engagierten Vertretern der Instanzen der Sozialkontrolle (beispielsweise Bewährungshelfern) die Resozialisierung bewältigen[157].

Legalbewährung gelingt bei wiederholt Bestraften nur ausnahmsweise sozusagen auf einen Schlag. Verbreiteter ist das allmähliche Ausscheren aus der Kriminalität beziehungsweise das Abflachen und schließlich endgültige Auslaufen einer kriminellen Karriere[158]. Dafür gibt es zwei wesentliche, qualitativ im Einzelfall zu gewichtende, aber auch für quantitative Analysen verwertbare, Kriterien: Die allmähliche Verringerung von Art und Gewicht der Straftaten sowie die allmähliche Verlängerung der Intervalle zwischen den erneuten Straftaten beziehungsweise Verurteilungen. Derartiges verbirgt sich dem Fokus auf Rückfall sozusagen systemisch bedingt. Die präzise Bearbeitung dieser Fragen beziehungsweise Kriterien setzt umfangreiche Erhebungen und Berechnungen zu vielfältigen Einzelmerkmalen über möglichst lange Verlaufszeiträume hinweg voraus, dahin gehend dass die Probanden und ihre Taten/Urteile unter der Perspektive der individuellen Verläufe zur so genannten Desistance codiert sind, wobei am Schluss dann je individuelle Verläufe zu kategorialen Gruppen zusammengeführt werden. Alltagssprachlich verdichtend formuliert: Bei denen, die aufhören, können andere Dynamiken wirksam sein bzw. wirksam werden als bei denjenigen, die weiter machen. In den folgenden Abschnitten geht es nur, aber doch auch darum, **mögliche positive Veränderungen** zu ausgewählten Aspekten für einen eben vergleichsweise kurzen Verlaufszeitraum zu analysieren bzw. darzustellen.

3.3 Analyse des Rückfalls nach dem Alter der Entlassenen

In der nationalen wie internationalen Rückfallforschung haben sich einige wenige Faktoren als sehr determinierend erwiesen; dies in dem Sinne, dass bei quantitativen Erhebungen durchweg ein großer Teil der Varianz der Rückfälligkeit oder, umgekehrt betrachtet, der Legalbewährung durch sie erklären lässt, und zwar desto stringenter, je größer die Anzahl der in Betracht genommenen Personen ausfällt. Mit einer gewissen Pointierung kann man

---

[156] Vgl. zu dieser Interdependenz etwa die Analyse von Hermann / Kerner 1988, S. 485-504.

[157] Der abschließende Abschnitt 3.9.5 kommt auch diese Frage noch einmal zu sprechen.

[158] Vgl. dazu etwa Kerner 1998, S. S. 141-176, und 2007, S. 333-384. Zu einer vertiefenden qualitativ ausgerichteten Studie über das Abbrechen/Auslaufen der kriminellen Karriere von schwer straffälligen jungen Wiederholungstätern siehe Stelly / Thomas 2004, mit weiteren Nachweisen.

sogar fast schon von einer Art eiserner Regeln sprechen[159]. Hierbei spielt das Alter eine hervorstechende Rolle.

Bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen heißt dies, dass junge erstauffällige Täter (im größten Fall als Teilgruppe der gesamten Bevölkerung) stets eine höhere Rückfälligkeit aufzuweisen haben denn erstauffällige ältere Täter. Es handelt sich statistisch betrachtet um einen ziemlich linearen Zusammenhang. Im Detail kann das Niveau der erneuten Auffälligkeit für alle Teilgruppen unterschiedlich ausfallen, auch mag die Differenz der „Rückfallraten" zwischen einzelnen Altersgruppen je nach Ansatz und empirischem Zuschnitt einer Studie schmäler oder breiter ausfallen; schließlich kann eine Differenz im Einzelnen durch unterschiedliche Rückfalldefinitionen in Projekten oder Statistiken variieren. Dies ändert nichts daran, dass der strukturelle Befund identisch reproduziert wird. Es kommt in struktureller Hinsicht ferner nicht darauf an, wo man den Maßstab im Prozess der Involvierung eines Straftäters (Beschuldigten, Abgeurteilten, Verurteilten, unter Bewährung Gestellten, im Strafvollzug Inhaftierten etc.) in den Kreislauf von Verbrechen und Strafe ansetzt.

Bei Umdrehung der Perspektive folgt daraus die Einsicht, beispielhaft für ein paar ausgewählte Teilgruppen[160] formuliert:

- Ältere beliebig sanktionierte Täter haben eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Täter.
- Ältere Probanden, die einem Bewährungshelfer zur Hilfe und Aufsicht unterstellt sind, haben eine höhere (über den Straferlass definierte) Erfolgsrate als jüngere Bewährungsprobanden.
- Ältere aus dem Strafvollzug bedingt oder nach Vollverbüßung entlassene Gefangene haben eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Entlassene.
- Ältere im Strafvollzug mit Therapiemaßnahmen (etwa Sozialtherapie) Bedachte haben nach der Entlassung eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Bedachte.

Daraus folgt, zur Vermeidung von Missverständnissen oder gegebenenfalls sogar Pessimismus oder therapeutischen Nihilismus hervorgehoben, *dezidiert nicht*, auch nicht gruppenbezogen, dass man „leider nichts machen" könne. Es bedeutet nur, aber immerhin, dass junge Menschen in kollektiver Hinsicht, durch welche Einflussversuche auch immer, beispielsweise im Vergleich mit älteren Zeitgenossen weniger schnell und weniger eindrücklich erreicht, unmittelbar beeinflusst, von Dummheiten abgehalten, vor erneuten Straftaten abgeschreckt werden können usw. Es gibt ferner dazu Anlass, auf den daraus abgeleiteten und sachlogisch zwingenden Folgegedanken zu achten, wenn man den Erfolg oder Misserfolg bestimmter Maßnahmen, Programme, Therapien etc. miteinander vergleichen möchte: Wenn sich ergeben hat, dass die Probanden einer Behandlungsmaßnahme, die nach denselben Erfolgskriterien evaluiert worden ist wie die Probanden einer konkurrierenden Behandlungsmaßnahme, um beispielsweise 25 % „erfolgreicher"

---

[159] Zu einem gedrängten Überblick über die wesentlichen Faktoren siehe etwa zuletzt Kerner 2008, S. 31 ff.

[160] Erneut wohlbemerkt: genau und nur als gruppenbezogenes Phänomen gültig.

abgeschnitten haben, dann aber eine genaue weitere Betrachtung ergibt, dass diese Probenden im Schnitt rund 10 Jahre älter waren, ist schon deswegen Vorsicht bezüglich der Annahme eines „Beweises besser Wirksamkeit“ angebracht. Denn ein nicht unbeträchtlicher Teil des Erfolgsunterschiedes könnte eben dem Altersunterschied der Betroffenen geschuldet sein.

Das rein über das Geburtsdatum bestimmte Lebensalter, das man üblicherweise bei Statistiken und quantitativen Forschungen als Messfaktor einsetzt, ist dabei methodisch zunächst einmal eben nichts als dieses: Ein *äußerlicher* Messfaktor. Sachlich ist es als *Indikator*, auf Deutsch als „Zeiger“, für die sich hinter dem Datumsalter verbergenden personalen, interpersonalen, umfeldbedingten, umweltbedingten und schließlich durch die Zeitläufte bedingten Phänomene zu verstehen, die sich in jeder einzelnen Person in einmaliger Weise konzentrieren bzw. konfigurieren, sich aber dann darüber hinaus für Alters*gruppen* zu bestimmten gut unterscheidbaren „Mustern“ bündeln[161]. Es handelt sich mithin *nicht* schon in sich um ein *Indiz* im Sinne eines Beweisstücks für bestimmte Annahmen oder Theorien.

Im Rahmen von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, namentlich der allmählichen Reorientierung von Straftätern weg von einem Leben in der Kriminalität und hin zu einer wenigstens einigermaßen für sie selbst wie für andere tragbaren sozialen Integration, verdienen im vorliegenden Projektzusammenhang aus dem komplexen Gesamtgeschehen namentlich Prozesse der (förderungsbedürftigen wie förderungsfähigen) personalen wie sozialen Nachreifung eine besondere Hervorhebung. Dies kann aber nicht weiter vertieft werden[162].

Da die beobachtete Verlaufszeit für die Probanden der vorliegenden Untersuchung nur drei Jahre betrug, und außerdem die Altersspanne nicht sehr groß war, schließlich auch die absolute Zahl der Betroffenen gering war (ganz besonders in einzelnen Alterskategorien), erscheint die Frage nach dem Auslaufen oder gar Abbruch einer kriminellen Karriere bei allgemeiner Betrachtung noch nicht ergiebig zu sein, zumal darüber hinaus der vergleichsweise kleine Altersunterschied zwischen Entlassung und Ende des Beobachtungszeitraums keine ausgeprägte bzw. große Nachreifungsdynamik nahe legt.

Indes lässt sich doch durch die entsprechende Berechnung für beide Entlassungsjahrgänge 2003 wie 2006 aufzeigen, dass zumindest ein deutlicher Grundtrend in die dargelegte Richtung vorhanden war bzw. ist. Die Tabellen 36 und 37 verdeutlichen den Befund.

---

[161] In der Kohortenforschung, die mehrere Kohorten, etwa Altersjahrgänge, in den Blick nimmt, unterscheidet man demgemäß bei langfristigen Verlaufsanalysen zwischen dem Alterseffekt (oder Lebenszykluseffekt: wie alt die Untersuchten gerade sind), dem Kohorteneffekt (oder Jahrgangseffekt: welchen besonderen Einflüssen oder sogar kritischen Lebensereignissen ggf. gerade ihr Geburtsjahrgang schon im Geburtsjahr selbst oder in späteren Lebensjahren ausgesetzt gewesen sein könnte) und dem Periodeneffekt (oder Jahreseffekt bzw. Geschichtsabschnittseffekt: welchen ggf. besonderen Einflüssen alle in bestimmten Zeitläuften lebenden Menschen ungeachtet ihres Alters ausgesetzt waren).

[162] Für die psychologische Sicht sei aus jüngerer Zeit namentlich das Buch von. Suhling und Greve 2010 hervorgehoben. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht haben namentlich Stelly und Thomas 2005 die nationale wie internationale Forschung und Theoriebildung eindringlich aufgearbeitet.

Wie man sieht, gibt es Schwankungen bezüglich der Rückfalldefinition 1 und beim Jahrgang 2003 auch noch bezüglich der Rückfalldefinition 2. Jedoch ist beim Jahrgang 2006, in dem - die Sanktionsvarianz reduzierend - nur junge Gefangene mit verbüßten Jugendstrafen vertreten waren, bereits die Ausprägung zur Rückfalldefinition 2 sehr deutlich abgestuft.

Tabelle 36: Entlassungsalter und Rückfälligkeit (gesamter Jahrgang 2003. N= 361)

Alterskategorie (N)		RD 1%	RD 2%	RD 3%
14 - 17	(26)	53,8	53,8	46,2
18 - 20	(135)	62,2	49,6	38,5
21 - 23	(173)	68,8	49,7	31,2
24 +	(27)	59,3	33,3	11,1

Tabelle 37: Entlassungsalter und Rückfälligkeit (gesamter Jahrgang 2006. N= 241)

Alterskategorie (N)		RD 1%	RD 2%	RD 3%
14 - 17	(13)	91,7	83,3	75,0
18 - 20	(88)	72,7	52,3	33,0
21 - 23	(125)	63,2	43,2	29,6
24 +	(15)	66,7	40,0	26,7

Bei der Rückfalldefinition 3 schließlich, der Wiederverurteilung zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Strafe im dreijährigen Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung, ist die Abstufung an Deutlichkeit kaum zu überbieten, auch wenn man - um dies zu wiederholen - wegen des geringen Umfangs der Teilgruppen der jüngsten wie der ältesten Entlassenen - Vorsicht bezüglich endgültig verbindlicher Interpretation walten lassen muss.

Schaubild 33 vermittelt, in umgekehrter Perspektive, die differentielle Legalbewährung der Altersgruppen spezifisch mit Bezug auf RD 3, also der Frage, wie viele der Entlassenen es innerhalb von drei Verlaufsjahren erfolgreich vermeiden konnten, wieder (jedenfalls im Regelfall) mindestens eine neue Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe in einer JVA antreten zu müssen.

Mit Rückbezug zum einführenden Abschnitt dieses Kapitels sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 in einigen Hinsichten stärker vorbelastet waren, als sie ihre Strafe aus dem Bezugsurteil entweder in der JVA Rockenberg oder in der JVA Wiesbaden antraten. Vor allem bei den 24jährigen und älteren Probanden befanden sich im Jahrgang 2003 etliche, die eine kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, insbesondere in Form der Ersatzfreiheitsstrafe nach nicht gezahlter und auch nicht durch gemeinnützige Arbeit abgeleisteter Geldstrafe.

Daher sollten hier weniger die Differenzen zwischen den Jahrgängen als vielmehr die vergleichbare Struktur der Unterschiede der Altersgruppen in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden.

Schaubild 33: Entlassungsalter und Legalbewährung, definiert über das Merkmal „Keine neue unbedingte Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe im Beobachtungszeitraum“

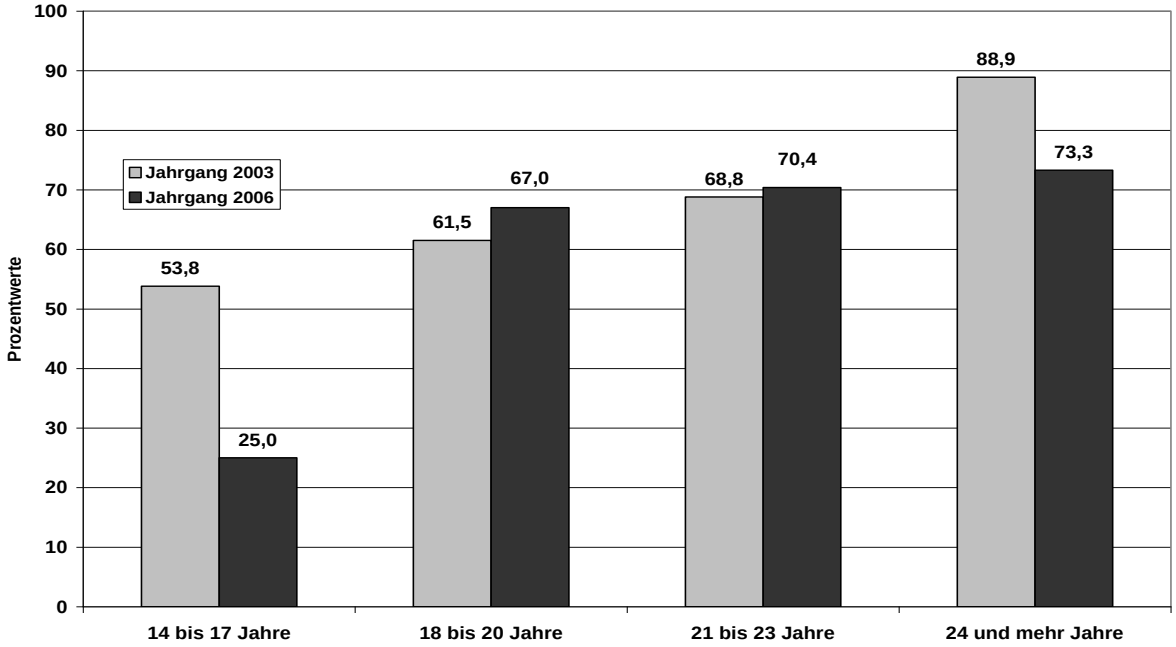

Um das **gesamte Altersspektrum** von der Strafmündigkeit (mit 14 Jahren) an bis ins hohe Alter, bezogen auf die **kategorial meisten rechtlich möglichen Reaktionen**[163] **bzw. Sanktionen bzw. Strafen** im Verfahren in den Blick nehmen zu können, bietet sich exemplarisch die bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007 an, außer wegen der Aktualität ihres Erscheinens vor allem wegen des schon mehrfach erwähnten Umstandes, dass der Beobachtungszeitraum vergleichbar mit der vorliegenden Untersuchung auf drei Verlaufsjahre festgelegt war.

Schaubild 34 zeigt zwei verschieden Reihen auf. Gegenstand der Analyse sind neue Auffälligkeiten im Sinne der Rückfalldefinition 1, d.h. mindestens eine neue Folgeentscheidung, die im BZR nachgewiesen wurde bzw. noch nachgewiesen ist.

Die erste Reihe mit den hellen Balken schließt für die damit betroffenen Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren, sowie für diejenigen unter den betroffenen Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren, die nach Jugendstrafrecht behandelt wurden, die gemäß §§ 45, 47 JGG im formlosen Erziehungsverfahren des Jugendstrafrecht möglichen unterschiedlichen Formen des Absehens von Strafe bzw. der Einstellung des Verfahrens mit ein. Im Vorgriff auf einen späteren Abschnitt sei darauf hingewiesen, dass hier mittelbar das vergleichsweise sehr günstige „Abschneiden“ der mit formlosen Erziehungsmaßnahmen bedachten jungen Beschuldigten zum Ausdruck gelangt.

[163] Nicht enthalten sind die durchaus zahlreichen Entscheidungen, auch gegen nach Erwachsenenstrafrecht behandelte Heranwachsende, gemäß Opportunitätsvorschriften der StPO, hier namentlich das Absehen von der Verfolgung oder das Einstellen des Verfahrens nach sog. Auflagen gemäß § 153a StPO.

Die zweite Reihe mit den dunklen Balken bezieht sich demgegenüber nur auf solche Beschuldigte, die eine nach StGB oder JGG oder sonstigen nebenstrafrechtlichen Gesetzen zulässige Sanktion (Maßnahme oder Strafe) nach förmlichem Verfahren, insbesondere aufgrund Verurteilung durch Hauptverhandlung, erhalten hatten. Damit ist im Unterschied zur ersten Reihe jedenfalls eine strukturelle Vergleichbarkeit der Sanktionseinflüsse gegeben.

Gerade bei der zweiten Reihe zeigt sich, wie auch andere nationale wie internationale Befunde immer wieder konstatieren, dass mit steigendem Alter in kontinuierlicher und fast gleichmäßiger Folge ein immer kleinerer Anteil der Verurteilten rückfällig wird.

Schaubild 34: Rückfallraten nach Altersgruppen gemäß der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007, im Vergleich der bei den Bezugsentscheidungen mit und ohne §§ 45, 47 JGG Sanktionierten

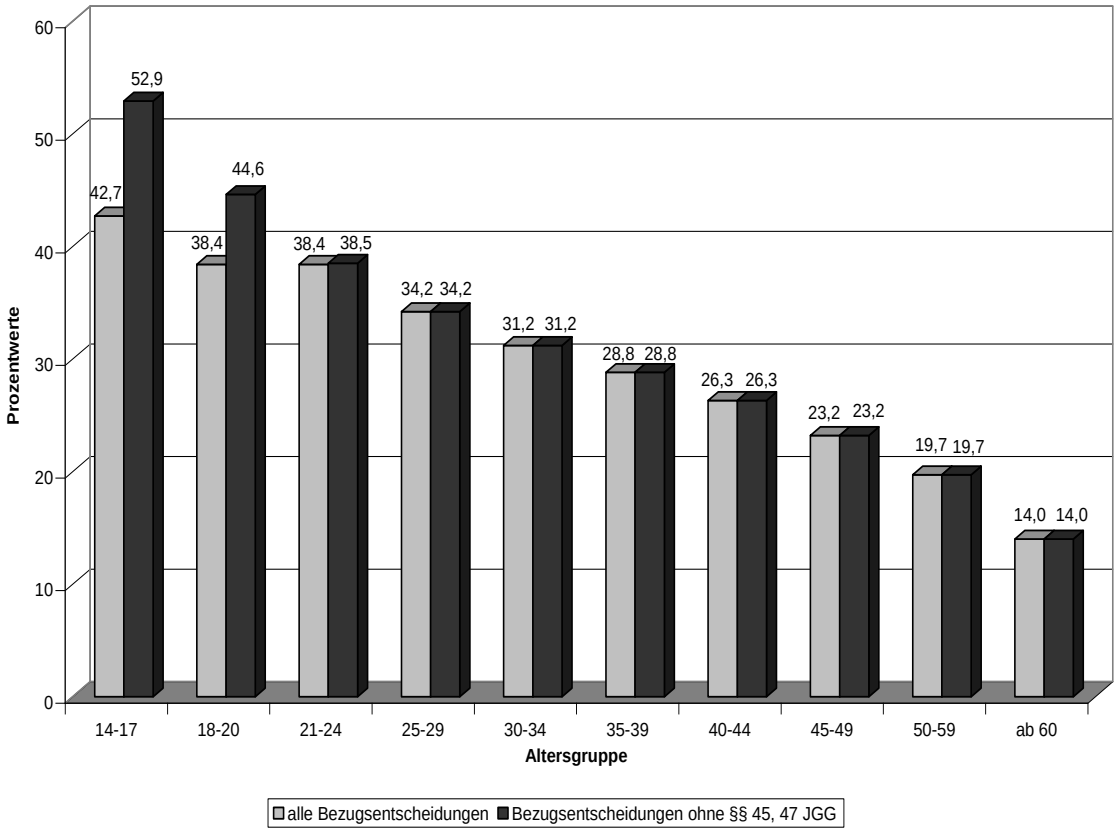

Der Durchschnitt der Rückfallquote aller Altersgruppen hinsichtlich jener Bezugsentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG beträgt 32,8 %. Der Durchschnitt der Rückfallquote aller Altersgruppen bezogen auf alle Bezugsentscheidungen beträgt 33,7 %.

Schaubild 35: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004 mit mindestens einer neuen Verurteilung im vierjährigen Verlaufszeitraum

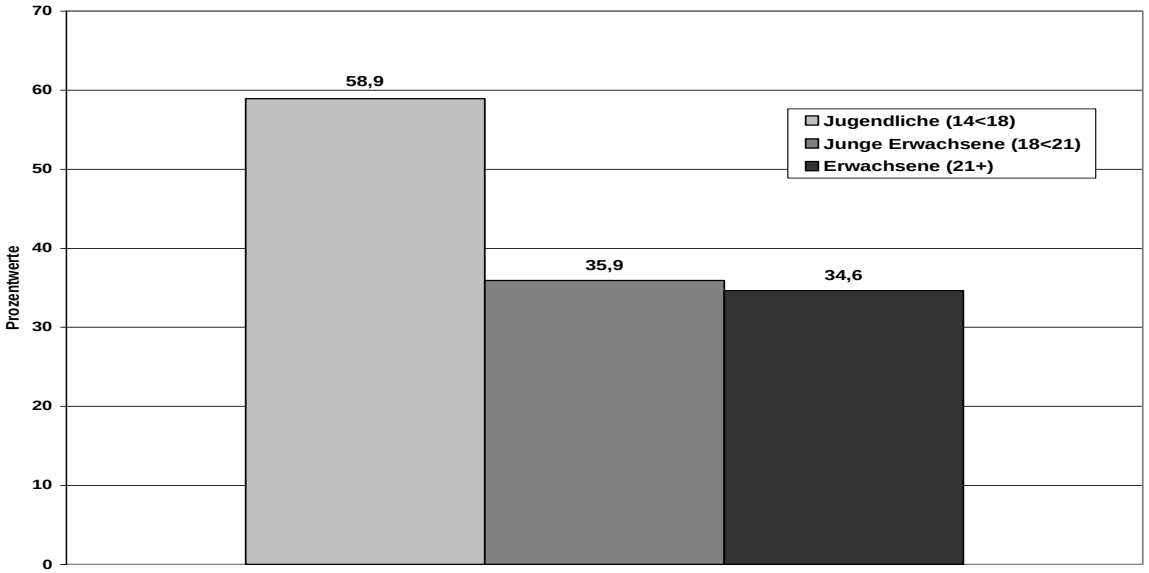

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten in Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium für Justiz 2009, S. 499

Ein ausländisches Beispiel bietet die neue „Wiederverurteilungsstatistik“ Österreichs, wobei hier für das Schaubild 35 nur die übergreifende Einteilung in die Kategorien der Jugendlichen, der jungen Erwachsenen[164] und der Erwachsenen herangezogen wird. Auf die möglichen Erfassungsunterschiede zur deutschen Rückfallstatistik kommt es an dieser Stelle nicht an.

Die österreichische Wiederverurteilungsstatistik erlaubt auch, für die Teilgruppe der Rückfälligen die Menge der erneut im Beobachtungszeitraum erfolgenden Verurteilungen zu bestimmen. Im Schaubild 36 sind die Befunde veranschaulicht. Wie man sieht, ist lediglich die Kategorie „1 Wiederverurteilung“ relativ gleichmäßig vertreten. Die Jugendlichen dominieren klar in der Kategorie „2-3 Wiederverurteilungen“, sowie eindeutig in der Kategorie „4 und mehr Wiederverurteilungen. Die Jungerwachsenen halten sich insoweit gleichlaufend in der Zwischenposition.

[164] Sie entsprechen in einiger Hinsicht der Kategorie der Heranwachsenden nach deutschem JGG: Jedoch liegt die Untergrenze seit einer nun schon zurück liegenden Reform des österreichischen JGG nicht mehr bei 18, sondern um 1 Jahr höher bei 19 Jahren.

Schaubild 36: Wiederverurteilungsstatistik Österreich - Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004, Menge der Verurteilungen im 4jährigen Verlaufszeitraum bei den verschiedenen Altersgruppen

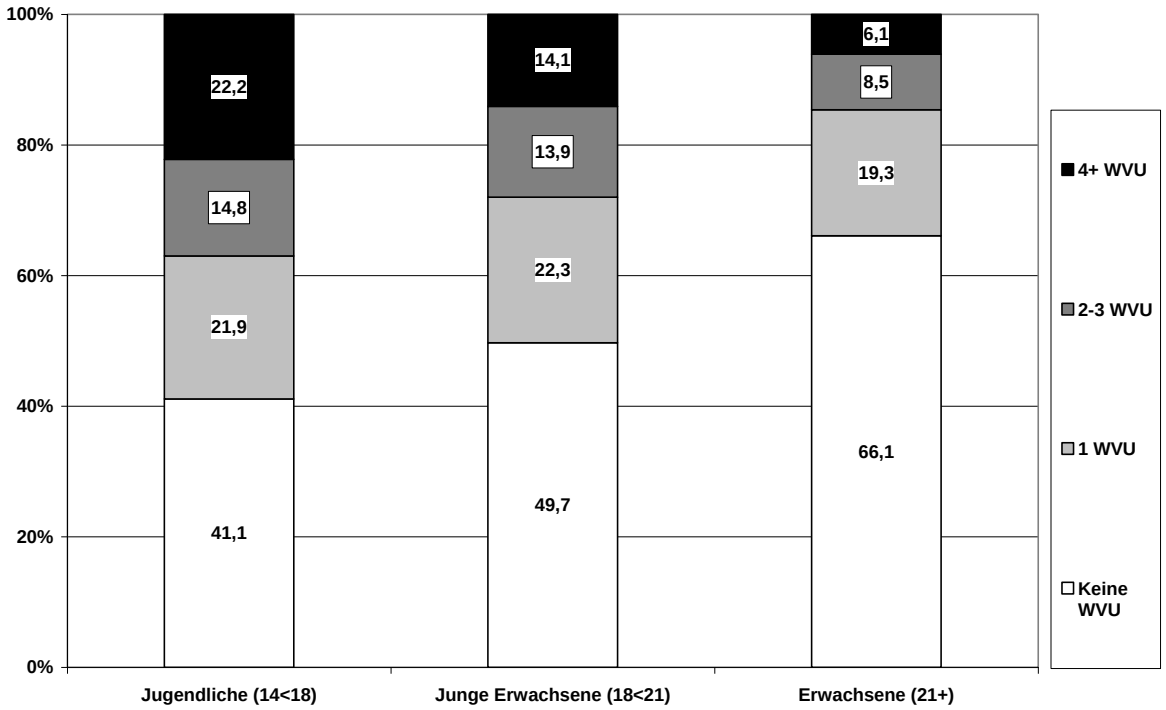

Quelle: s. Hinweis bei Schaubild 35.

In der nachstehenden Tabelle 38 wird der Befund zu Deutschland noch etwas weiter differenziert dadurch, dass zwischen denen unterschieden ist, die im Beobachtungszeitrum unauffällig blieben, sowie denen, die mindestens eine neue Sanktion erhielten, sowie dann innerhalb dieser Gruppe danach, wie viele anteilig mit (einer oder mehreren) unbedingten freiheitsentziehende Strafen, bedingten bzw. Bewährungsstrafen oder sonstigen Strafen bzw. Sanktionen[165] bedacht worden waren.

Wie man in dieser Tabelle erkennt, folgen die sonstigen (ambulanten) Sanktionen ziemlich genau der Verlaufsgestalt der Rückfälligkeit generell. Bei den (potentiell) freiheitsentziehenden Strafen steigen die Prozentwerte ab dem 14. Lebensjahr erst einmal an, um dann nach dem 24. Lebensjahr wieder abzufallen.

[165] In der bundesweiten Rückfallstatistik wird der übergeordnete Begriff der „Ambulanten Sanktionen“ verwendet. Erfasst werden damit alle Reaktionen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, namentlich zuvorderst die Geldstrafe und jugendstrafrechtliche Reaktionen. Der Jugendarrest als ein Zuchtmittel, das im Regelfall zu einer kurzfristigen Freiheitsentziehung führt und damit im strikten Sinne nicht mehr „ambulant“ wäre, ist darin enthalten. Diese Unschärfe ist für den vorliegenden Zweck unschädlich, so dass in den Tabellen und Schaubildern der Begriff wie in der Quelle verwendet wird.

Tabelle 38: Alter und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit, sowie wesentliche Sanktionsfolgenkategorien bei den Rückfälligen, gemäß den Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007.

Altersgruppe in Jahren	Folgeentscheidungen (FE) nach den im BZR registrierten (gesamten) Bezugsentscheidungen innerhalb eines dreijährigen Verlaufs				
	Legalbewährung = keine FE	Rückfall = FE	Darunter: Ambulante Sanktionen	Darunter: FS/JS mit Bewährung	Darunter FS/JS ohne Bewährung
14-17	57,3	42,7	35,5	4,4	2,8
18-20	61,6	38,4	26,5	7,6	4,3
21-24	61,6	38,4	22,4	10,1	5,9
25-29	65,8	34,2	19,6	9,0	5,6
30-34	68,8	31,2	18,2	8,1	4,9
35-39	71,1	28,9	17,6	7,4	3,9
40-44	73,7	26,3	17,0	6,3	3,0
45-49	76,8	23,2	15,7	5,1	2,4
50-59	80,3	19,7	14,0	4,1	1,6
ab 60	85,9	14,1	10,7	2,5	0,9

Quelle: Eigene tabellarische Darstellung nach den Angaben bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, Tab. B 3.1.3 auf S. 44. Vermerk: FS = Freiheitsstrafen. JS = Jugendstrafen.

Das hängt auf der einen Seite damit zusammen, dass die Gerichte bei den (sehr) jungen Straftätern soweit wie irgend möglich, vor allem bei erster und zweiter strafrechtlicher Auffälligkeit, auf jegliche Freiheitsentziehung, insbesondere auf (auch zur Bewährung ausgesetzte) Jugend- und Freiheitsstrafen verzichten.

Auf der anderen Seite lässt ab ungefähr 25 Jahren bei einem Großteil der Menschen die - vereinfacht gesagt - kriminelle Energie (auch im Falle wiederholter Auffälligkeiten bis dahin) je nachdem erst allmählich oder bereits wieder deutlich nach, so dass die Gerichte wegen der geringeren Schwere der (neuen) Straftaten es zunehmend bei der Verhängung einer Geldstrafe belassen (können).

Im Schaubild 37 sind die beschrieben Entwicklungen bezüglich der Sanktionsdynamik dadurch im Vergleich zur Tabelle 38 noch einmal hervorgehoben, dass als Basis nur die Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum mindestens einmal strafrechtlich auffällig Gewordenen verwendet wird.

Schaubild 37: Art der in der bundesweiten Rückfallstatistik verzeichneten Folgeentscheidungen[166] für die Beobachtungszeit 2004 bis 2007, nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung

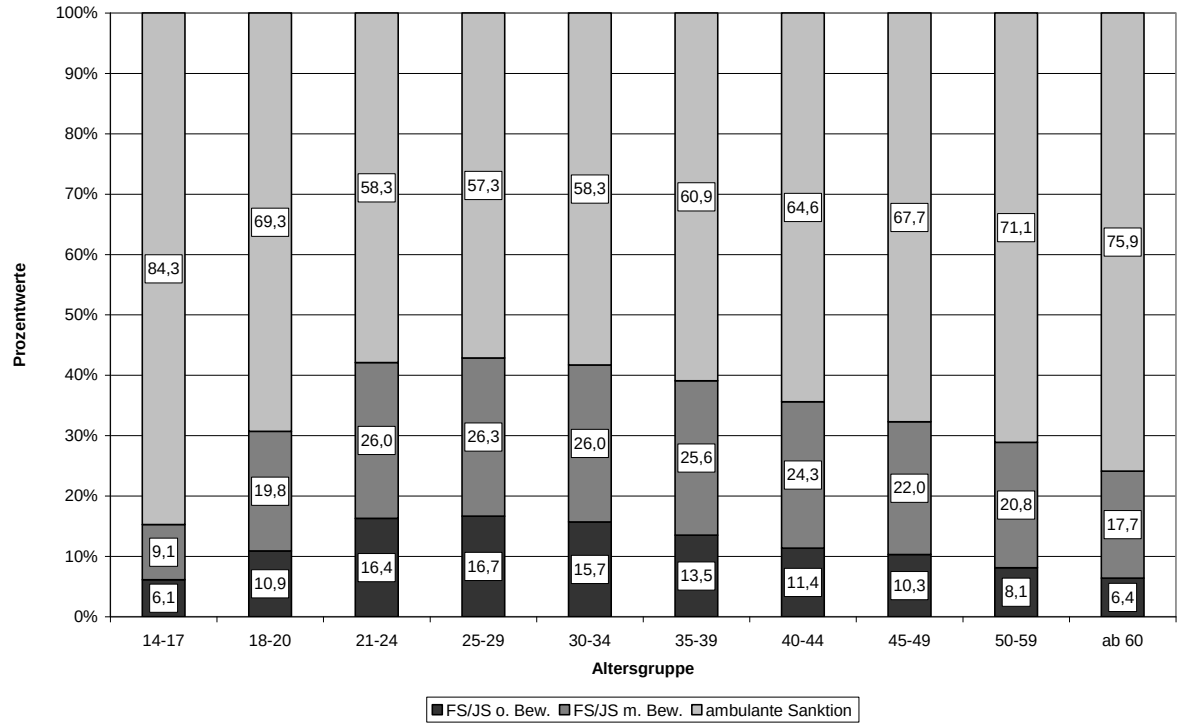

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 42.

Wie man gut erkennt, dominieren die weniger eingreifenden Sanktionen bei den Jugendlichen und den 60jährigen bzw. Älteren. Die unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen nehmen bei den 25-29Jährigen den höchsten Anteil ein. Die Bewährungsstrafen halten sich während einer längeren Lebensphase, nämlich zwischen 21 bis 34 Jahren, auf dem höchsten Niveau in einer Art Plateau.

In der **Rangfolge der statistischen Determinanten** der Rückfälligkeit steht nach dem Alter das **Geschlecht an zweiter Position**. Das heißt, dass bei ansonsten gleichen Bedingungen Mädchen stets weniger rückfällig werden als Jungen und (junge) Frauen stets weniger rückfällig als (junge) Männer. Das vorliegende Projekt konzentriert sich ganz auf männliche Straftäter. Daher wird hier nicht näher auf die spezielle Geschlechtsrollendynamik eingegangen[167].

[166] Zum Begriff der „Ambulanten Sanktionen“ s. die Erläuterungen oben bei FN 51.

[167] Zu einem Überblick siehe Kerner 2008, S. 31 ff. Zu ausgewählten aktuellen Befunden in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 siehe Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 49 f.

3.4 Analyse des Rückfalls nach der Vorbelastung der Entlassenen

Es gehört zu den gesicherten Befunden der Sanktionsforschung (Pönologie) innerhalb der Kriminologie, dass im Rang nach Alter und Geschlecht an 3. Stelle die Anzahl der Vorverurteilungen (beziehungsweise Vorstrafen) die Rückfallquote determiniert[168]. Dies lässt sich national wie international dem Grunde nach bei jeder beliebigen Tätergruppe reproduzieren.

Das Schaubild 38 verdeutlicht die Ergebnisse des vorliegenden Projekts für die jungen Entlassenen der Jahrgänge 2003 und 2006[169]. Wie man sieht, läuft hier die Entwicklung bis zur zweifachen Vorverurteilung ziemlich linear, um ab dann zu schwanken. Dabei ist zu bedenken, dass bei der sowieso statistisch geringen Anzahl der in die Untersuchung einbezogenen Probanden die Menge der 3fach oder öfter Vorbelasteten sehr klein ist, womit individuelle „Ausreißer" eine hohe prozentuale Schwankung hervorrufen können.

Schaubild 38: Wiederverurteilungsrate im Beobachtungszeitraum von 3 Jahren, nach Anzahl der Vorverurteilungen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

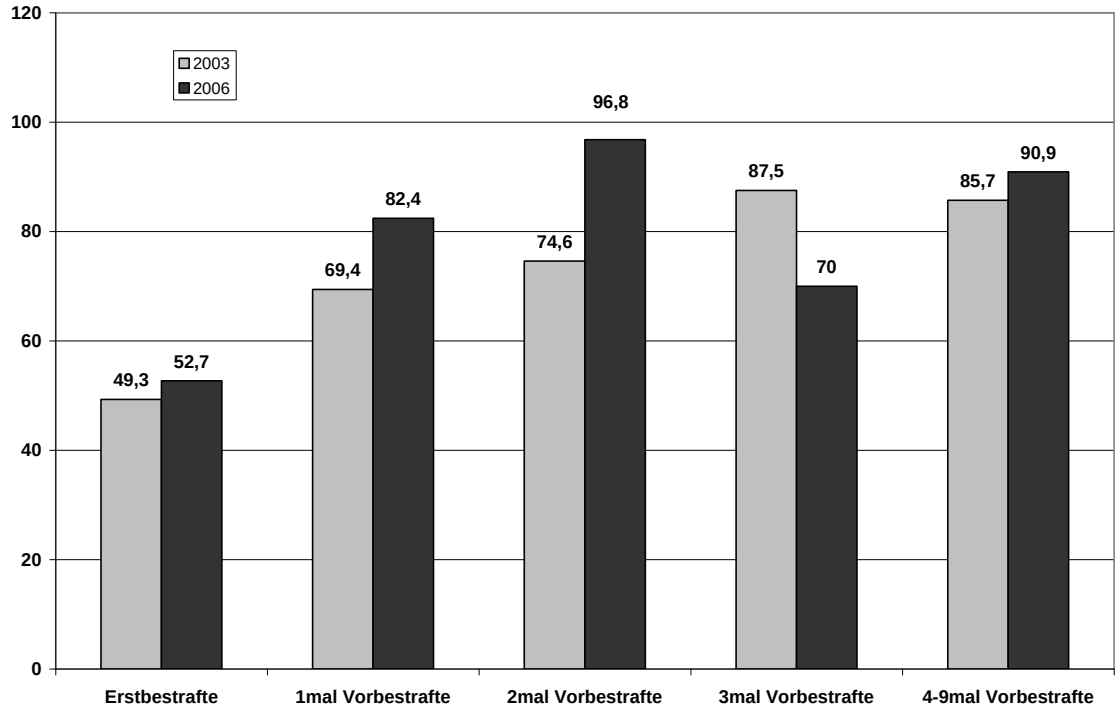

[168] Zu einem Überblick auch dazu siehe Kerner 2008, S. 31 ff.

[169] Detaillierte Informationen finden sich in den Tabellen A37-A46 [2003] und C37-C46 [2006] des Materialbandes I.

Von daher ist zu erwarten, dass sich im Bereich der großen Zahlen fast durchgehend eine Art linearer Zusammenhang reproduzieren lassen wird. Um für Deutschland einigermaßen sicher zu gehen, wurden sowohl aus der bundesweiten Rückfallstatistik 1994 als auch aus der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 die entsprechenden Angaben herausgezogen und für entsprechende Schaubilder aufbereitet.

Bei dieser Gelegenheit wurde gleich zur weiteren Differenzierung eine Unterscheidung nach den drei für diesen Bericht verwendeten Rückfalldefinitionen getroffen. Schaubilder 39 und 40 geben die Befunde wieder.

Schaubild 39: Rückfälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen (VE) im Bundeszentralregister (vier individualisierte Verlaufsjahre). Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998

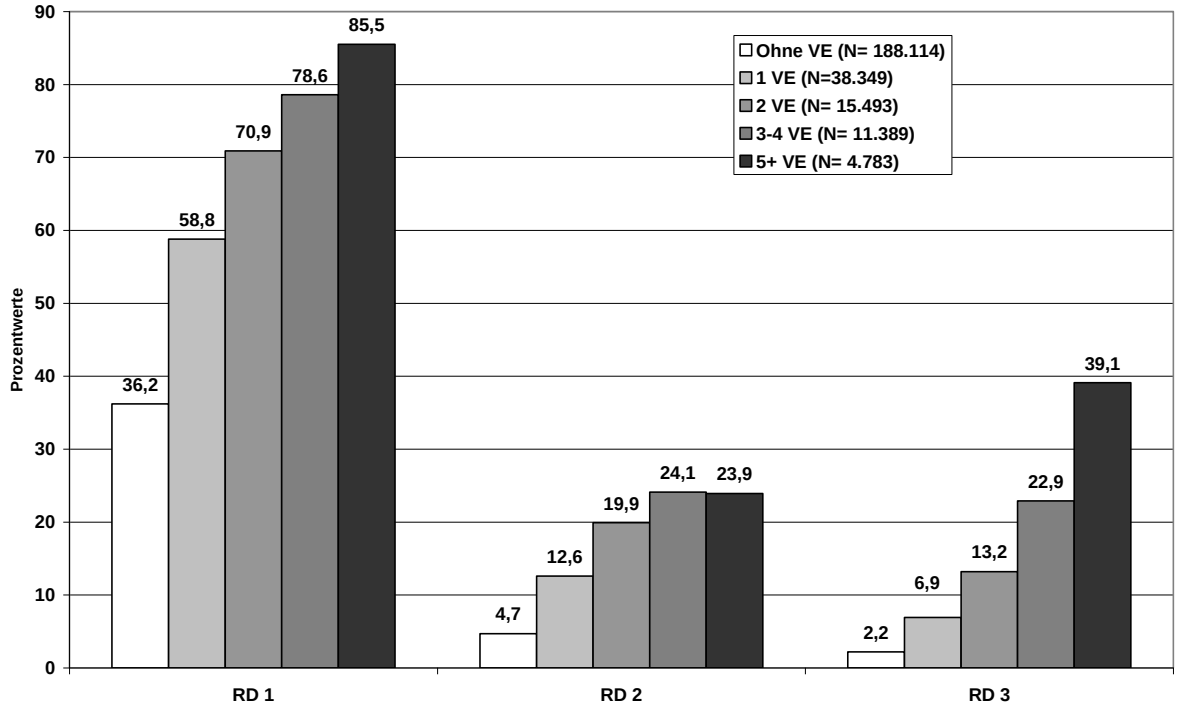

Quelle: Eigene Berechnungen und eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 84, Übersichtstabelle 6.0, und S. 87, Übersichtstabelle 6.1.

Wie man zunächst anhand der Angaben zum Entlassungsjahrgang 1994 sieht, prägt sich die Struktur gleichsinnig aus.

Die Erstbestraften haben die geringsten Wiederverurteilungsraten (RD 1), die niedrigsten Raten von (potentiell) freiheitsentziehenden Strafen (RD 2), und schließlich noch deutlicher die geringsten Raten von unbedingten Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen (RD 3) zu verzeichnen. Die hoch Vorbelasteten weisen durchweg die höchsten Raten auf. Die „dazwischen Liegenden“ unterscheiden sich stufenweise ohne Überschneidungen.

Bei allen Teilgruppen bleibt die neue unbedingte freiheitsentziehende Strafe (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe) deutlich die Ausnahme. Selbst bei den fünffach und häufiger vorbestraften jungen Tätern geht die Quote innerhalb von individuell gemessenen vier

Verlaufsjahren nicht über ein Drittel hinaus. Einschließlich Bewährungsstrafen kommen sie auf knapp 53 %.

Dies heißt, aus umgekehrter Perspektive, von der Legalbewährung her betrachtet, dass fast die Hälfte dieser schwer belasteten jungen Menschen in der erneuten Verlaufszeit nur noch Straftaten begangen haben, die vergleichsweise leicht waren. Denn andernfalls hätte sich nach allgemeinen Praxiserfahrungen so gut wie kein Jugendrichter oder Strafrichter bereit gefunden, es bei einem Zuchtmittel oder (seltener) bei einer Erziehungsmaßregel zu belassen, beziehungsweise, falls die Probanden schon nach allgemeinem Strafrecht abzuurteilen waren, nur eine Geldstrafe zu verhängen.

Schaubild 40: Rückfälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen (VE) im Bundeszentralregister (drei individualisierte Verlaufsjahre). Bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007

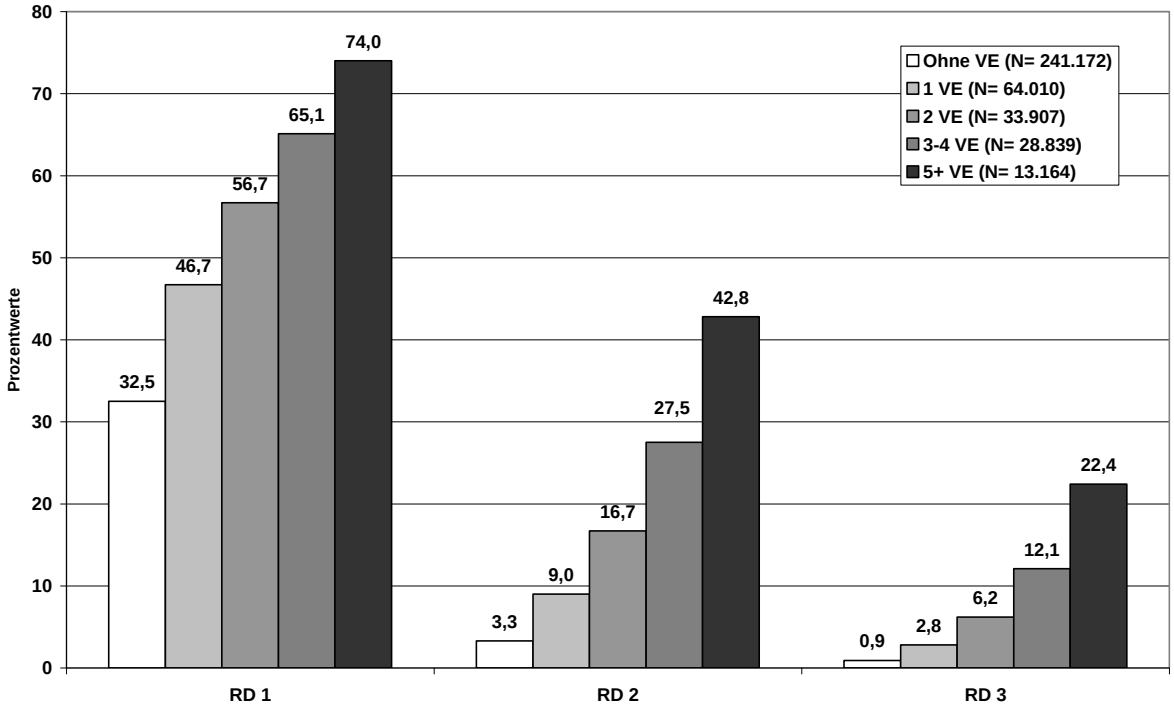

Quelle: Eigene Berechnungen und eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 89, Tabelle B 5a, und S. 94, Übersichtstabelle 5.1. Ergänzender Vermerk: Hier ist die angebotene Kategorie „mit einbezogenen“ gewählt worden[170].

Bezüglich des Entlassungsjahrgangs 2006 zeigt sich über alle 3 Rückfalldefinitionen hinweg eine strukturell mit dem Entlassungsjahrgang 2003 vergleichbare Entwicklung. Allerdings sind die Werte deutlich geringer ausgeprägt. Zum einen kann hier eine Rolle spielen, dass der Beobachtungszeitraum ein Verlaufsjahr kürzer ist. Zum anderen ist aber zu beachten, wie oben in anderem Zusammenhang schon einmal erwähnt, dass gerade bezüglich RD 2 und RD 3 eine systematische Untererfassung über das BZR stattgefunden haben könnte.

[170] Im Unterschied zur sonstigen Vorgehensweise bei dieser Statistik stehen dabei die gemäß § 31 Abs. 2 JGG in spätere Entscheidungen einbezogenen Entscheidungen als selbständig gezählte Entscheidungen mit zur Verfügung. Dadurch ergibt sich insofern methodisch eine echte Vergleichbarkeit mit der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007.

Im Rahmen des Vergleiches der Bundeszentralregisterdaten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik desselben Bezugsjahres 2004 fanden die Forscher und Autoren des Berichts-Bandes folgendes heraus: „Betroffen sind die vollstreckbaren Freiheits- und Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen mit Bewährung. Die Bundeszentralregisterdaten enthalten 14 % weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12 % weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen als die Daten der Strafverfolgungsstatistik. Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen gar nicht übermittelt hat.“[171]

3.5 Analyse des Rückfalls nach der Art der verhängten bzw. verbüßten Sanktion

Es entspricht, in einer weiteren Betrachtungsperspektive, sodann ebenfalls steten nationalen wie internationalen Erfahrungen, dass auch die Art verhängten bzw. verbüßten Sanktionen bzw. Strafen eine Determinante für die Rückfälligkeit darstellen.

In der vorliegenden Untersuchung sind die Probanden über das gemeinsame Merkmal der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug charakterisiert. Demgemäß kann rückblickend kein auf die Ausgangssanktionen hin *standardisiertes* Set von Bezugsurteilen gebildet werden.

Die Analysen konzentrieren sich mithin auf unterschiedliche Entlassungsarten bzw. Entlassungsmodalitäten. Es wurden drei übergreifende Gruppen für die Darstellung der Befunde gebildet:

- Die erste Gruppe betrifft die so genannten **Vollverbüßer**. Dies sind Probanden, die ihre gerichtlich rechtskräftig verhängte Strafe vollständig bis zum letzten Tag verbüßt haben. Das kann in verschiedenen Umgebungen bzw. Anstalten geschehen sein, sofern nur der Freiheitsentzug rechtlich auf die Strafzeit anrechenbar oder anrechnungspflichtig ist (z.B. Anstaltswechsel, Untersuchungshaft, Unterbringung zur Begutachtung, Auslieferungshaft im Ausland).
- Die zweite Gruppe betrifft die **Bewährungsprobanden**. Dies sind Probanden, denen in Jugendsachen vom Vollstreckungsleiter (d.h. dem zuständigen Jugendrichter beim Amtsgericht) oder in allgemeinen Strafsachen vom Vollstreckungsgericht (d.h. der zuständigen Strafvollstreckungskammer beim Landgericht) eine bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Jugendstrafe bzw. der Freiheitsstrafe gewährt wurde[172].
- Die dritte Gruppe betrifft die **Sonstigen**. Dies sind Probanden, die - in Hessen in merklichem Ausmaß - aus anderen Gründen bzw. nach anderen Vorschriften als dem StGB und dem JGG in die Freiheit entlassen wurden, im Regelfall in den letzten Monaten oder Wochen vor dem Ende der errechneten Strafverbüßungszeit.

---

[171] Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22,

[172] Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß § 88 JGG bzw. §§ 57 StGB bei zeitiger Freiheitsstrafe oder § 57a StGB bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings waren in beiden Entlassungsjahrgängen faktisch keine lebenslangen Strafen vorgekommen.

- Dazu gehören junge Gefangene, die von gruppenbezogenen Gnadenakten seitens der Vollzugsbehörden profitierten, wie der in vielen Ländern praktizierten vorzeitigen Entlassung zu Ostern, Pfingsten und zum herannahenden Jahresende mit Weihnachten und Neujahr (verbreitetes Schlagwort dazu ist die „Weihnachtsamnestie").
- Es gehören dazu weiter junge Gefangene, die durch regelmäßige Arbeit oder arbeitsäquivalente Ausbildung oder Fortbildung Tagesguthaben angesammelt und diese nicht für Urlaub während der Haft genutzt haben, vielmehr zum Ende ihrer Strafzeit hin angerechnet wissen wollen („Good Time" Fälle).
- Dazu gehören schließlich noch beispielsweise junge Gefangene, denen durch den Vollstreckungsleiter in Jugendsachen oder die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde wegen ihrer erkennbar seriösen Absicht, sich einer intensiven Drogentherapie in kontrollierter Freiheit zu unterziehen, eine so bezeichnete „Zurückstellung des Restes der Vollstreckung" ihrer Strafe gemäß §§ 35 ff. BtMG gewährt wurden (allgemeiner unter dem Schlagwort „Therapie statt Strafe" bekannt).
- Diese Gewährungen geschehen, auch wenn sie wie die kollektiven Gnadenerweise („Amnestien") im Ansatz schematisiert sind, im Einzelfall so gut wie stets auf der Grundlage einer in den Anstalten vorgenommen gründlichen Überprüfung der Eignung der in Betracht kommenden bzw. aktiv selbst einen Antrag gestellt habenden Gefangenen, insbesondere mit Blick auf eine Rückfallprognose und bei bestimmten Deliktsgruppen ggf. spezifischer auch eine Gefährlichkeitsprognose.
- Daher kann von der wertenden Überlegung ausgegangen werden, dass insbesondere in Verhältnissen eines engagierten Erziehungsvollzuges die Einschätzung dahin gehend, es könne bei einem jungen Gefangenen der Versuch einer besonderen vorzeitigen Entlassung gewagt werden, auf grundsätzlich solider praktischer Erfahrung im alltäglichen und ggf. spezifisch therapeutischen Umgang beruht[173].

Die folgenden Schaubilder 41 und 42 machen die Befunde deutlich[174]. Alle 3 Gruppen zeigen die typischen Unterschiede gemäß den 3 kategorialen Rückfalldefinition, also RD 1 = beliebige neue Verurteilung(en) im Beobachtungszeitraum, RD 2 = bedingte und unbedingte freiheitsentziehende Jugend- oder Freiheitsstrafen, RD 3 = unbedingte und im Regelfall zum Strafvollzug führende Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen.

[173] Diese Einschätzung kann nicht aus den Daten des Projektes selbst unmittelbar gewonnen werden. Sie beruht auf etlichen Gesprächen mit Praktikern des Vollzuges während der Erhebungen, aus Anlass der Präsentation von vorläufigen Befunden in gemeinsamen Sitzungen in Wiesbaden, und bei Gelegenheit der Übergabe von Zwischenberichten mit nachfolgender Diskussion. Bemerkenswert von den Projektdaten her sind immerhin die günstigen Ergebnisse dieser Teilgruppe der „Sonstigen" im Vergleich zu den Vollverbüßern bzw. Bewährungsprobanden.

[174] Vgl. dazu die detaillierten Tabellen A47-56 [2003] und C47-56 [2006] im Materialband I.

Schaubild 41: Rückfallquoten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen entlassenen Jugendstrafgefangenen 2003, gemäß unterschiedlicher Rückfalldefinition

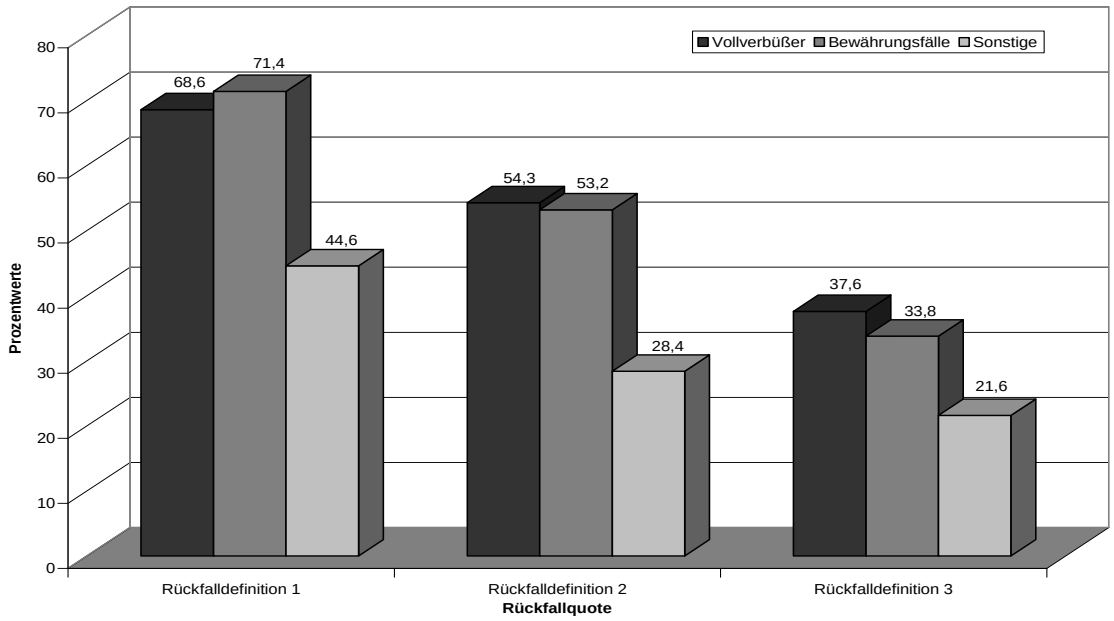

Die Gruppen der Vollverbüßer und der Bewährungs(hilfe)fälle gleichen einander im Entlassungsjahrgang 2003 ziemlich stark. Die Unterschiede prägen sich erst bei den unbedingten Strafen aus (RD 3). Im Bereich aller drei RD kommen die „Sonstigen“ am günstigsten weg. Im Entlassungsjahrgang 2006 gibt es eine durchweg deutliche Dominanz der Gruppe der Vollverbüßer.

Schaubild 42: Rückfallquoten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen entlassenen Jugendstrafgefangenen 2006, gemäß unterschiedlicher Rückfalldefinition

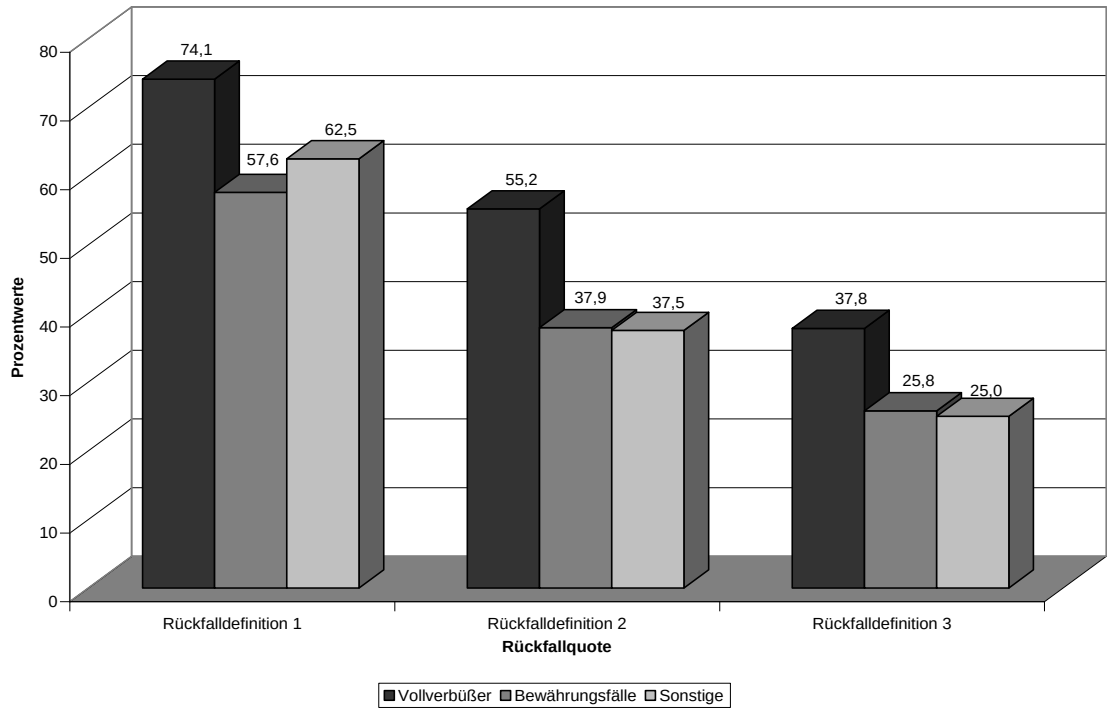

Tabelle 39 erlaubt eine vergleichende Betrachtung der Entwicklung von männlichen Strafentlassenen auf Bundesebene nach den Daten der bundesweiten Rückfallstatistik 2004 bis 2007[175].

Gemäß den Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 waren die Rückfallraten damals deutlich höher ausgefallen, auch wenn dort - wie in den veröffentlichten Daten der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 - alle jungen Entlassenen ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht in die Auswertungen mit einbezogen worden waren.

Tabelle 39: Rückfälligkeit von männlichen Jugendstrafgefangenen im Verlauf von drei Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug* (Bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007): Bedingt Entlassene und Vollverbüßer im Vergleich

Rückfalldefinitionen (Basis: mindestens 1 Folgeentscheidung im BZR)	**Bedingt Entlassene** **(N = 2.553)**	**Vollverbüßer** **(N = 2.920)**
RD 1 = jede Art von Verurteilung	**58,7 %**	**71,1 %**
RD 2 = Verurteilung zu einer (potentiell) freiheitsentziehenden Strafe	**55,5 %,** darunter: JugStr = 19,5 % FrStr. = 36,0 %	**55,1 %,** darunter: JugStr = 11,3 % FrStr. = 43,8 %
RD 3 = Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe	**32,2 %,** darunter: JugStr. = 15,9 % FrStr. = 16,3 %	**37,1 %,** darunter: JugStr: = 28,4 % FrStr. = 8,7 %

* = Entlassene aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt sowie aus einer Strafvollzugsanstalt für den Erwachsenenvollzug zusammen genommen.
** = Aussetzung des Restes der Verbüßung einer Jugendstrafe zur Bewährung: § 88 JGG.

Wie oben bereits wiederholt zu anderen Fragestellungen erwähnt, gab es bei der bundesweiten Rückfallstatistik Mindererfassungen dergestalt, dass die den Forschern zur Verfügung gestellten Bundeszentralregisterdaten im Vergleich zu den Angaben der Strafverfolgungsstatistik 2004 über rechtskräftig verhängte Strafen 14 % weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12 % weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen enthielten[176]. Die möglichen Auswirkungen auf die Berechnung von Rückfallraten lässt sich von daher gesehen nicht präzise abschätzen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, trotz der methodischen Unterschiede der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 zur bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 (hier der Sonderauswertung) *und* zum vorliegenden Projekt[177] auch noch Ergebnisse der ersten der bundesweiten Statistiken hier wieder zu geben.

---

[175] Quelle: Eigene Tabelle nach den Daten, die aufgrund einer Sonderauswertung durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen zur Verfügung gestellt wurden [Dank an Prof. Jehle und Wiss. Mitarbeiterin Hohmann-Fricke]. Die in der Veröffentlichung von Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010 auf S. 183 mitgeteilten Ergebnisse beziehen sich auf männliche und weibliche Entlassene insgesamt.

[176] Vgl. die Darlegung bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22.

[177] Auf der einen Seite: Alle nach dem Vollzug von Jugendstrafe Entlassenen vs. nur männliche Entlassene. Auf der anderen Seite: Beobachtungszeitraum von 4 Jahren Verlauf vs. 3 Jahre Verlauf.

Dies geschieht in Tabelle 40. Wie man deutlich erkennen kann, fallen die Rückfallraten nach allen drei Dimensionen merklich höher aus. Eine sichere Interpretation ist aus den genannten Gründen derzeit nicht möglich.

Tabelle 40: Rückfälligkeit von Jugendstrafgefangenen insgesamt im Verlauf von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug (Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998): Bedingt Entlassene und Vollverbüßer im Vergleich

Rückfalldefinitionen (Basis: mindestens 1 Folge-Entscheidung im BZR)	Bedingt Entlassene (m + w. N = 1.920)	Vollverbüßer (m + w. N = 1.369)
RD 1 = jede Art von Verurteilung	**77,6 %**	**78,3 %**
RD 2 = Verurteilung zu einer (potentiell) freiheitsentziehenden Strafe	**58,9 %,** darunter: JugStr = 3,4 % FrStr. = 55,5 %	68,2 %, darunter: JugStr = 7,6 % FrStr. = 60,6 %
RD 3 = Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe	**40,0 %,** darunter: JugStr: = 2,0 % FrStr. = 38,0 %	**52,2 %,** darunter: JugStr: = 6.1 % FrStr. = 46,1 %

Quelle: Eigene Tabelle nach den Ausgangsdaten bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Tab.4.5.1a auf S. 125. Vermerk: JugStr = Jugendstrafe; FrStr = Freiheitsstrafe; m = männlich, w = weiblich.

Aus der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik kann man vergleichsweise einen Befund zur Rückfalldefinition mit einer ebenfalls vierjährigen Verlaufs-Beobachtungszeit darstellen, der auf die primären Verurteilungen durch die erkennenden Gerichte abstellt und indirekt etwas zum Strafvollzug aussagt.

Schaubild 43: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004, mindestens eine neue Verurteilung im vierjährigen Verlauf

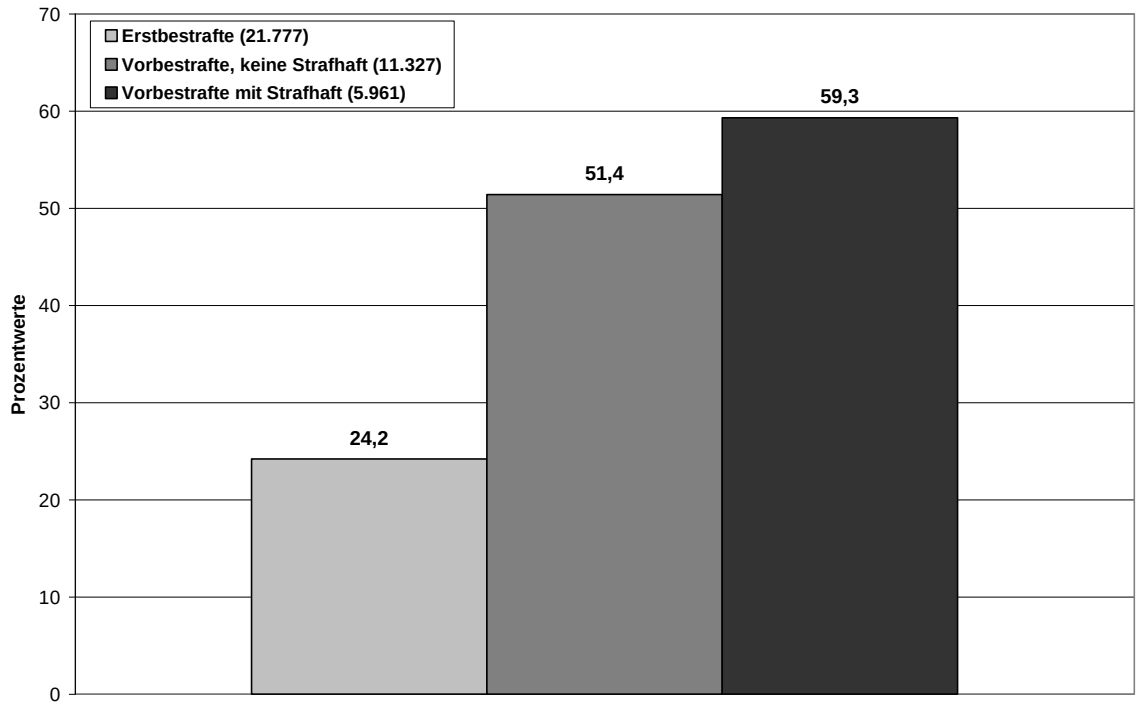

Vermerk: Eigenes Schaubild. Quelle für die Ausgangsdaten: Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium für Justiz 2009, S. 500.

Danach werden, wie Schaubild 43 ausweist, die mit welcher konkreten Strafe auch immer Erstbestraften (als Gruppe) erheblich geringer, nämlich um gut 27 Prozentpunkte, innerhalb von 4 Jahren erneut verurteilt als die vorbestraften Verurteilten, die bei ihren Vorstrafen jedenfalls keine Strafhaft erhalten hatten. Diese Vorbestraften mit maximal Bewährungsstrafen in der Vorgeschichte wiederum kommen an die (auch) mit Strafhaft Vorbestraften in der Rückfallrate sehr nahe heran; der Unterschied beträgt lediglich 7,9 Prozentpunkte.

Die Art und Weise der von den erkennenden Gerichten verhängten Sanktionen bzw. Strafen stellt im Übrigen auch unabhängig von den Vorbelastungen, welche die Verurteilten mit bringen, eine weitere wichtige Determinante für das Rückfallergebnis dar.

Die Befunde werden hier allein anhand der Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 verdeutlicht, wegen der schon mehrfach erwähnten Unsicherheiten in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 bezüglich etwaiger Folgeverurteilungen zu Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen.

Schaubild 44: Ausmaß und Art der Rückfälligkeit nach unterschiedlichen jugendstrafrechtlichen Reaktionen innerhalb von vier Verlaufsjahren. Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998.

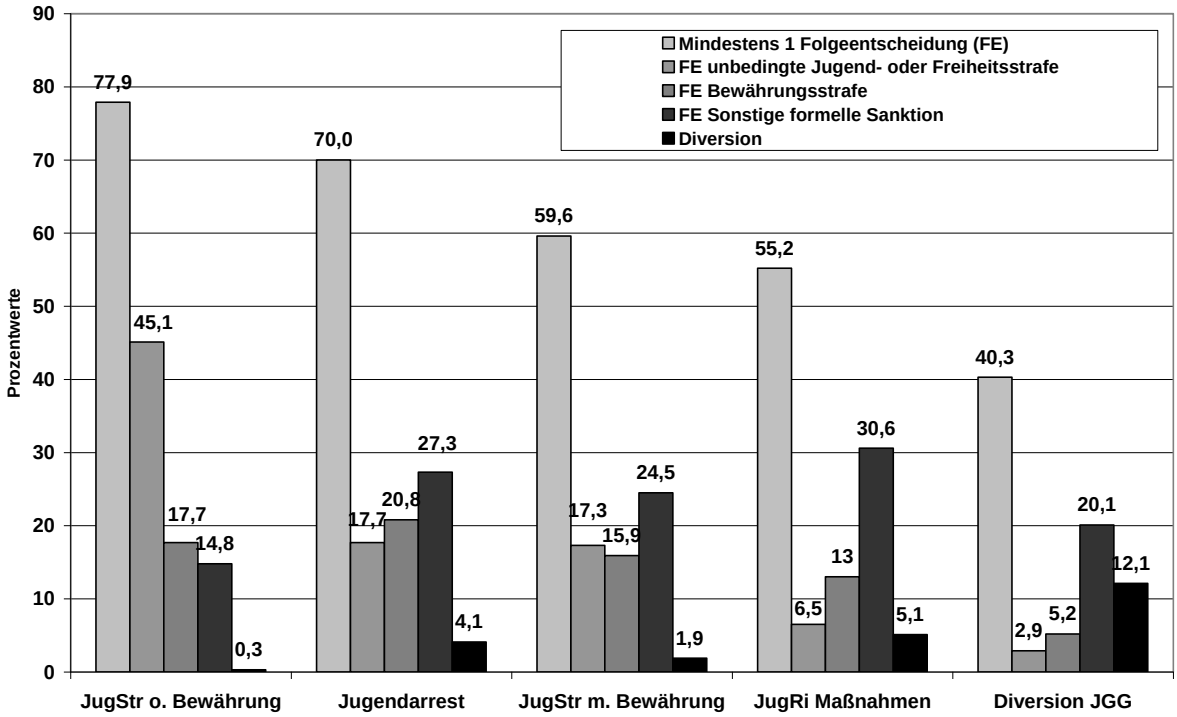

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 109-113.

Schaubild 44 bezieht sich auf die nach Jugendstrafrecht im Jahr 1994 gerichtlich Sanktionierten. Die „Abstufungen“ in den Folgeentscheidungen (neue gerichtliche Verurteilungen bzw. auch gerichtliche Entscheidungen im formlosen Erziehungsverfahren bzw. Diversionsverfahren gemäß §§ 45 Abs. 3 oder § 47 JGG) sind klar erkennbar. Wurden knapp 78 % derjenigen, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten hatten, innerhalb von 4 Verlaufsjahren nach der Verurteilung mindestens 1mal erneut sanktioniert (RD 1), so waren es bei den “Divertierten“ nur noch gut 40 %. Die mit gesetzlich maximal mit 4 Wochen Jugendarrest

bedachten jungen Verurteilten wurden später mit 70 % um gut 10 Prozentpunkte höher generell sanktioniert als diejenigen, die eine Jugendstrafe zur Bewährung (bedingte Jugendstrafe) erhalten hatten.

Groß ist auch bzw. insbesondere die Spannweite bezüglich der erneuten Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe: Sie reicht von gut 45 % bei den im Bezugsurteil zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten bis „hinunter" zu lediglich 2,9 % bei den „Divertierten". Schaubild 45 bezieht sich auf die nach Allgemeinem Strafrecht im Jahr 1994 gerichtlich Bestraften. Hier werden nur die förmlichen Hauptstrafen des StGB dargestellt[178].

Schaubild 45: Ausmaß und Art der Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Strafen gemäß allgemeinem Strafrecht innerhalb von vier Verlaufsjahren. Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998.

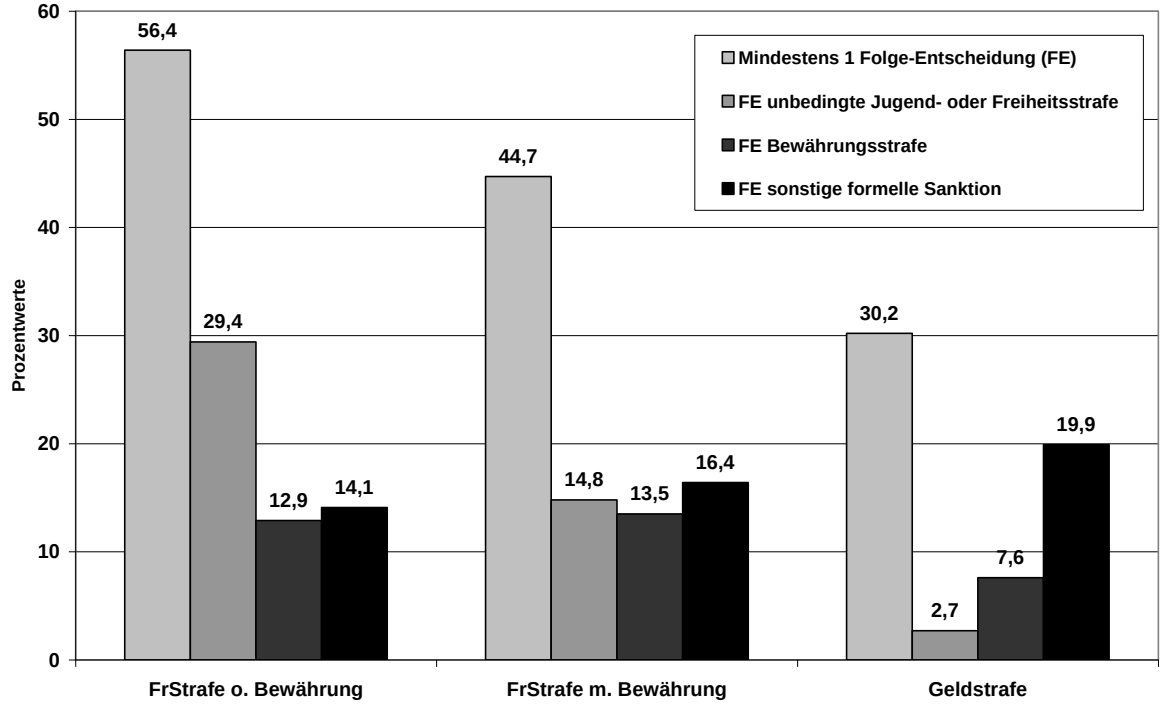

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 113 -117.

In den insgesamt niedrigeren prozentualen „Niveaus" der erneuten Auffälligkeit gegenüber den Befunden der nach Jugendstrafrecht Verurteilten spiegelt sich namentlich der oben angesprochen Determinationseffekt des Alters der Betroffenen. Im Übrigen wird aus Schaubild 45 ersichtlich: Diejenigen Verurteilten, die eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten hatten, wurden zu knapp 57 % wieder strafrechtlich auffällig; die mit Geldstrafe Bedachten

[178] Wie bereits mehrfach erwähnt, verzeichnet das Zentralregister des BZR Entscheidungen nach Opportunitätsvorschriften, anders als das Erziehungsregister des BZR Entscheidungen im formlosen Erziehungsverfahren bzw. der Diversion, nicht, namentlich nicht die Auflagen nach § 153a StPO, die kriminologisch als Sanktionen gelten dürfen. Dies spielt im vorliegenden Rahmen insbesondere bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren eine Rolle, je nachdem, ob sie gemäß § 105 JGG gemäß Jugendstrafrecht oder gemäß allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden.

nur zu gut 30 %; und die mit bedingter Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafe) Sanktionierten nahmen mit rund 45 % die Zwischenposition ein. In der Struktur parallel noch deutlicher sind die „Abstufungen" bezüglich neuer unbedingter Jugendstrafen[179] bzw. Freiheitsstrafen.
Die „Determinante Sanktionsart" wird auch in der österreichischen Rückfallstatistik gut sichtbar. Einbezogen werden dort, wie in Schaubild 46 wiedergegeben:

- Verurteilungen zu bedingter Freiheitsstrafe, die in etwa der deutschen Strafaussetzung zur Bewährung entspricht. Ergänzend sei bemerkt, dass im österreichischen Jugendstrafrecht keine spezielle Jugendstrafe vorgesehen ist. Vielmehr wird im gegebenen Fall eine Freiheitsstrafe verhängt, bei der jedoch qua Dauer bestimmte Milderungen von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind.
- Verurteilungen zu teilbedingter Freiheitsstrafe, die es im österreichischen Erwachsenenstrafrecht wie im Jugendstrafecht gibt.

  Bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe handelt es sich um eine spezielle Variante der in anderen, etwa skandinavischen, Ländern geläufigen so genannten gemischten bzw. gesplitteten Strafe.

  Dabei wird der kleinere Teil zu Beginn der Strafvollstreckung unbedingt vollzogen. Die Zeit steht von Anfang an genau fest. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Proband entlassen und steht dann für den Rest der Strafe unter Bewährung.

  Entgegen einer Strafrestaussetzung zur Bewährung wie in Deutschland kommt es für die Entlassung aus der Anstalt weder auf das Verhalten während der Teil-Strafzeit an, noch auf eine besondere Entlassungsprognose.
- Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe. Hier bestehen im Vergleich zu Deutschland keine Besonderheiten.

Interessant mit Blick auf das im deutschen Recht geltende Verbot der Teilaussetzung von Freiheitsstrafen (§ 56 Abs. 4 StGB) und von Jugendstrafen (§ 21 Abs. 3 JGG) erscheint namentlich der Befund, dass die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten einerseits die niedrigsten Wiederverurteilungsraten aufwiesen (knapp 22 %), spezifisch aber auch die geringsten Raten einer neuen Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe (knapp 14 %).

[179] Auch nach Verhängung einer Freiheitsstrafe kann es in Einzelfällen im Rahmen späterer Verurteilung noch zur Verhängung einer Jugendstrafe kommen. Ansatzpunkte sind § 105 Abs. 3 JGG einerseits und § 32 JGG andererseits.

Schaubild 46: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004, Art der Wiederverurteilung im vierjährigen Verlauf, nach Art der Verurteilung im Bezugsurteil

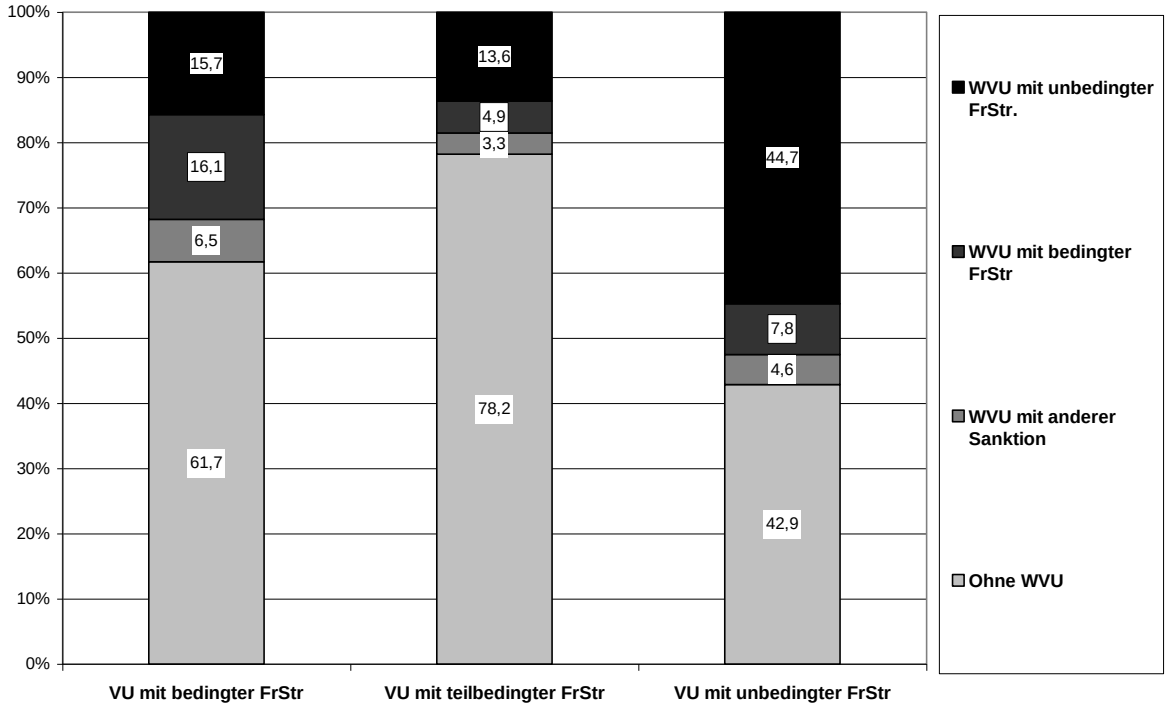

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten in Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium für Justiz 2009, S. 203.

An dieser Stelle kann nicht auf die methodologischen, methodischen und sachlichen Fragen eingegangen werden, die sich bei dem Versuch einer seriösen Diskussion darüber stellen, ob und falls ja in welchem Ausmaß in den Befunden, welche (hier) mit den Schaubildern 47 und 48 verdeutlicht werden, eine direkte kausale Wirkung der Sanktionierung bzw. Bestrafung selbst zum Ausdruck kommt oder ob es sich nicht vielmehr um die quasi natürliche Folge dessen handelt, dass die Gerichte aus diagnostischer wie prognostischer Erfahrung heraus die Verurteilten sozusagen „passend bedienen".

Nicht sinnvoll bestreiten lässt sich jedenfalls im komplexen Gesamtgefüge von „Verbrechen und Strafe" wie „Strafe und Verbrechen", dass Sanktionsart und Sanktionsschwere als Determinanten zu den Effekten dynamischer Interaktionsprozesse beitragen[180].

[180] Zum theoretischen und methodischen Konzept einer „Eigendynamik" der Rückfälligkeit siehe etwa schon Hermann / Kerner 1988, S. 485 ff. In jüngerer Zeit findet sich im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung eine einschlägige Erörterung unter dem Gesichtspunkt der „Kriminalprävention"; siehe BMI / BMJ 2006, Kapitel 7, insbesondere das Unterkapitel 7.3 „Strafrechtliche Prävention" auf S. 684 ff. Frühere, auch methodisch orientierte, Erörterungen zum (Jugend)Strafvollzug s. bei Kerner 1996, S. 3-95. Rezenter dichter Überblick, auch zur Beeinflussung von jungen Straftätern, s. bei Lösel / Schmucker 2008, S. 160-179.

Schaubild 47: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei Sanktionen nach Jugendstrafrecht, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum

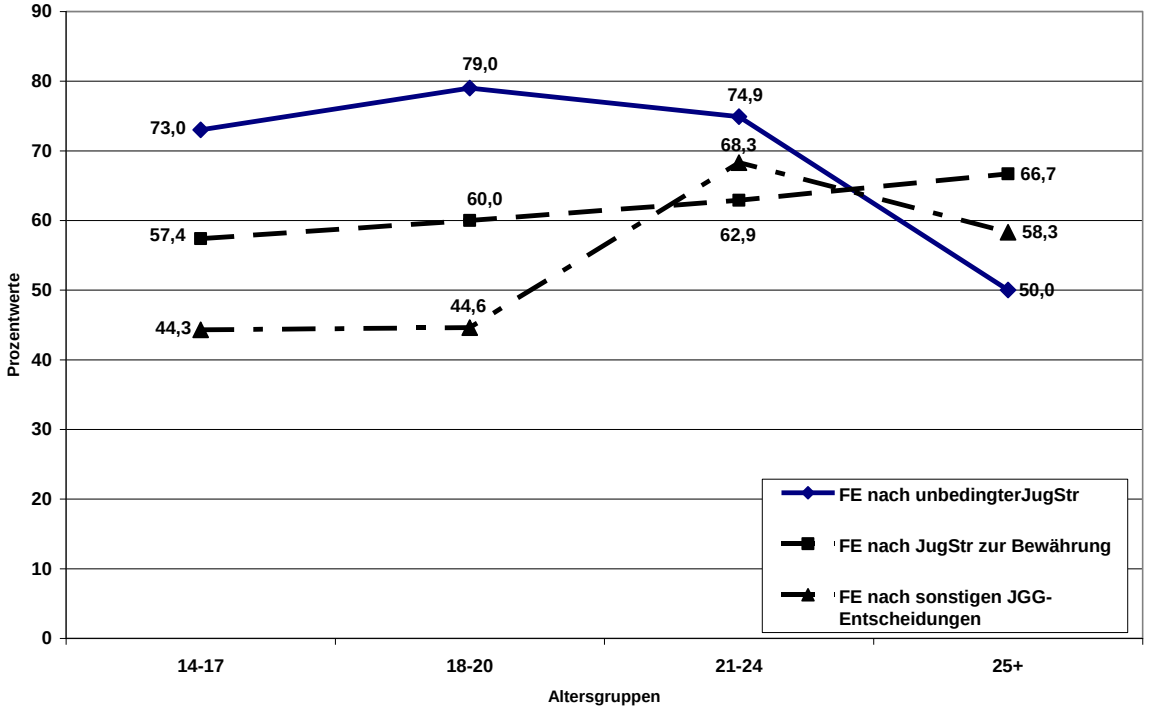

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.3 auf S. 109, 3.1.1.4 auf S. 111 und 3.1.1.6 auf S. 115. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im BZR.

Schaubild 48: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei <u>Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht</u>, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum

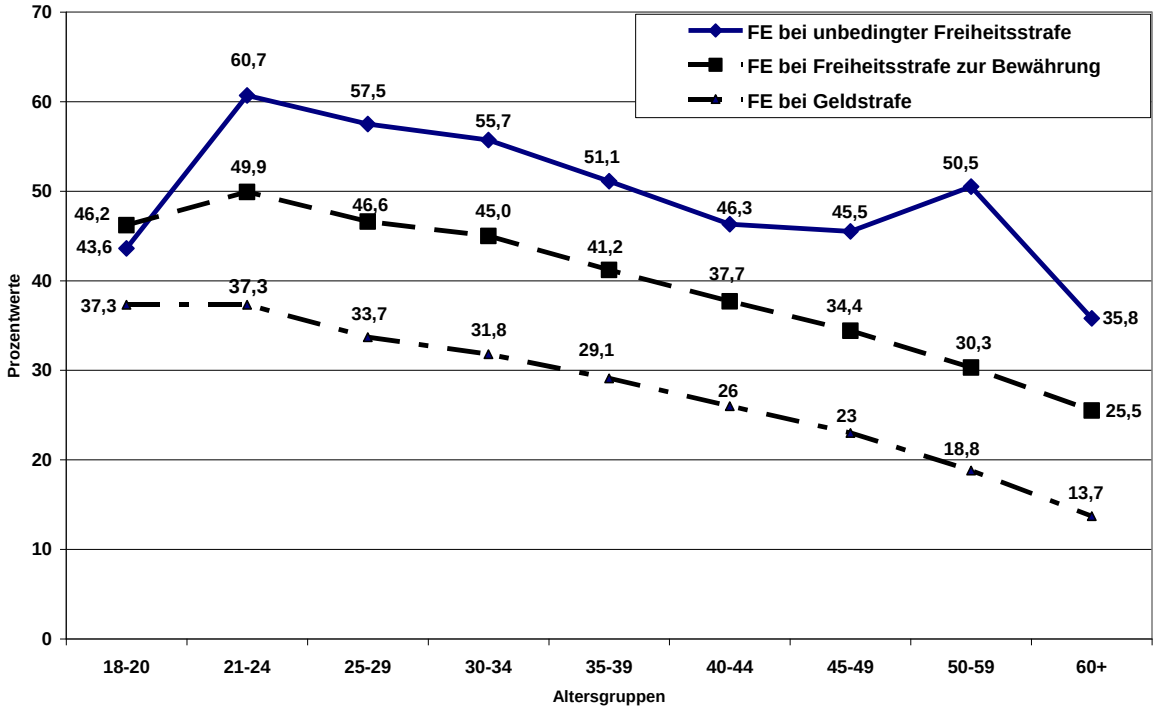

Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.1 auf S. 105, 3.1.1.2 auf S. 107 und 3.1.1.5 auf S. 113. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im BZR.

Jedenfalls kann anhand der Befunde, die abschließend in Schaubild 49 wiedergegeben werden, plastisch der „Mit-Effekt“ des Alters der Bestraften sowie der „Mit-Effekt“ der Art der Strafe demonstriert werden, zwar nicht im wie auch immer gearteten „wirklichen (direkt kausalen) Ausmaß“, wohl aber in der kategorialen Dimension.

Man kann dies wie folgt formulieren:

Auf der einen Seite gilt: Gleich ob die Verurteilten eine im Jahr 2004 rechtskräftig gewordene unbedingte Freiheitsstrafe oder eine bedingte Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafe) oder eine Geldstrafe bekommen hatten, wurden die jeweils jüngeren Bestraften stets mehr rückfällig als die jeweils älteren Bestraften.

Auf der anderen Seite gilt: Gleich ob die im Jahr 2004 rechtskräftig verhängten Strafen über einen jungen, einen schon gereiften oder bereits älteren Verurteilten verhängt worden waren, folgten nach einer unbedingten Freiheitsstrafe stets höhere Wiederverurteilungen als nach einer bedingten Freiheitsstrafe, und der Unterschied war noch erheblicher in Bezug auf die Geldstrafe.

Der über alle Altersgruppen „gemittelte Abstand“ in den Rückfallraten beträgt zwischen der unbedingten Freiheitsstrafe und der bedingten Freiheitsstrafe rund 9.8 Prozentpunkte, zwischen der unbedingten Freiheitsstrafe und der Geldstrafe rund 18,6 Prozentpunkte, und zwischen der bedingten Freiheitsstrafe und der Geldstrafe rund 8,8 Prozentpunkte.

Schaubild 49: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei <u>Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht *zusammen* gerechnet</u>, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum

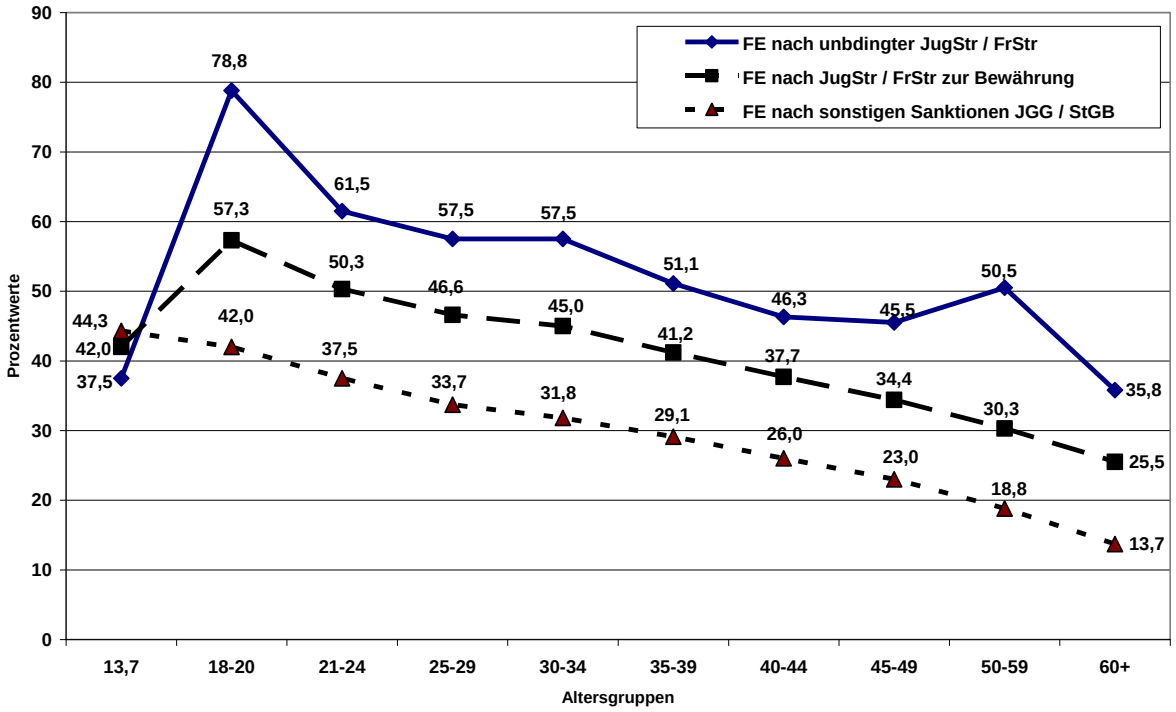

Quelle: Eigene Berechnungen und sodann eigenes Schaubild nach den Rohwerten der Zahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.1a auf S. 106, 3.1.1.2a auf S. 108, 3.1.1.3a auf S. 110, 3.1.1.4a auf S. 112, 3.1.1.5a auf S.114 und 3.1.1.6a auf S. 116. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im BZR.

3.6 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der Deliktshäufigkeit

Für die 232 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 wurden von den Gerichten vor dem dreijährigen Beobachtungszeitraum insgesamt 1.530 einzelne Straftaten rechtskräftig festgestellt; im Beobachtungszeitraum waren dies noch 933 Straftaten, was einen Rückgang um 537 Taten bzw. um gut 39 % bedeutet.

Im Entlassungsjahrgang 2006 wurden für die 164 rückfälligen Probanden 1.011 einzelne Straftaten vor der Entlassung aus dem Bezugsurteil und 618 im Beobachtungszeitraum abgeurteilt, was einen Rückgang um knapp 39 % bedeutet. Trotz unterschiedlicher Vorbelastung der jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 bis zum Strafantritt kamen diese also mengenmäßig betrachtet auf eine fast identische „Verbesserungsrate“.

Betrachtet man die Zahl der Taten, die durchschnittlich pro Urteil abgeurteilt worden waren, so lagen die Probandengruppen in der Zeit bis zur Haftentlassung mit einem Wert von 2.3 sozusagen bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gleichauf: Im Beobachtungszeitraum ging der Wert für den Jahrgang 2003 auf 1,9, für den Jahrgang 2006 auf 1,7 zurück.

Dies bestärkt den vorstehend gewonnen Eindruck, dass die jungen Entlassenen des Jahrgangs 2006 relativ gesehen geringer rückfällig geworden sind.

3.6.1 Vergleich von Erstbestraften mit Vorbestraften

Dieser kriminalpolitisch, aber noch mehr für die Praxis, erfreuliche Grundbefund eines Rückgangs der Deliktsmenge in Ausmaß und Durchschnitt bleibt erhalten, wenn man die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 in Ersttäter und vorbelastete Täter trennt. Gerade die Vorbelasteten beziehungsweise Vorbestraften haben ihr strafbares Verhalten nach der Entlassung deutlich, in einigen Bereich sogar massiv verringert, wiederum gemessen an den durch die Gerichte festgestellten Straftatbeständen. Die Veränderungen zeigen sich auch, wenn man weitere Indikatoren einführt. Tabelle 41 gibt die Befunde für den Entlassungsjahrgang 2003 und Tabelle 42 diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2006 wieder.

Wie man sieht, war die Gruppe der Vorbestraften, was dem Grunde nach nicht verwundert, in beiden Jahrgängen im Zeitraum bis zum Strafantritt bzw. bis zur Haftentlassung in mehr Deliktsbereichen (vor allem nach dem StGB) aktiv als die Gruppe der Erstbestraften.

Diese „Deliktsbreite“ verschmälerte sich in den beiden Jahrgängen bei beiden Gruppen unterschiedlich. Bei der Deliktsmenge jedoch, d. h. der Anzahl der von den Gerichten als selbständig abgeurteilten Taten, ist der Rückgang in der Gruppe der Vorbestraften durchweg bemerkenswert höher als bei den Erstbestraften.

Was die Delikte im Sinne der gesetzlichen Straftatbestände betrifft, so war zunächst einmal durchweg der einfache Diebstahl am häufigsten abgeurteilt worden.

Tabelle 41: Deliktskennzeichen der Probanden vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften, Entlassungsjahrgang 2003 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstbestrafte N=74	Vorbestrafte N=158
Deliktsbreite = Anzahl der kategoriale Varianten der Delikte nach der DESTATIS - Klassifikation	bis HE	69	103
	im BZ	51 = -26%	81 = -21 %
Einbezogene Deliktsverwirklichungen (= Taten) bei der jeweiligen Teil-Gruppe	bis HE	255	1275
	im BZ	263 = + 3 %	670 = -47 %
Taten pro Proband **im Durchschnitt**	bis HE	3,4	8,1
	im BZ	3,6 = + 6 %	4,2 = - 48 %
Am häufigsten verwirklichtes Einzeldelikt			
(Einfacher) **Diebstahl** nach § 242 StGB	bis HE	15,3 %	21,3 %
	im BZ	19,0 %	20,6 %
Verwirklichung von Taten bestimmter Deliktsgruppen (Mehrfachnennung)			
Delikts*obergruppe* **„Personale und Sachgewalt“**	bis HE	41,7 %	25,6 %
	im BZ	20,0 %	21,9 %
Delikts*obergruppe* **„Personale Gewalt“**	bis HE	39,3 %	24,0 %
	im BZ	17,7 %	19,4 %
Delikts*obergruppe* **„Eigentums- und Vermögensdelikte“**	bis HE	39,1 %	51,3 %
	im BZ	55,1 %	50,6 %

Tabelle 42: Deliktskennzeichen der Probanden bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften, Entlassungsjahrgang 2006 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstbestrafte N=49	Vorbestrafte N=115
Deliktsbreite = Anzahl der kategorialen Varianten der Delikte nach der DESTATIS - Klassifikation	bis HE	50	83
	im BZ	45 = -10 %	71 = -14 %
Einbezogene Deliktsverwirklichungen (= Taten) bei der jeweiligen Teil-Gruppe	bis HE	149	862
	im BZ	146 = - 2 %	476 = -45 %
Taten pro Proband **im Durchschnitt**	bis HE	3,0	7,5
	im BZ	3,0 = 0 %	4,1 = - 45 %
Am häufigsten verwirklichtes Einzeldelikt:			
(Einfacher) **Diebstahl** nach § 242 StGB	bis HE	12,1 %	18,0 %
	im BZ	12,3 %	14,7 %
Verwirklichung von Taten bestimmter Deliktsgruppen (Mehrfachnennung)			
Delikts*obergruppe* **„Personale und Sachgewalt“**	bis HE	33,9 %	27,8 %
	im BZ	35,0 %	23,1 %
Delikts*obergruppe* **„Personale Gewalt“**	bis HE	31,2 %	24,2 %
	im BZ	32,3 %	19,5 %
Delikts*obergruppe* **„Eigentums- und Vermögensdelikte“**	bis HE	45,0 %	44,3 %
	im BZ	32,9 %	51,7 %

Sodann lohnt ein Blick darauf, wie sich ggf. die Bedeutung der Deliktsgruppen zwischen den beiden Zeiträumen verschoben hat. Zum einfacheren Überblick wurden übergreifende Deliktsgruppen gebildet, von denen drei kriminalpolitisch zentrale hier hervorgehoben werden sollen:

- Deliktsgruppe der „personalen Gewalt“, darin eingeschlossen Tötungsdelikte = §§ 211-217 StGB; Sexualdelikte = §§ 174-179 StGB; (vorsätzliche) Körperverletzungsdelikte = §§ 223-228,231 StGB; Delikte des Raubs, der (räuberischen) Erpressung und des Autostraßenraubs = §§ 249-255, 316a StGB; Nötigungs- und Bedrohungsdelikte = §§ 240, 241 StGB.
- Deliktsgruppe der „Sachgewalt“, darin eingeschlossen Sachbeschädigungs-, Zerstörungs- und Brandstiftungsdelikte = §§ 303-314a StGB.
- Deliktsgruppe der Vermögens- und Eigentumsdelikte, darin eingeschlossen schwere und qualifizierte Diebstahlsdelikte = §§ 243-244a StGB; einfache Diebstahlsdelikte und Unterschlagungen = §§ 242, 246, 247,248a-c StGB; Vermögensdelikte = §§ 263-266b.

Wie man sieht, hat es bei den Erstbestraften des Jahrgangs 2003 stärkere Veränderungen gegeben als bei den Erstbestraften des Jahrgangs 2006, nämlich dahin gehend, dass erstere als Gruppe merklich weniger Gewaltdelikte begangen haben, während es bei den letzteren einen - wenngleich geringen - Anstieg gegeben hat. Die Gruppen der Vorbestraften hatten schon im Zeitraum bis zur Haftentlassung zu einem geringeren Anteil ihres Deliktsspektrums Gewaltdelikte begangen; diese Wert sind durchweg im Beobachtungszeitraum weiter zurück gegangen.

Allerdings gibt es ein arithmetisches Problem dergestalt, dass Anteilsverschiebungen von bestimmten Delikten im Sinne eines relativen Anstiegs auch dann eintreten können, wenn deren absolute Zahl gleich geblieben oder im Extremfall sogar etwas gesunken ist, jedoch die absolute Zahl von anderen Delikten noch mehr zurück gegangen ist. Deswegen wurde beschlossen, derartige Berechnungen nicht im Detail weiter darzulegen, stattdessen die Veränderungen in der Inzidenz der jeweiligen Delikte bzw. Deliktsgruppen je für sich zu berechnen und nachzuweisen[181]. Die folgenden Abschnitte sind dementsprechend gestaltet.

3.6.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen

In einem weiteren Schritt wurde überprüft, wie die Nichtdeutschen im Vergleich zu den Deutschen abschneiden[182]. Die nachfolgenden Tabellen 43 und 44 demonstrieren die Befunde.

Wie man zu beiden Entlassungsjahrgängen grundsätzlich gleich gerichtet erkennen kann, waren im Jahrgang 2003 die Nicht-Deutschen bereits vor der Haftentlassung im Schnitt wegen einer geringen Tatenmenge aufgefallen und in geringerer Häufigkeit verurteilt worden. Dieser Trend hat sich im Beobachtungszeitraum fortgesetzt. Bei den von den Gruppen

[181] Siehe dazu näher unten Kapitel 3.8.

[182] Erklärende Informationen zur Unterscheidung nach „deutschen“ und „nicht-deutschen“ Probanden finden sich einerseits in Kapitel 2 dieses Berichts, andererseits im Abschnitt 3.1 des Materialbandes I.

verwirklichten Deliktskategorien war der Trend vergleichbar. Allerdings war die relative Veränderung, bestimmt über Indexwerte, bei den Deutschen überwiegend etwas größer. Im Jahrgang 2006 zeigt sich ein ähnliches Bild.

Tabelle 43: Deliktskennzeichen, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (124)	Nicht-Deutsche (108)
Taten bis HE im Schnitt	7,03	6,37
Taten im BZ im Schnitt	4,10	3,91
Index-Veränderung (HE = 100)	-42	-39
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,73	2,64
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,15	2,18
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-17
Deliktskategorien bis HE	90	87
Deliktskategorien im BZ	69	63
Index-Veränderung (HE = 100)	-23	-28
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	855	683
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	509	424
Index-Veränderung (HE = 100)	-40	-38

Tabelle 44: Deliktskennzeichen, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (97)	Nicht-Deutsche (66)
Taten bis HE im Schnitt	6,54	5,68
Taten im BZ im Schnitt	3,85	3,74
Index-Veränderung (HE = 100)	-41	-34
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,84	2,59
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,24	2,33
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-10
Deliktskategorien bis HE	77	57
Deliktskategorien im BZ	65	56
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	-2
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	634	375
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	374	274
Index-Veränderung (HE = 100)	-41	-34

3.6.3 Vergleich von jungen Gefangenen mit und ohne Migrationshintergrund

In einem weiteren Schritt wurde die Prüfung auf den Migrationshintergrund[183] der Probanden ausgedehnt. Die Tabellen 45 und 46 demonstrieren die Befunde.

Man kann unter anderem erkennen, dass die genuin deutschen Probanden (kein Migrationshintergrund zu erkennen) in etlichen Punkten dominieren, so bei der Tathäufigkeit bis zur Haftentlassung, bei der Verurteilungshäufigkeit bis zur Entlassung und bei der Menge der Deliktskategorien in beiden Zeiträumen.

Was dann die Veränderungen in der Zeit nach der Haftentlassung betrifft, zeigt ein Vergleich über die Messung der Indexwerte ein differenziertes Bild. Jede Teilgruppe kann in einzelnen Teilbereichen stärkere Verringerungen der Kennwerte verzeichnen als die jeweils anderen Teilgruppen.

Tabelle 45: Deliktskennzeichen, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	**Kein MH (124)**	**MH wahrscheinlich (54)**	**MH sicher (54)**
Taten bis HE im Schnitt	7,03	6,13	6,62
Taten im BZ im Schnitt	4,10	4,50	3,31
Index-Veränderung (HE = 100)	-42	-27	-50
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,73	2,54	2,74
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,15	2,50	1,85
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-2	-32
Deliktskategorien bis HE	90	75	59
Deliktskategorien im BZ	69	52	44
Index-Veränderung (HE = 100)	-23	-31	-25
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	855	331	352
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	509	245	179
Index-Veränderung (HE = 100)	-40	-26	-49

[183] Erklärende Informationen zur Erfassung des Migrationshintergrundes finden sich einerseits in Abschnitt 2.1.1.1.2.1.6 des 2. Kapitels dieses Berichts, andererseits in Abschnitt 3.1 des Materialbandes I.

Tabelle 46: Deliktskennzeichen, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (97)	MH wahrscheinlich (33)	MH sicher (33)
Taten bis HE im Schnitt	6,54	6,55	4,82
Taten im BZ im Schnitt	3,85	4,24	3,24
Index-Veränderung (HE = 100)	-41	-35	-33
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,84	2,79	2,39
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,24	2,61	2,06
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-6	-14
Deliktskategorien bis HE	77	50	37
Deliktskategorien im BZ	65	43	40
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	-14	+8
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	634	216	159
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	374	140	107
Index-Veränderung (HE = 100)	-41	-35	-33
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	3,2 %	8,5 %	11,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-72	-47	-29

Für den Entlassungsjahrgang 2003 war methodisch und inhaltlich noch folgendes Problem bedeutsam. Verringerungen der Kennwerte könnten hier gerade bezüglich des Beobachtungszeitraums fragenspezifisch mit Ausweisungen oder freiwilliger Ausreise schon vor Strafende oder alsbald nach der Entlassung aus der Haft zu tun haben. Eine gesonderte Überprüfung ergab, dass ausnahmslos alle der 21 Ausgewiesenen bzw. freiwillig Ausgereisten zur Untergruppe der „gesicherten“ Migranten gehörten. Für die Berechnungen wurde der Einfluss der Ausweisung oder Ausreise daher dergestalt neutralisiert, dass für alle Fragestellungen nur die Unter-Teilgruppe der „Rückfallfähigen“ gebildet und deren Verhalten bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum verglichen wurde. Für die Teilgruppe der sicheren Migranten sind in diesem Sinne rückfallfähig nur diejenigen, die nicht ausgewiesen wurden oder freiwillig ausgereist waren.

Ungeachtet dessen ergaben die Berechnungen, wie oben in Tabelle 45 zu sehen, dass die verbliebenen 54 jungen „gesicherten“ Migranten bei den gerichtlich abgeurteilten Taten im Zeitraum bis zur Haftentlassung eine Mittelposition und im Beobachtungszeitraum die niedrigste Position besetzten. Dies wirkt sich mit Blick auf das Ausmaß möglicher Verbesserungen zwischen dem Zeitraum bis zum Haftende und dem Beobachtungszeitraum wie folgt aus: Höchste Verringerung des Durchschnitts mit minus 50 %, gefolgt von den Deutschen ohne Migrationshintergrund mit minus 41 % und an letzter Stelle gefolgt von den wahrscheinlichen Migranten mit nur 27 %.

Im Entlassungsjahrgang 2006 spielten Ausweisungen keine Rolle. Hier war die Abstufung in den Häufigkeitsdurchschnitten der Taten in beiden Zeiträumen dergestalt gestaffelt, dass die jungen Gefangenen mit wahrscheinlichem Migrationshintergrund an der Spitze standen und die „gesicherten" Migranten am Ende. Der Rückgang der extensiven Kriminalität war hier wie folgt verteilt: minus 33 % bei den gesicherten Migranten, minus 35 % bei den wahrscheinlichen Migranten und minus 41 % bei den eingeborenen Deutschen.

3.7 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gesetzlich angedrohten Strafrahmen

Bei der Beurteilung der Schwere von Straftaten empfiehlt es sich, verschiedene Schweremaße anzuwenden. Bis zu einem gewissen Grad vermitteln schon die Deliktskategorien, auf die im vorigen Abschnitt beispielhaft eingegangen wurde, einen entsprechenden Eindruck. Jedoch liegt auf der Hand, dass sich hinter strafrechtlich völlig korrekten Verurteilungen wegen desselben Straftatbestandes ein faktisch ganz erheblicher Spielraum von Schwere verbergen kann, und dass erst recht Taten, die dogmatisch einer Grunddeliktskategorie unterfallen, faktisch viel schwerer wiegen können als Taten, die einer Qualifikationskategorie unterfallen.

Um ein einfaches drastisches Beispiel zu nehmen: Wenn ein junger Täter einem Opfer mit einem Faustschlag den Kiefer bricht, so dass das Opfer operiert werden muss und mehrfach im Krankenhaus liegt, am Ende aber die Verletzungen ohne Dauerschäden verheilen, dann handelt es sich um eine einfache Körperverletzung nach dem Grundtatbestand des § 223 StGB. Wenn drei junge Täter einem Opfer auflauern und ihm durch Faustschläge auf den Körper Schmerzen zufügen und zudem „blaue Flecken" hervorrufen, begehen sie den Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB. „Tatsächlich" wird jedoch niemand ernstlich bestreiten wollen, dass die realen Folgen für das erste Opfer viel schwerer gewesen sind als für das zweite Opfer.

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik war schon verschiedentlich erwogen worden, bei der Codierung der erfassten Straftaten auch ein einfaches, für die Praxis handhabbares, aber doch für Belange der Inneren Sicherheit und der Rechtspolitik bzw. Kriminalpolitik hinreichend aussagekräftiges Schwereschema zusätzlich anzuwenden. Bei den körperlichen Folgen von Delikten sähe ein solches Schema beispielsweise wie folgt aus: 0 = keine Körperschäden, 1 = leichte Beeinträchtigungen (keine Behandlung nötig), 2 = ambulant behandelte Schäden, 3 = (teil-)stationär behandelte Schäden, 4 = Dauerschäden (z.B. Lähmung), 5 = Tod. Wahrscheinlich wird es auch bei der in den kommenden Jahren angewendeten „PKS neu" nicht zu einer solchen Regelung kommen.

Für die vorliegenden Untersuchung konnten weder aus den BZR-Auszügen noch aus den VG 59-Bögen (im Jahrgang 2006 den VG 3/4-NEU-Bögen) materiale Schwerekategorien für psychische Schädigungen, materielle/finanzielle Schädigungen oder körperliche Schädigungen entnommen werden. Dies war (bezüglich BZR) von Anfang an und wurde (bezüglich VG) gleich zu Beginn der Auswertungen klar.

Daher wurde nach einigen Tests entschieden, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) entwickelten Codierschemata für eine sozusagen **abstrakt orientierte**

Schwerebestimmung einzusetzen, und sie ggf. für eigene Zwecke zu ergänzen bzw. weiter zu modifizieren. DESTATIS hat alle Straftatbestände des StGB und wichtige Straftatbestände von Gesetzen aus dem so genannten Nebenstrafrecht (wie etwa StVG oder BtMG) nach jeder dogmatisch denkbaren Strafmaßvariante aufgeschlüsselt und dann die diversen gesetzlichen Strafandrohungen zu 16 alphabetisch gekennzeichneten Schwerekategorien gebündelt: Grundstrafrahmen, Strafrahmen für schwere Fälle, besonders schwere Fälle, minderschwere Fälle usw.

Die Grundskala sieht in der für das Projekt verwerteten numerischen Codierung wie folgt aus:

- **(Niedrigster) Schweregrad 1** = Freiheitsstrafe[184] (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten.
- Schweregrad 2 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr
- Schweregrad 3 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren
- Schweregrad 4 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- Schweregrad 5 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 6 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 7 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) von 6 Monaten bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 8 = Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 9 = Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 10 = Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 11 = Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 12 = Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr
- Schweregrad 13 = Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren
- Schweregrad 14 = Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren
- Schweregrad 15 = Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren
- **(Höchster) Schweregrad 16** = lebenslange Freiheitsstrafe.

Was damit ausgesagt werden kann ist, in welchem **Strafenbereich** sich die Tat, derentwegen ein Verurteilter rechtskräftig verurteilt wurde, bewegt hat. In dem Datensatz des Projektes wurde für bis zu fünf Straftaten pro Registereintrag, „von vorne gezählt“, die DESTATIS-Kategorie, nach entsprechender Zuordnung von Rangkategorien, numerisch codiert. Dies erlaubt differenzierte Berechnungen in Ergänzung zur rein inhaltlichen Deliktsbenennung (Raub mit Todesfolge, Schwerer Raub, Raub, räuberischer Diebstahl etc.), so dass Veränderungen bei den Probanden aus zweierlei Perspektiven miteinander betrachtet bzw. gewichtet werden können.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die Veränderungen der so definierten Schwere der abgeurteilten Delikte erlauben.

Wie man anhand des Schaubildes 50 sieht, erstreckt sich im Entlassungsjahrgang 2003 die Verteilung der Mittelwerte der Schweregrade vor der Haftentlassung von null bis 15[185] und im Beobachtungszeitraum von eins bis 14.

---

[184] Hinweis: Jugendstrafe wird nach demselben Schema wie die Freiheitsstrafe codiert.

[185] Ein Schweregrad von „0“ wurde nur dann vergeben, wenn kein Delikt des StGB innerhalb des Urteils genannt wurde, was insbesondere auf Gesamtstrafenbeschlüsse zutrifft. Weitere Informationen zu

Schaubild 50: Mittelwerte der Schweregrade der begangenen Delikte vor und nach der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil, Entlassungsjahrgang 2003

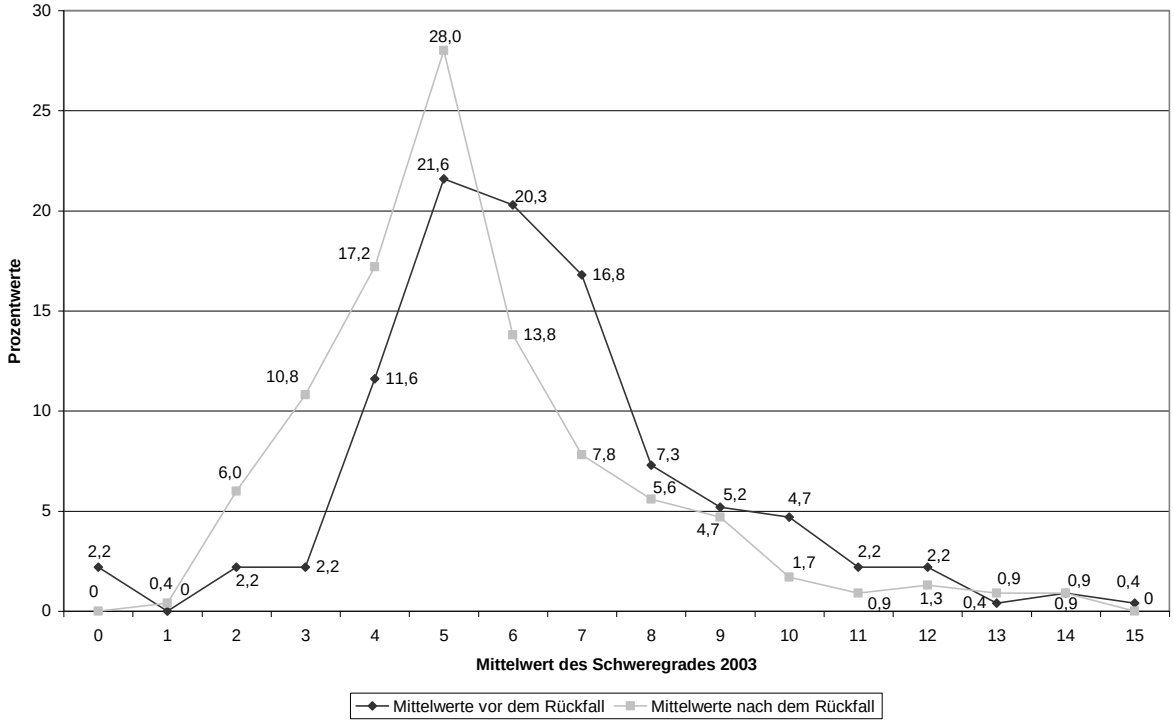

Schaubild 51: Mittelwerte der Schweregrade der begangenen Delikte vor und nach der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil, Entlassungsjahrgang 2006

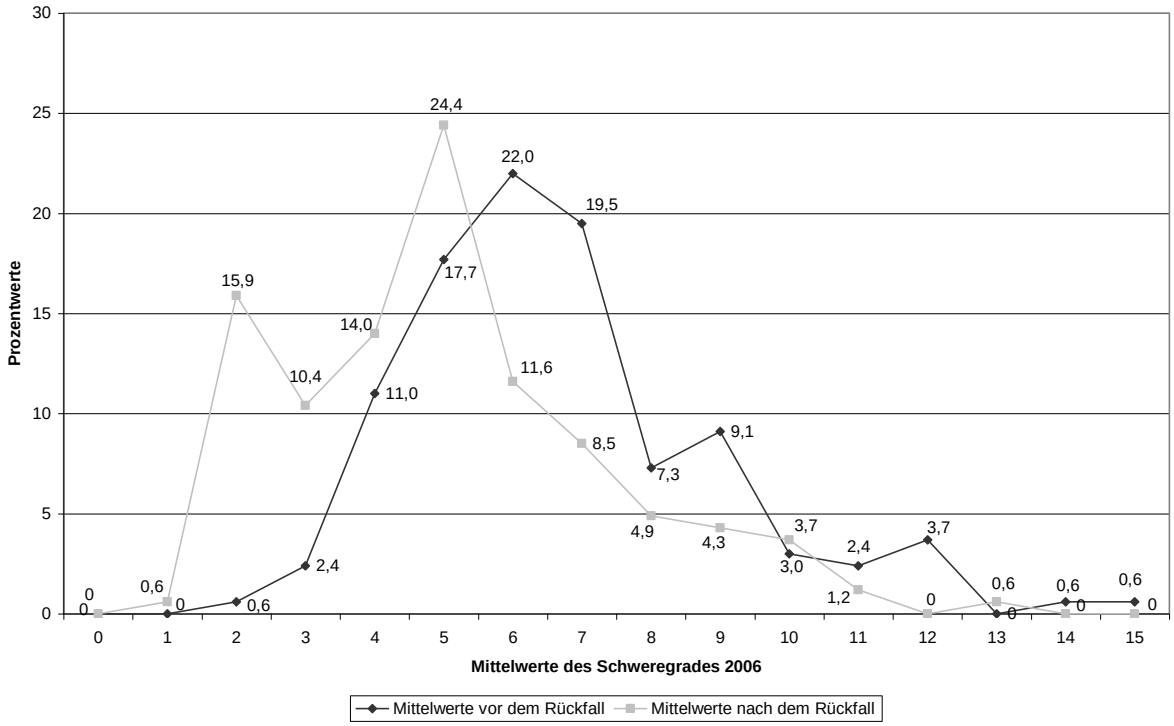

den Schweregraden finden sich einerseits in Abschnitt 5 des Materialbands II. sowie in Abschnitt 3.3.2 des Materialbands I.

Für den Entlassungsjahrgang 2006, dargestellt in Schaubild 51 wurden vor der Haftentlassung Mittelwerte zwischen 2 und 15, im Beobachtungszeitraum zwischen 1 und 13 gefunden.

Ebenfalls weitgehende Übereinstimmung in beiden Jahrgängen sowie vor und nach der Entlassung besteht im Kurvenverlauf, wobei die Kurve der Mittelwerte der Schweregrade bis zum Entlassungszeitpunkt bei den Schweregraden vier bis sechs etwas abgeflacht ist, während im Beobachtungszeitraum eine deutliche Spitze beim Schweregrad fünf auffällt. Zu dieser Kategorie gehört namentlich der einfache Diebstahl, um nur ein wichtiges inhaltliches Beispiel hervorzuheben.

Die höheren Schwerekategorien ab dem achten Grad, die allesamt entweder Vergehen mit erhöhtem Mindeststrafrahmen oder aber Verbrechen repräsentieren, sind vergleichsweise dünn besetzt, und zwar erfreulicherweise in beiden Zeiträumen. Die größte Verschiebung hat im Bereich der mittleren Schweregrade stattgefunden.

Die Kurve der **Schweregrade bis zur Entlassung** im Jahr 2003 hat einen Durchschnitt von 6,32 (bei einem Median von 6). Die Kurve der Schweregrade bis zur Entlassung im Jahr 2006 hat einen Durchschnitt von 7.04 (bei einem Median von 7). Dies belegt erneut die Triftigkeit der schon oben verschiedentlich angesprochenen Grundeinschätzung dahin gehend, dass die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 im Vergleich zu den jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 bis zur Inhaftierung aus dem Bezugsurteil eine Gruppe mit - je nach betrachtetem Merkmal - mäßig bis deutlich höherer Belastung darstellten.

Die Kurve der **Schweregrade nach der Haftentlassung** des Jahrgangs 2003 hat einen Durchschnitt von 3,50 (bei einem Median von 4). Die Kurve der Schweregrade nach der Haftentlassung des Jahrgangs 2006 hat einen Durchschnitt von 3,44 (einem Median von 3). Mithin liegen beide Kennwerte der Entlassungsgruppe 2006 unter denen der Entlassungsgruppe 2003. Alles in allem kann man eine Strukturähnlichkeit der Kurven konstatieren. Man sieht diese Ähnlichkeit auch bei den Durchschnittswerten der beiden Kurven, jedoch wird dort insgesamt ein Rückgang ersichtlich.

Auf prozentuale Veränderungen hin berechnet folgt daraus, dass sich das nach den gesetzlichen Strafrahmen codierte **Gewicht der abgeurteilten Straftaten** bei der Entlassungsgruppe 2003 um rund 45 % verminderte, während die Verminderung bei der Entlassungsgruppe 2006 gut 51 % betrug. Der Unterschied von 6 Prozentpunkten bedeutet, wenn man den Wert der Gruppe 2003 als Bezugspunkt nimmt, eine um gut 13 % günstigere Entwicklung hin zu weniger schwerer Kriminalität. Mithin hat die **Entlassungsgruppe 2006** bezüglich des **Gewichts ihrer abgeurteilten Taten** eine **positivere Entwicklung** als die Entlassungsgruppe 2003 gezeigt.

Dieser Befund wird gleichsinnig ergänzt durch die Ergebnisse der Berechnung der Qualität der Kriminalität im Längsschnitt, gemessen mittels der durchschnittlichen Schwere der den aufeinander folgenden Verurteilungen zugrunde liegenden Taten.

Schaubild 52 demonstriert insofern, dass es einen zwar nicht steilen, aber doch im Trend eindeutigen Rückgang des Schweregrades mit steigender Anzahl der Verurteilungen gibt.

Schaubild 52: Mittelwerte der (kategorialen) Schweregrade der begangenen Delikte im Verlauf der Verurteilungen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

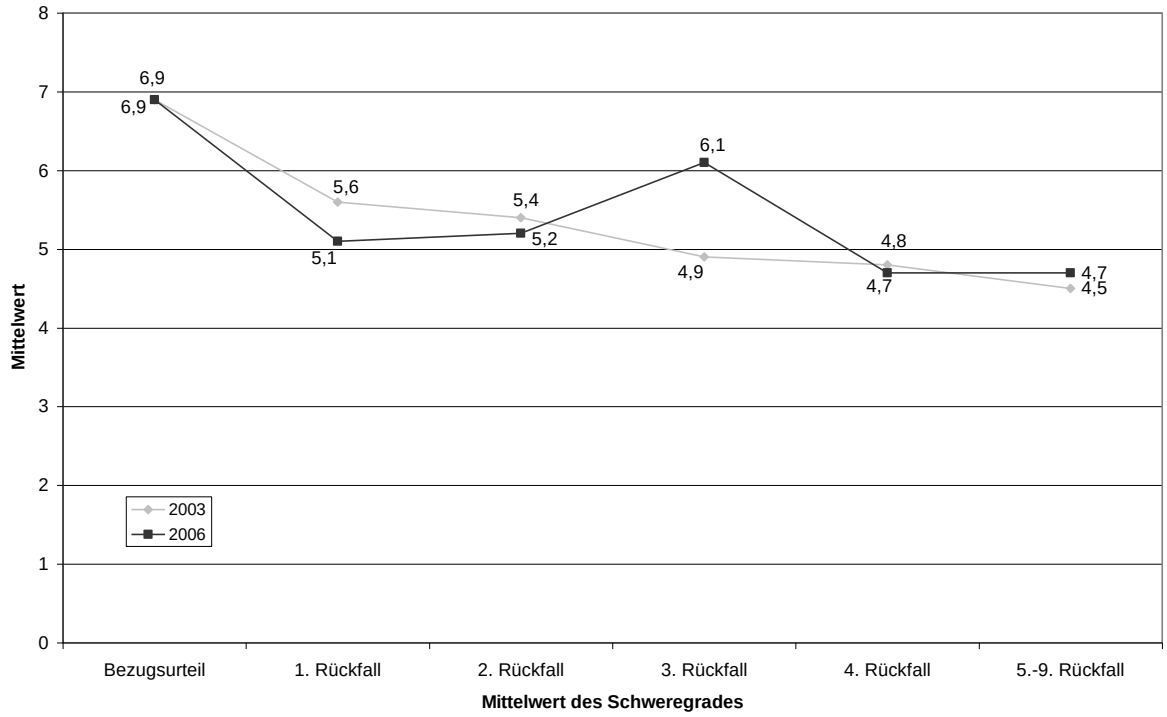

Verdichtend ausgedrückt bedeutet dies, dass die Wiederholungstäter im Lauf der Karriere einen höheren Anteil ihrer Taten im unteren Schwerebereich verüben. Dass für den Entlassungsjahrgang 2006 der durchschnittliche Schweregrad zeitweise leicht ansteigt, lässt sich am ehesten auf ein zufälliges Ergebnis zurückführen, da der Trend in beiden Jahrgängen eine Abschwächung der Schwere der begangenen Straftaten zeigt[186].

Die Betrachtung von Verläufen nach einzelnen Verurteilungen, also Schritt für Schritt, ermöglicht schließlich einen Einblick in die Dynamik des Ausstiegs aus kriminellen Karrieren, auch solchen, die schon ausgeprägter sind. Entsprechende Befunde sind geeignet, negativen Erwartungshaltungen in Theorie und Praxis bezüglich einer – aufgrund von Untersuchungen mit retrograder Orientierung an Vorbestraften sich aufdrängenden – „Hoffnungslosigkeit“ oder „Vergeblichkeit“ von Resozialisierungsanstrengungen entgegen zu wirken. Darauf wird im letzten Abschnitt 3.9.5 dieses 3. Kapitels noch einmal mit Details eingegangen werden.

3.7.1 Vergleich von Erstbestraften mit Vorbestraften

Die günstigen Entwicklungsverläufe bezüglich des über die gesetzlichen Strafrahmen definierten Gewichts der Straftaten lassen sich auch bei der Analyse von Teilgruppen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 demonstrieren. Wie in Abschnitt 3.6.1 werden

[186] Details dazu sind in den Tabellen A59-A64 [2003] sowie C59-C64 [2006] des Materialbands I zu finden.

zunächst die Teilgruppen der Erstbestraften und der Vorbestrafen miteinander verglichen. Tabellen 47 und 48 vermitteln einen Eindruck über die Befunde.

Bezüglich des Durchschnitts der Schweregrade über alle Fälle hinweg zeigt sich für den Entlassungsjahrgang 2003, dass die Taten der Vorbestraften in beiden Analysezeiträumen leicht höheres Gewicht hatten als diejenigen der Erstbestraften. Jedoch hat auch hier eine Gewichtsverringerung im Beobachtungszeitraum stattgefunden.

Tabelle 47: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften, Entlassungsjahrgang 2003 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstbestrafte N=74	Vorbestrafte N=158
Schweregrad (SG) der Fälle im Durchschnitt (bei einer gesamten Spannbreite von 1-16)	bis HE	6,60	6,16
	im BZ	5,02	5,50
Modus der Schweregrade	bis HE	5	5
	im BZ	5	5
Anteil der Fälle, die über dem Median (SG 5) liegen	bis HE	71,4 %	33,7 %
	im BZ	21,2 %	24,2 %
Anteil der Fälle mit SG 14/15/16 zusammen	bis HE	5,2 %	2,9 %
	im BZ	1,6 %	2,4 %
Anteil der Fälle nur mit SG 16 =Schwerstverbrechen	bis HE	0,4 %	0,1 %

Die Delikte, die den Modus der Schweregrade repräsentieren, also die höchste Teilmenge an der Gesamtmenge aller Taten in beiden Zeiträumen einnehmen, liegen sowohl bei den Erstbestraften als auch bei den Vorbestraften im Schwerebereich der Vergehen mit dem Standardstrafrahmen von 1 Monat bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe.

Außer dem (einfachen) Diebstahl gemäß § 242 StGB können hier folgende Beispiele genannt werden: (einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB, Freiheitsberaubung im Grundtatbestand des § 239 Abs. 1 StGB, Begünstigung gemäß § 257 StGB, Hehlerei gemäß § 259 StGB und Betrug im Grundtatbestand gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

Bei Fällen, deren Gewicht über dem Median liegt, also über demjenigen Gewicht, das die Menge aller berücksichtigten Taten genau halbiert und in dieser Untersuchung mit dem Modus übereinstimmt, zeigt sich deutlich, dass die Erstbestraften höhere Anteile als die Vorbestraften hatten. Dies heißt in einer mehr alltagssprachlichen Formulierung, dass die Erstbestraften wegen relativ deutlich schwererer Delikte in den Jugendstrafvollzug kamen als die Vorbestraften, darunter namentlich wegen Gewaltdelikten. Sie besserten sich aber dann auch deutlicher im Beobachtungszeitraum. Die gleiche Feststellung kann man mit Bezug auf die schwersten Verbrechenstatbestände machen, welche durch die Schweregruppen 14 bis 16 repräsentiert werden.

Die entsprechenden Befunde für den Entlassungsjahrgang 2006, welche in Tabelle 48 sichtbar werden, sind strukturell identisch. Allerdings ist ein Teilbefund besonders auffällig.

Während im Entlassungsjahrgang 2003 bei den schweren und schwersten Delikten, namentlich den Gewaltdelikten, die Ersttäter dominierten, waren es hier die Vorbestraften.

Tabelle 48: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstbestraften und Vorbestraften, Entlassungsjahrgang 2003 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstbestrafte N=74	Vorbestrafte N=158
Schweregrad (SG) der Fälle im Durchschnitt (bei einer gesamten Spannbreite von 1-16)	bis HE	6,60	6,16
	im BZ	5,02	5,50
Modus der Schweregrade	bis HE	5	5
	im BZ	5	5
Anteil der Fälle, die über dem Median (SG 5) liegen	bis HE	71,4 %	33,7 %
	im BZ	21,2 %	24,2 %
Anteil der Fälle mit SG 14/15/16 zusammen	bis HE	5,2 %	2,9 %
	im BZ	1,6 %	2,4 %
Anteil der Fälle nur mit SG 16 =Schwerstverbrechen	bis HE	0,4 %	0,1 %

Insofern die Vorbestraften aber den Löwenanteil der Insassen ausmachten, bedeutet dies im Gesamtergebnis, dass im Jahrgang 2006 mehr „intensiv Straffällige“ im Jugendstrafvollzug einsaßen als im Jahrgang 2003. Erneut ist dies ein Indiz für den Befund, dass der Jahrgang 2006 mit deutlich höherer Vorbelastung das Leben in der JVA startete. Von daher gesehen ist zusätzlich bemerkenswert, dass die Besserung im Beobachtungszeitraum gerade hier im Bereich der schweren Delikte besonders ausgeprägt war.

3.7.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen

Ein Vergleich der Teilgruppen nach der Nationalität ist in der Dichotomie „Deutsch“ versus „Nicht-Deutsch“ kriminologisch zwar von vornherein nicht besonders sinnvoll, schon weil sich zu vieles offensichtlich kulturell Verschiedenes hinter beiden Begriffen verbirgt. Jedoch hat diese auch für die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Rechtspflegestatistik (darunter die Strafvollzugsstatistik) belangreiche Unterscheidung hohen kriminalpolitischen Stellenwert. Es geht um das Stichwort wie gelegentliches Schlagwort „Ausländerkriminalität“. Wie in Kapitel 2 zu sehen war, befanden sich auch im hessischen Jugendstrafvollzug in beiden Entlassungsjahrgängen hohe Prozentsätze junger Ausländer.

In Tabelle 49 lässt sich erkennen, dass die Nichtdeutschen des Entlassungsjahrgangs 2003 in beiden Zeiträumen bei der Tathäufigkeit vor den Deutschen lagen, sich jedoch relativ von ihrer eigenen Ausgangsposition stärker gebessert hatten. Die stärkste Mehrbelastung fiel in beiden Zeiträumen bei den abgeurteilten Verbrechen auf, also bei Taten, die vom Gesetz mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr bis zur Höchststrafe von 15 Jahren oder mit lebenslanger Strafe bedroht sind. Jedoch war auch hier die Verbesserung merklich, in diesem Fall den Deutschen ähnlicher als im vorigen.

Tabelle 49: Schweregrad der Taten, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (124)	Nicht-Deutsche (108)
Tatschwere bis HE im Schnitt	5,95	6,59
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,25	5,50
Index-Veränderung (HE = 100)	-12	-17
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	28,9 %	22,4 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	33,8 %	32,7 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+17	+46
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	38,3 %	40,9 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	43,1 %	43,6 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+13	+7
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	32,2 %	36,6 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,1 %	23,5 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-28	-36
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	9,9 %	16,2 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	6,5 %	11,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-34	-31

Im Entlassungsjahrgang 2006 ist das Bild bezüglich der Häufigkeit der abgeurteilten Taten ähnlich wie 2003. Die Verbrechenstatbestände lagen in der gleichen Größenordnung, aber etwas näher beieinander. Jedoch war hier der Rückgang bei den Deutschen ganz deutlich stärker als bei den Nichtdeutschen.

Tabelle 50: Schweregrad der Taten, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (97)	Nicht-Deutsche (66)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,15	6,61
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,22	5,47
Index-Veränderung (HE = 100)	-15	-17
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	++++
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	27,6 %	22,4 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	37,5 %	37,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+36	+66
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	37,5 %	38,7 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	38,8 %	36,4 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+3	-6
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	34,6 %	39,0 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,8 %	26,3 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-33
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	11,4 %	16,0 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	3,2 %	9,7 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-72	-39

3.7.3 Vergleich von Teilgruppen nach Migrationshintergrund

Bezüglich der Unterscheidung nach dem Migrationshintergrund, die auch kriminologisch belangvoll ist[187], fällt als Grundbefund auf, dass sich für die Zeitspanne bis zur Entlassung aus der JVA die durchschnittliche Schwere aller in Verurteilungen einbezogenen Taten parallel zur Ausprägung des Migrationshintergrundes erhöht. Dies gilt für den Entlassungsjahrgang 2003 (Tabelle 51) ebenso wie für den Entlassungsjahrgang 2006 (Tabelle 52).

[187] Aus jüngerer Zeit siehe dazu beispielsweise die Darlegungen im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in Kapitel 4.2 unter der Überschrift „Zuwanderer als Täter und Opfer“ (Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz 2006, S. 408-439).

Tabelle 51: Schweregrad der Taten, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003
[Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (124)	MH wahrscheinlich (54)	MH sicher (54)
Tatschwere bis HE im Schnitt	5,95	6,29	6,87
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,25	5,27	5,83
Index-Veränderung (HE = 100)	-12	-16	-15
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	+++	+++	+++
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	28,9 %	24,1 %	20,8 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	33,8 %	34,6 %	30,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+17	+44	+45
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	38,3 %	42,6 %	39,3 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	43,1 %	43,2 %	44,1 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+13	+1	+12
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	32,2 %	33,3 %	39,9 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,1 %	22,0 %	25,8 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-28	-34	-35
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	9,9 %	14,2 %	17,9 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	6,5 %	9,3 %	14,0 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-34	-34	-22

Die Probanden mit Migrationshintergrund imponieren zudem durch ihre höhere Repräsentanz bei Delikten mit erheblichem Schweregrad (ab 6), und deutlich auch bei Verbrechenstatbeständen (ab Schweregrad 11), wobei sich die Ausprägungen nicht durchweg linear präsentieren.

Bemerkenswert ist aber auch hier, dass es durchweg Rückgänge in der Belastung zwischen den beiden Zeiträumen gab, auch bei den jungen Gefangenen mit gesichertem Migrationshintergrund; jedoch waren sie bei diesen relativ am geringsten ausgeprägt. Im Jahrgang 2006 stachen die jungen genuin deutschen Gefangenen mit einem Rückgang der Schwerstdelikte um über 70 % besonders positiv hervor.

Tabelle 52: Schweregrad der Taten, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006
[Nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Kein MH (97)	MH wahrscheinlich (33)	MH sicher (33)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,15	6,56	6,67
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,22	5,41	5,54
Index-Veränderung (HE = 100)	-15	-17	-17
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	+++	+++
Anteil der Taten mit **SG 1-4** an allen Taten bis HE	27,6 %	24,1 %	20,8 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	37,5 %	37,1 %	37,4 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+36	+54	+86
Anteil der Taten mit dem modalen **SG 5** an allen Taten bis HE	37,5 %	37,5 %	40,3 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	38,8 %	37,1 %	35,5 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+3	-1	-12
Anteil der Taten mit **SG 6-16** an allen Taten bis HE	34,6 %	38,4 %	39,6 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,8 %	25,8 %	27,1 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-33	-32
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	11,4 %	16,2 %	15,7 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	3,2 %	8,5 %	11,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-72	-47	-29

Um den Zusammenhängen (wohlgemerkt nach wie vor auf der Oberfläche der Zahl der abgeurteilten Taten und nicht in der dahinter stehenden Lebenswirklichkeit von Verbrechen und Strafe bzw. Strafe und Verbrechen) noch eine Stufe weiter nachzugehen, wurden die drei Teilgruppen der genuin Deutschen (kein Migrationshintergrund) der wahrscheinlichen Migranten und der gesicherten Migranten danach unterschieden, ob sie im Beobachtungszeitraum ohne neue Verurteilungen geblieben waren, nur eine einzige Verurteilung erhalten hatten oder zweimal oder häufiger verurteilt worden waren[188]. Für jede der sich daraus ergebenden neun statischen Zellen wurde die durchschnittliche Schwere der abgeurteilten

[188] Hinweis: Auch hier wurden die ausgewiesenen oder freiwillig ausgereisten Probanden aus den Berechnungen ausgeschlossen.

Taten errechnet, wegen derer sie in der Vorgeschichte vor der Entlassung abgeurteilt worden waren. Tabelle 53 demonstriert die Befunde für den Entlassungsjahrgang 2003, Tabelle 54 diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2006. Wie man anhand der Zahlen erkennen kann, besteht kein linearer Zusammenhang zwischen Vorbelastung, Migrationshintergrund und Rückfallausprägung im Beobachtungszeitraum.

Tabelle 53: Deliktsschwere bis zur Haftentlassung, nach Migrationshintergrund (MH), Entlassungsjahrgang 2003

Bezeichnung der Teilgruppe	Kein MH	MH wahrscheinlich	MH sicher
Nicht Rückfällige (keine VU)	5,63	8,02	7,65
Rückfällige mit einer Verurteilung	5,88	6,71	7,17
Rückfällige mit mehreren Verurteilungen	5,98	6,09	6,60

Tabelle 54: Deliktsschwere bis zur Haftentlassung, nach Migrationshintergrund (MH), Entlassungsjahrgang 2006

Bezeichnung der Teilgruppe	Kein MH	MH wahrscheinlich	MH sicher
Nicht Rückfällige (keine VU)	6,78	8,00	7,50
Rückfällige mit einer Verurteilung	6,65	6,55	6,81
Rückfällige mit mehreren Verurteilungen	5,86	6,57	6,54

Fasst man die Einzelbefunde zusammen, ergibt sich für den Entlassungsjahrgang 2003 folgendes: Mit einem Tatengewicht von durchschnittlich 7,14 zeigten die gesicherten Migranten in ihrer zum Jugendstrafvollzug führenden Vorgeschichte die höchste Belastung, gefolgt in der Mittelposition mit einem Gewicht von 6,94 von den wahrscheinlichen Migranten, und am Ende den genuin Deutschen mit einem Gewicht von 5,83.

3.8 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich festgestellten Deliktsart

Im nächsten Schritt der quantitativ orientierten Schwerebestimmung der Kriminalität der jungen Gefangenen ging und geht es um die Art bzw. die Arten der gerichtlich festgestellten Tatbestandsverwirklichungen im Sinne von Straftatbeständen des Strafgesetzbuches bzw. ausgewählter Gesetze des so genannten Nebenstrafrechts. Im Projekt wurden zunächst alle einzelnen Tatbestände einer analytischen Betrachtung unterzogen.

Für die Zwecke einer kriminologisch sowie kriminalpolitisch sinnvollen und zugleich überschaubaren Verdichtung wurden sodann, in Anlehnung an Gruppierungen der Rechtspflegestatistiken, Deliktsgruppen gebildet. Bezüglich dieser Deliktsgruppen wurde geprüft, welchen Anteil sie an der gesamten abgeurteilten Kriminalität der jungen Gefangenen im Zeitraum bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum beanspruchten.

An dieser Stelle soll nur auf die Grundbefunde zu den am häufigsten besetzten Deliktsgruppen eingegangen werden. Diese sind „Diebstahl und Unterschlagung“, „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“, „Raub und Erpressung“ sowie „Betrug und Untreue“.

Sowohl bei den Delikten vor der Haftentlassung als auch bei Rückfalltaten im Beobachtungszeitraum waren „Diebstahl und Unterschlagung“ deutlich am häufigsten notiert, nämlich 2003 vor der Entlassung aus dem Bezugsurteil mit 41,1 % (2006: 37,9 %) und während des Beobachtungszeitraums mit 39,0 % (2006: 30,9 %).

Die „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ wurden mit 11,8 % (2006: 10,9 %) und 11,1 % (2006: 13,6 %) ungefähr gleichhäufig genannt.

„Raub und Erpressung“ wurde vor der Haftentlassung mit 9,9 % (2006: 11,0 %) häufiger genannt als während des Beobachtungszeitraumes (6,2 %; 2006: 4,2 %).

„Betrug und Untreue“ hingegen stieg während des Beobachtungszeitraums sichtlich an: von 6,0 % (2006: 8,7 %) auf 11,9 % (2006: 16,2 %).

Zusammengefasst zeigte sich folgendes Bild: Während die Prozentwerte für Diebstahl und Unterschlagung und für Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sich praktisch nicht veränderten, nahmen die Werte für Raub und Erpressung deutlich ab, hingegen diejenigen für Betrug und Untreue deutlich zu[189].

Wie weiter oben bereits angesprochen, kann die - an sich in vielen kriminalstatistischen Darlegungen geläufige - Prozentuierung auf Gesamtmengen von bekannt gewordenen oder wie hier abgeurteilten Delikten auch dann zu rein mathematisch durchaus korrekten Veränderungswerten führen, wenn mit Blick auf die Dimension der verstrichenen Zeit jeweils auf die sozusagen unterschiedlichen Teil-Gesamtmengen vor einem Ereignis einerseits (hier der Haftentlassung) und nach dem Ereignis andererseits (hier im Beobachtungszeitraum) prozentuiert wird. Inhaltlich und mit Blick auf kriminologische oder kriminalpolitische Folgerungen kann das mathematisch korrekte Ergebnis jedoch leicht bis ganz erheblich die Wirklichkeit verzerren, abhängig davon, wie sich die Taten durch einerseits eigene Veränderungen sowie andererseits durch Veränderung anderer Taten gegeneinander verschieben.

Um das Problem an einem einfach nachzuvollziehenden fiktiven Beispiel mit, wenn es echt wäre, derzeit ganz hohem rechtspolitischen Impact-Faktor zu erläutern: Nehmen wir an, eine Gruppe von 1.000 jungen Gefangenen wäre bis zum Strafantritt mit 1.500 Delikten insgesamt, darunter mit 400 Körperverletzungsdelikten und mit 50 Sexualdelikten belastet gewesen, hätte während der Haft trotz Urlaubs oder Lockerungen gar keine Straftaten begangen, und wäre dann nach der Haftentlassung mit „nur“ noch 1.000 Delikten, darunter mit 430 Körperverletzungsdelikten und wiederum exakt 50 Sexualdelikten auffällig geworden.

Berechnungsweise A:

---

[189] Die nach dem DESTATIS-Schlüssel differenzierenden Tabellen A65 und A66 [2003] sowie C65 und C66 [2006] finden sich im Materialband I.

- 400 Körperverletzungsdelikte vor der Haft würden bei 1000 Gefangenen eine Auffälligkeit der Gruppe von 40 %, und bei 430 Delikten ergäbe sich nach Adam Riese eine Auffälligkeit von 43 %, mithin eine Steigerung um 3 Prozentpunkte oder, relativ zum Level der Vorgeschichte berechnet, ein Anstieg von 7,5 % ihrer entsprechenden „Gewaltkriminalität".
- 50 Sexualdelikte vor der Haft und 50 Sexualdelikte nach der Haft würden, auf dieselben 1000 Gefangenen prozentuiert, zu dem Ergebnis führen, dass ihre „Sexualkriminalität" identisch geblieben wäre.

Berechnungsweise B:

- 400 Körperverletzungen auf eine Gesamtmenge von 1.500 Delikten vor der Haft machen 26,7 % aus; 430 Körperverletzungen auf 1.000 Delikte nach der Haftentlassung machen 43 % der Gesamtkriminalität der Gruppe aus. Dies bedeutet, wenn man die jeweilige Gesamtkriminalität gleich 100 setzt, einen Anstieg der einschlägigen „Gewaltkriminalität" um 16,3 Prozentpunkte. Rechnerisch fällt dieser Anstieg mehr als doppelt so hoch aus wie de nach Methode A berechnete Anstieg.
- 50 Sexualdelikte machen bei einer Gesamtmenge von 1.500 Delikten vor der Haft 3,3 % aus; 50 Sexualdelikte auf 1.000 Delikte nach der Haftentlassung ergeben einen Anteil von 5 %. Das bedeutet, wenn man die jeweilige Gesamtkriminalität gleich 100 setzt, einen Anstieg der „Sexualkriminalität" um 1,7 Prozentpunkte.

Wie gesagt: die zweite Methode ist mathematisch ohne weiteres zulässig und führt zu mathematisch korrekten Ergebnissen, die auf einer Pressekonferenz eines Ministers ohne weiteres verkündet werden könnten. Diese zweite Methoden ist aber, vom unmittelbaren Eindruck her gesehen, insbesondere was das zu recht gerne bemühte Bauchgefühl betrifft[190], mit negativ getönter Anmutungsqualität gesättigt.

Ein weiteres Problem mit der Berechnung von Veränderungen über die Zeit hinweg besteht darin, dass nach Adam Riese der Anstieg gegenüber dem Rückgang in der Prozentrechnung sozusagen privilegiert wird. Nehmen wir auch hier wegen der Bedeutung für das Sicherheitsgefühl das Beispiel der Sexualdelikte und unterstellen, es habe im Jahr im Jahr 2005 im Land Y genau 700 registrierte Delikte gegeben, im Jahr 2006 genau 950 und im Jahr 2007 wiederum genau 700 einschlägige Delikte. Von den absoluten Zahlen her wäre, vereinfacht gesagt, der „alte" Sicherheitszustand wieder erreicht worden. In der Veröffentlichung der Kriminalstatistik für das Jahr 2006 hätte der zuständige Minister korrekt verkündet, die Sexualkriminalität sei im Vergleich zum vergangenen Jahr 2005 um 7 % gestiegen, und man werde sich um eine intensivere Bekämpfung bemühen. Im Jahr 2007 hätte der Minister verkündet, anders gesagt: leider „verkünden müssen", dass man auf gutem Wege sei, aber „leider" nur einen Teilerfolg habe erreichen können; denn die Sexualkriminalität sei im Vergleich zum Jahr 2006 um lediglich 4 % zurück gegangen.

Von daher betrachtet erscheint es vorzugswürdig, wenn es um die Frage geht, mit welcher Kriminalitätsbelastung bestimmte Gruppen von Gefangenen, wie hier im vorliegenden

---

[190] Hier kriminologisch „übersetzt": die Kriminalitätsfurcht bzw. das (Un)Sicherheitsgefühl, gelegentlich pleonastisch als „subjektives Sicherheitsgefühl" der Bevölkerung thematisiert.

Projekt die betroffenen Gruppen von jungen Gefangenen in Hessen, bis zum Ende ihrer Strafverbüßung und dann nach ihrer Haftentlassung aufgefallen sind, im ersten Zugang als Gesamtgruppe zu analysieren, die Nicht-Rückfälligen also wie einen Teil des ganzen Bildes zu behandeln.

Etwaige Veränderungen erscheinen wissenschaftlich wie praktisch und rechtspolitisch wichtig, weil sich damit vorliegend eingängig aufzeigen lässt, dass auch bei solchen Delikten, die für die Innere Sicherheit sowie für die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung besonders relevant sind, „die Gefangenen" insgesamt keineswegs „ungebremst weiter straffällig" werden oder gar „nach dem Strafvollzug nur noch schlimmer" werden, sondern dass sie vielmehr so gut wie durchweg ihre Straffälligkeit vermindern.

Mit der Tabelle 55 wird der Befund exemplarisch anhand eines Überblicks zu den 361 Gefangenen des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003 demonstriert, und zwar zu denjenigen 10 Deliktsgruppen, mit denen sich gut 81 % der gesamten abgeurteilten Straftaten erfassen lassen.

Um auch das angesprochene Problem der relativen Verschiebung bezüglich von Prozentwerten bei verschiedenen Grundmengen absoluter Zahlen noch einmal mit konkreten Angaben zu verdeutlichen, werden die Veränderungen der Delikte einmal personenbezogen und sodann fallbezogen dargestellt.

Wie man sieht, entstehen daraus bei manchen Deliktsgruppen recht unterschiedliche statistische „Kriminalitätswirklichkeiten".

Besonders anschaulich sind die Ergebnisse für die Diebstahls- und Unterschlagungsergebnisse sowie für die Vermögensdelikte:

- Die Gesamtgruppe der 361 Entlassenen hat im Beobachtungszeitraum im Vergleich zum Zeitraum bis zur Haftentlassung 457 weniger Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte (800 minus 343) „produziert". Dies bedeutet einen Rückgang um 57 Prozent. Der Anteil an den für die ganze Gruppe „davor" und „danach" insgesamt gerichtlich abgeurteilten Delikten betrug beide Male rund 37 %; hat sich also nicht geändert. Ein unter allen wissenschaftlichen, praktischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten sachlich unerheblicher Unterschied zeigt sich erst hinter dem Komma, nämlich mit „vorher" 37,19 % und „nachher" 37,20 %!
- Die Gesamtgruppe der 361 Entlassenen hat umgekehrt 47 Vermögensdelikte mehr (von 55 auf 102 ansteigend) „produziert". Dies bedeutet einen Anstieg um 85 %[191]., der sich auf der Ebene der Tatanteile immerhin auch als Anstieg, jedoch mit 8,5 Prozentpunkten (2,6 % zu 11,1 %) als etwas „bescheidener" darstellt.
- Führt man nun, was unter einer bestimmten inhaltlichen Perspektive angebracht sein kann, die beiden Deliktsgruppen zur Obergruppe „Diebstahls- und Vermögensdelikte" zusammen, ergibt sich ein ganz anderes und auf den ersten Blick ggf. verwunderli-

[191] Darunter Schwarzfahren (Leistungserschleichung nach § 265a StGB) und sonstige geringwertige Betrügereien (§ 263 Abs. 4 mit § 248a StGB).

ches Bild. Der *Anteil* dieser Obergruppe an der Gesamtkriminalität der jungen Gefangenen bzw. Entlassenen ist um 6 Prozentpunkte gestiegen, die *Anzahl* der Delikte hat sich jedoch um 48 % verringert!

Tabelle 55: Veränderungen bei den abgeurteilten Delikten der Probanden des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003 im Zeitraum bis zur Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ)

Deliktsgruppen	Anzahl der Taten (N)		Veränderung der absoluten Zahl der Deliktsgruppen	Anteil der Deliktsgruppen an der gesamten abgeurteilten Kriminalität	
	HE	BZ	HE → BZ	HE	BZ
Tötungsdelikte	8	0	- 100 %	0.4 %	0,0 %
Sexualdelikte	21	4	- 81 %	1,0 %	0.4 %
Raub, räuberische Erpressung, Autostraßenraub	275	70	- 72 %	12,8 %	7,6 %
Körperverletzungsdelikte	246	107	- 57 %	11,4 %	11,6 %
Nötigung, Bedrohung mit einem Verbrechen	51	15	- 71 %	2,4 %	1,6 %
Alle vorstehenden personalen Gewaltdelikte	**601**	**196**	**- 67 %**	**27,9 %**	**21,4 %**
Sachbeschädigung, Zerstörung, Brandstiftung	35	22	- 37 %	1,6 %	2,4 %
Alle vorstehenden personalen und Sachgewaltdelikte	**636**	**218**	**- 66 %**	**29,6 %**	**23,6 %**
Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte	800	343	- 57 %	37,2 %	37,2 %
Vermögensdelikte	55	102	+ 83 %	2,6 %	11,1 %
Alle vorstehenden Diebstahls- und Vermögensdelikte	**855**	**445**	**- 48 %**	**42,3 %**	**48,3 %**
Straßenverkehrsdelikte StVG	99	10	-90 %	4,6 %	1,1 %
Drogendelikte BtMG	156	75	-52 %	7,3 %	8,1 %
Sonstige diverse Delikte	405	174	- 57 %	18,8 %	18,9 %
Alle hier auswertbaren abgeurteilten Taten	2151	922	-57 %	100 %	100 %

In den Tabellen 56 zum Entlassungsjahrgang 2003 und 57 zum Entlassungsjahrgang 2006 ist der Befund für ausgewählte Deliktsgruppen veranschaulicht. Danach wird offenkundig, dass **auch die Rückfälligen in den wichtigen Deliktsbereichen nach der Entlassung aus der Haft merklich bis ganz erheblich weniger Delikte begangen** haben.

Tabelle 56: Menge der abgeurteilten Delikte in der Phase bis zur Entlassung aus der Haft (HE) einerseits, in der Phase bis zu drei Jahren nach der Entlassung aus der Haft (BZ) andererseits, bei den 232 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003

Bezeichnung der Delikte	Anzahl der abgeurteilten Taten im HE	Anzahl der abgeurteilten Taten im BZ	Verringerung in Prozent (gerundet)
Delikte gegen das Leben	2	0	-100 %
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22	8	-64 %
Raub und Erpressung	152	58	-62 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	51	14	-72 %
Gemeingefährliche Delikte	31	24	-23 %
Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit	180	104	-42 %
Alle Delikte	1.530	933	-39 %

Bei den Schwerstdelikten gegen das Leben sind bereits die Ausgangszahlen so gering, dass man den Werten, für sich genommen, keine große Aussagekraft zuweisen möchte. Sie werden hier jedoch deswegen trotzdem mit aufgenommen, um zu belegen, dass sie ebenfalls den generellen Trend widerspiegeln. Bemerkenswert erscheint insbesondere, dass sich die Gruppe derjenigen Gewaltdelikte, die sich gegen Individuen richten, hier als personale Gewaltdelikte bezeichnet, um etwa ein Fünftel verringert hat.

Tabelle 57: Menge der abgeurteilten Delikte in der Phase bis zur Entlassung aus der Haft (HE) einerseits, in der Phase bis zu drei Jahren nach der Entlassung aus der Haft (BZ) andererseits, bei den 164 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006

Bezeichnung der Delikte	Anzahl der abgeurteilten Taten im HE	Anzahl der abgeurteilten Taten im BZ	Verringerung in Prozent (gerundet)
Delikte gegen das Leben	1	0	-100 %
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	17	4	-77 %
Raub und Erpressung	111	26	-77 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	37	13	-65 %
Gemeingefährliche Delikte	27	29	+7 %
Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit	110	84	-24 %
Alle Delikte	1011	618	-39 %

3.9 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen

Der letzte im Projekt verwendete Maßstab zur Bestimmung etwaiger Veränderungen des Gewichts der von den Probanden begangenen abgeurteilten Delikte im Beobachtungszeitraum, verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung, ist die Art der gerichtlich verhängten Strafen bzw. der angeordneten Maßnahmen, sowie dann ggf. die Höhe bzw. die Dauer der entsprechenden Sanktionen. Vertiefende Berechnungen wurden aus den nachfolgend de erläuterten Gründen nur für die Geldstrafen, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen durchgeführt.

3.9.1 Verhängung von Maßnahmen und Maßregeln

Wie im Überblick zur Gesamtgruppe in Kapitel 2.2.1.2 dargelegt, war die Zahl der Maßnahmen nach JGG, d. h. der **Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln,** die in den BZR-Auszügen gefunden werden konnte, in beiden Gruppen der jungen Gefangenen äußerst gering[192]. Im Jahrgang 2003 hatten 1,4 % der jungen Gefangenen solche Einträge in den Auszügen. Es handelte sich um 5 Probanden mit 18 Einträgen, also im Schnitt mit 3,6 Einträgen pro Proband. Im Jahrgang 2006 hatten etwas mehr, nämlich 4,6 % der jungen Gefangenen, solche Einträge in den Auszügen. Es handelte sich um 11 Probanden mit 41 Einträgen, also im Schnitt mit 3,7 Einträgen pro Proband, was fast denselben Schnitt wie 2003 ergibt. Insgesamt sind die Zahlen zu gering, um sie spezifisch für eine Rückfallanalyse einsetzen zu können.

Maßregeln der Besserung und Sicherung, die gemäß §§ 7 und 105 Abs. 1 JGG auch im Jugendstrafrecht angeordnet werden können, und im Unterschied zu Erziehungsmaßegeln sowie Zuchtmitteln auch regelmäßig im Zentralregister statt im Erziehungsregister verzeichnet werden und daher länger Tilgungsfristen haben, wurden in beiden Entlassungsjahrgängen (ebenfalls) nur selten angewendet.

Im Entlassungsjahrgang 2003 wurden insgesamt 93 Mal Maßregeln der Besserung und Sicherung bei den rückfälligen Probanden genannt. Das waren 85.3 % aller für die Gruppe verhängten Maßregeln (s. Abschnitt 2.3.4 im Kapitel 2).

Am häufigsten zu finden war der Entzug oder die Sperre der Fahrerlaubnis; diese wurde in 70 Fällen verhängt (75,3 % der 93 Fälle und 86,4 % aller gegen die gesamte Gruppe verhängten Entziehungen). Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gab es in 12 Fällen (12,9 % der 93 Fälle und 92,3 % aller Unterbringungen der Gesamtgruppe). Die Führungsaufsicht wurde in 11 Fälle angeordnet (11,8 % der 93 Fälle und 73,3 % aller Anordnungen gegen die gesamte Gruppe)[193]**.** Damit wird deutlich, dass die Teilgruppe der Rückfälligen den Löwenanteil sämtlicher registrierter Varianten von Maßregeln der Besserung und Sicherung sozusagen auf sich gezogen hatte.

---

[192] Details finden sich in den Tabellen B75-83 [2003] sowie D75-83 [2006] im Materialband II.
[193] Zu Details siehe Tabelle A93 im Materialband I.

Gegen die rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 wurden in 74 Fällen Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet. Das waren 86,0 % - und damit leicht mehr als in 2003 - aller für die Gruppe verhängten Maßregeln.

Wiederum war der Entzug der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Fahrerlaubnis mit 61 Fällen am häufigsten genannt (82,4 % der 74 Fälle und 85,9 % aller gegen die gesamte Gruppe verhängten Entziehungen). Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kam 6mal vor (8,1 % der 74 Fälle und 100 % der Unterbringungen aller Gruppenmitglieder. Die Führungsaufsicht wurde in ebenfalls 6 Fällen angeordnet (8,1 % der 74 Fälle und 85,7 % aller Anordnungen gegen die gesamte Gruppe). In je einem einzigen Auszug wurde die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik sowie die Sicherungsverwahrung genannt (je 1,4 % der 74 Fälle, und ausschließliche Fälle für die gesamte Gruppe)[194].

3.9.2 Verhängung von Geldstrafen

Gegen die gesamte Gruppe (N = 361) der jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 waren 312 Geldstrafen verhängt worden (s. Abschnitt 2.3.3 im Kapitel 2). Die rückfälligen Probanden waren in 277 Fällen entsprechend verurteilt worden und beanspruchten damit den Löwenanteil aller Geldstrafen (72,7 %). Mit 70,4 % wurden die meisten Fälle im Beobachtungszeitraum registriert[195]. In allen Fällen handelt es sich um eine Geldstrafe nach § 40 StGB[196].

Gegen die gesamte Gruppe (N = 241) der jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 waren 225 Geldstrafen verhängt worden (s. auch hier Abschnitt 2.3.3 im Kapitel 2). Die rückfälligen Probanden hatten mit 212 Verurteilungen 94,2 % aller Geldstrafen gegen die gesamte Gruppe, also zu einem deutlich höheren Prozentsatz als die Gruppe 2003. Der Anteil der 212 Strafen, die im Beobachtungszeitraum verhängt wurde (N = 160), war mit 75,4 % etwas höher als im Jahrgang 2003. Auch hier handelte es sich ausschließlich um Geldstrafen nach § 40 StGB[197]. Die prozentuale Verteilung der Tagessätze wird durch die Schaubilder 53 und 54 verdeutlicht.

Bei der Verhängung von Geldstrafen steht den Gerichten eine Spannweite von mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätzen zur Verfügung (§ 40 Abs. 1 StGB). In denjenigen Fällen, in denen ein Täter gleichzeitig wegen mehrerer selbständiger Straftaten verurteilt wird (sog. Tatmehrheit bzw. Realkonkurrenz) wird die Spannweite für die dann zu erlassenen Gesamtstrafe nach oben bis zu maximal 720 Tagessätzen ausgedehnt (§ 54 Abs. 2 StGB).

---

[194] Zu Details siehe Tabelle C93 im Materialband I.

[195] Diese Geldstrafen wurden ausnahmslos gegen solche Probanden verhängt, die zur Tatzeit mindestens18 Jahre alt waren. Bei Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren sind nur Strafen des Jugendstrafrechts (§ 5 JGG) zulässig. Bei Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sind Geldstrafen dann unzulässig, wenn sie nach Jugendstrafrecht behandelt werden (§ 105 Abs. 1 JGG).

[196] Details finden sich in Tabellen A88-92 des Materialienbandes I. Geldstrafen im Rahmen einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59b StGB)gab es in keinem einzigen Fall.

[197] Details finden sich in Tabellen C88-92 des Materialbandes I.

Schaubild 53: Verteilung der Tagessätze der Geldstrafen, die gegen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 verhängt worden waren

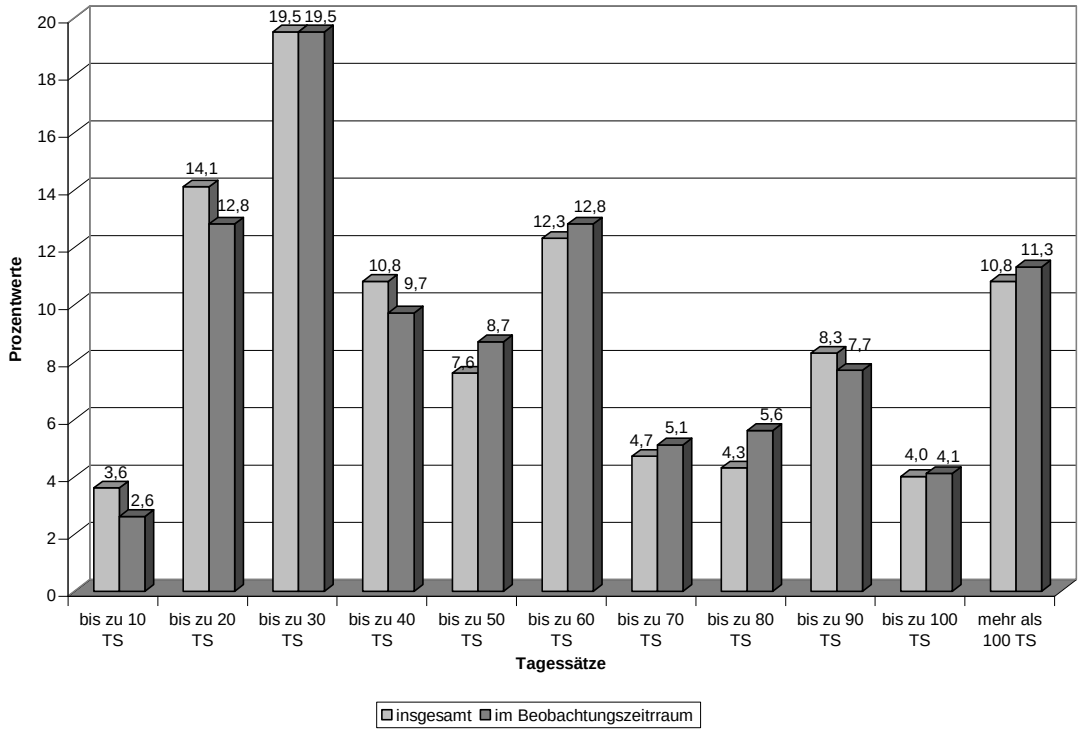

Schaubild 54: Tagessätze der Geldstrafen, die gegen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 verhängt worden waren

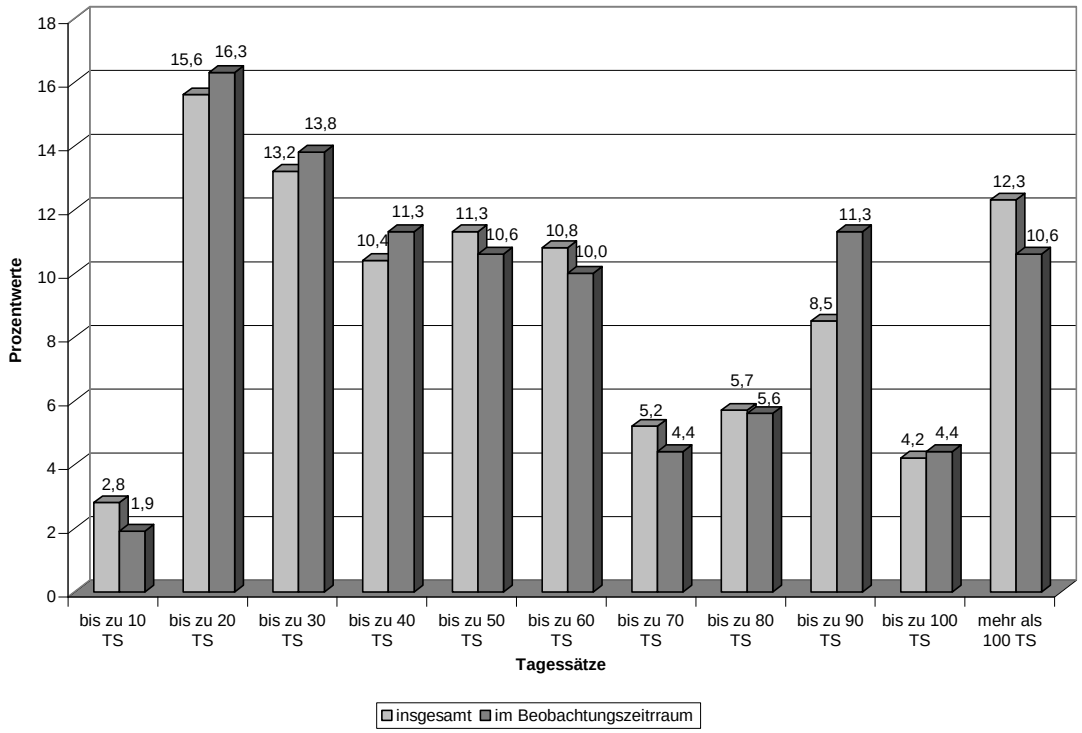

Die Gerichte sind, wie man sieht, überwiegend in den niedrigen Tagessatzbereichen geblieben, haben also die mögliche Spannweite in beiden Jahrgängen bei weitem nicht ausgenutzt; das entspricht dem allgemeinen Befund anhand der Strafverfolgungsstatistik.

Dieser Befund hängt allerdings hier auch, stärker als dies im allgemeinen Strafrecht der Fall ist, mit der geringen Schwere der mit Geldstrafen bedachten Straftaten zusammen. Es gibt seit Jahrzehnten einen generellen Trend der Staatsanwaltschaften bei den Anklagen, und angepasst bei den Jugendgerichten bei den Verurteilungen.

Er geht dahin, etwas vereinfachend formuliert, desto eher bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden, je schwerer die zu beurteilende Straftat ist. Auf der Ebene der Strafverfolgungsstatistik gibt es ein nur sehr grobes, aber für den Zweck der Darlegung von Grundtrends durchaus hinreichendes, Schweremaß, und das betrifft die gesetzlich festgelegten Straftatbestände.

Die Anwendung des allgemeinen Strafrechts als Voraussetzung der Zulässigkeit von Geldstrafen bei Heranwachsenden hat zusätzlich aus Praxissicht noch einen prozessualen Bezugspunkt. Geldstrafen bieten sich bei Massendelikten an, schon bei kleinen Vermögensdelikten, aber ganz besonders bei Alltagsdelikten im Straßenverkehr, die beispielsweise von 19Järigen oder schon 20Jährigen situativ nicht viel anders begangen werden als von 21Jährigen oder auch 25Jährigen. Es kommt der Gedanke hinzu, dass die für den Führerschein erforderliche Fahrerlaubnis sozusagen nur bei „Verkehrsreife“ eines Aspiranten erteilt werden kann[198]. Geldstrafen können ganz vordringlich anstatt nach einer Hauptverhandlung durch einen Strafbefehl verhängt werden.

Das Strafbefehlsverfahren (§§ 408 ff. StPO) ist im Regelfall vergleichsweise schnell durchgeführt und kann vor allem, wenn der Beschuldigte nach Zustellung des gerichtlichen Strafbefehls keinen Einspruch einlegt, vollständig im schriftlichen Wege zu Ende geführt werden. Das Jugendstrafrecht verbietet aber nicht nur die Geldstrafe, sondern auch die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens (neben Jugendlichen auch) bei solchen Heranwachsenden, die wegen noch jugendlichen Entwicklungszustandes oder wegen der Begehung einer so genannten Jugendverfehlung nach Jugendstrafrecht zu behandeln sind (§ 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 105 Abs.1 JGG).

Vom Ende her gedacht „muss“ also ein Heranwachsender, auf den vom Tatgeschehen her eine Geldstrafe per Strafbefehl gut „passen“ würde, als einem Erwachsenen gleich stehend erkannt werden.

Das Schaubild 55 verdeutlicht, wie im Jahr des zweiten Entlassungsjahrgangs, also 2006, die Entscheidungen in den westlichen Bundesländern ausfielen[199], entweder Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden. Der Übersichtlichkeit halber werden nur Deliktsobergruppen dargestellt. Die theoretisch nach dem oben Gesagten erwartbare Dominanz der Straßenverkehrsdelikte bei der Anwendung von allgemeinem Strafrecht wird auch praktisch deutlich.

---

[198] Umgekehrt kann die Fahrerlaubnis eben, ganz unabhängig von strafrechtlichen Regelungen (§§ 69 bis 69b StGB), durch die Straßenverkehrsbehörde die Fahrerlaubnis verwaltungsrechtlich demjenigen entzogen werden, der sich „als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen“ erweist (§ 3 Abs. 1 StVG).

[199] Für die neuen bzw. östlichen Bundesländer standen keine hinreichenden Daten zur Verfügung.

Schaubild 55: Strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden im früheren Bundesgebiet einschließlich Gesamtberlin im Jahr 2006, nach Deliktsobergruppen

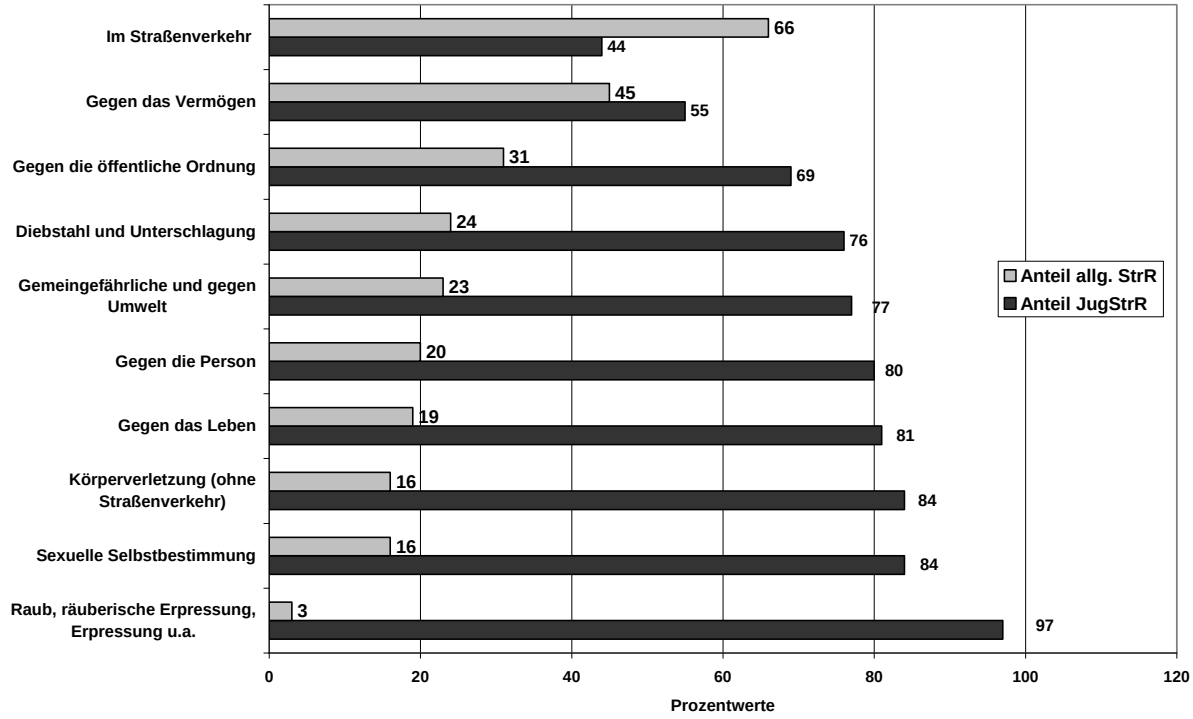

Quelle: Eigenes Schaubild nach einer Vorlage von Wolfgang Heinz, Konstanzer Inventar zur Sanktionsforschung KIS), http:www.uni-konstanz.de/rtf/kis/.

3.9.3 Verhängung von Jugendstrafen

Unter der Perspektive einer Evaluation des Jugendstrafvollzugs ist in nahe liegender Weise die Frage, ob die Entlassenen in der Beobachtungszeit erneut (mindestens) eine freiheitsentziehende Strafe bekommen haben, von zentralem Belang. Der Antwort auf diese Frage soll in den folgenden Abschnitten daher detaillierter als zu den bisher besprochenen Sanktionen nachgegangen werden. Die Betrachtung soll mit der Jugendstrafe starten, auch deswegen, weil von der Natur der Sache her (Alter und Anwendung des Jugendstrafrechts) die se Strafe bei den meisten Probanden die erste, wenn nicht einzige, freiheitsentziehende Strafe gewesen war.

Von der Gesamtmenge der für die Untersuchung notierten 1.371 Urteile gegen die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** betrafen 697 eine Jugendstrafe (siehe dazu Abschnitt 2.3.1 in Kapitel 2). Von diesen Jugendstrafen waren 229 (32.8 %) eine **Bewährungsstrafe**[200].

[200] Gesetzlich handelt es sich bei der hier so bezeichneten Bewährungsstrafe um eine sekundäre Modifikation der Jugendstrafe, nämlich die nach Verhängung durch das Gericht (§§ 17, 18 JGG) in einer quasi separaten unmittelbaren Folge gewährte Aussetzung der Vollstreckung dieser Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21Abs. 1 JGG). Dies entspricht nicht der Sanktionsentscheidungswirklichkeit der Gerichte, insbesondere dann, wenn es um eine Strafe an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit geht (2 Jahre, § 21 Abs. 2 JGG). Pönologisch gesehen passt der Begriff der „Bewährungsstrafe“ als eine in der Umsetzung gegenüber der unbedingten Strafe selbstständigen Sanktion, vor allem dann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer zur Hilfe und Aufsicht unterstellt wird, was im Jugendstraf-

Von den 229 Fällen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe lagen 213 (oder 93 % im Zeitraum bis zur Haftentlassung, dem entsprechend nur 16 (oder 7 %) im Beobachtungszeitraum[201].

Der **Entlassungsjahrgang 2006** zeigt anhand der Prozentwerte ein **ähnliches Bild**. Von der Gesamtmenge der 978 verhängten Strafen betrafen 531 eine Jugendstrafe (siehe auch dazu den Abschnitt 2.3.1 in Kapitel 2). Von diesen Jugendstrafen waren 197 (37,8 %)eine **Bewährungsstrafe.**

Von den 197 zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen lagen 164 (oder 83,2 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, dem entsprechend nur 33 (oder 16,8 %) im Beobachtungszeitraum[202].

Betrachtet man, wie im Folgenden, nur die **Teilgruppe der Rückfälligen**, dann sieht es im ersten Schritt mit der Verhängung von Jugendstrafen wie folgt aus:

Im Entlassungsjahrgang 2003 gab es gegen die Gruppe der 232 Rückfälligen 1125 Urteile, darunter 529 (oder 47 %) solche mit einer Jugendstrafe[203]. Personenbezogen betrachtet hatten 210 (oder 90,5 %) der Rückfälligen (auch) eine Jugendstrafe erhalten.

Schaubild 56: Variation der Jugendstrafe, Teilgruppen der Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

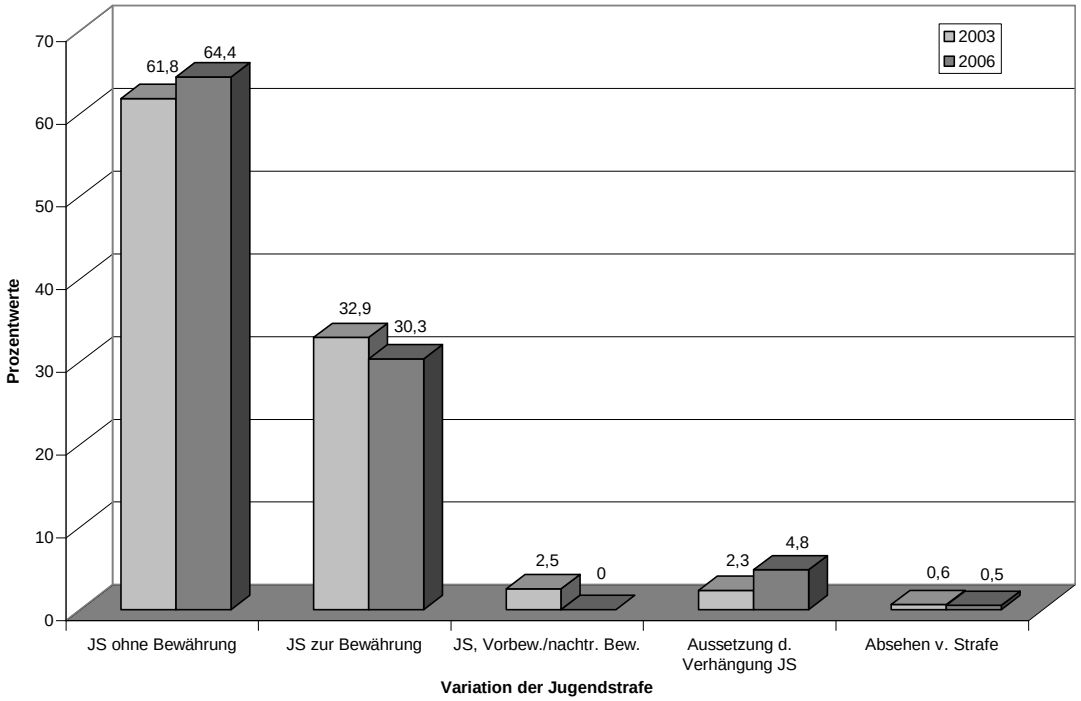

recht stets zu erfolgen hat (§ 24 Abs. 1 mit § 25 JGG für Jugendliche, § 105 Abs. 1 mit § 21 Abs. 1 JGG für Heranwachsende). Zu dieser Problematik siehe die Ausführungen im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (BMI und BMJ 2006, Kapitel 6.3.2 auf Seiten 596 ff.

[201] Detaillierte Informationen dazu finden sich in den Tabellen A67-70 im Materialband I.

[202] Detaillierte Informationen finden sich in den Tabellen C67-70 des Materialbandes I.

[203] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A73 des Materialbandes I.

Den größten Anteil machte, wie Schaubild 56 ausweist, mit 327 (oder 61,8 %) der 529 Fälle die Jugendstrafe ohne Bewährung aus[204].

Im Entlassungsjahrgang 2006 gab es gegen die Gruppe der 164 Rückfälligen 820 Urteile, darunter 396 (oder 48 %) solche mit einer Jugendstrafe[205]. Personenbezogen betrachtet hatten 157 der 164 (oder 95,7 %) der rückfälligen (auch) eine Jugendstrafe erhalten.

Den größten Anteil, und zudem etwas größer als in 2003, machte gemäß Schaubild 56 auch hier mit 255 (oder 64,4 %) von 396 Fällen die Jugendstrafe ohne Bewährung aus[206]:
Von den 529 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen des Jahrgangs 2003 lag mit 453 (oder 85,7 %) der weitaus größte Teil in der Zeit vor der Haftentlassung, dem entsprechend lagen nur noch 76 (oder 14,3 %) der Strafen im Beobachtungszeitraum[207].

Von den 396 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen des Jahrgangs 2006 lag mit 343 (oder 86,6 %) ebenfalls der größte Teil in der Zeit vor der Haftentlassung; dem entsprechend waren im Beobachtungszeitraum nur noch 53 Jugendstrafen (oder 13,4 %) ausgesprochen wurden[208].

Der Rückgang der Fallzahlen von verhängter Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum hängt zentral mit dem einfachen Umstand zusammen, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, ansonsten rasch in diese Altersstufe „hineinwuchsen“, was wie erwähnt bei neuen Straftaten im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch von Jugendstrafen von Rechts wegen ausschließt[209].

Auch im Beobachtungszeitraum wurden die meisten Jugendstrafen gegen Rückfällige ohne Bewährung ausgesprochen. Die folgenden Tabellen 58 und 59 stellen die Variationen der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum dar.

---

[204] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A73 des Materialbandes I.
[205] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C73 des Materialbandes I.
[206] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C73 des Materialbandes I.
[207] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A74 des Materialbandes I.
[208] Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C74 des Materialbandes I.
[209] Auf die besonderen Fälle, in denen Jugendstrafen dennoch möglich sind, und zwar im Rahmen der sog. Schwergewichtslösung des § 32 JGG, bei Heranwachsenden auch im Zusammenhang mit § 105 Abs. 1 und Abs. 2 JGG, ist oben näher eingegangen worden.

Tabelle 58: Variation der Jugendstrafe bei 232 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003 im Beobachtungszeitraum

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 76)
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	1	1,3	1,7
Jugendstrafe zur Bewährung	16	21,1	26,7
Jugendstrafe ohne Bewährung	59	77,6	98,3
Gesamt	76	100,0	126,7

Tabelle 59: Variation der Jugendstrafe bei 164 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006 im Beobachtungszeitraum

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 53)
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	0	0	0
Jugendstrafe zur Bewährung	14	26,4	42,4
Jugendstrafe ohne Bewährung	39	73,6	118,2
Gesamt	53	100,0	160,6

Ungefähr dreißig Prozent aller gegen die Rückfälligen verhängten Jugendstrafen betrugen ein halbes bis ein Jahr. Dieser Zeitraum macht den größten Anteil aus, wie Schaubild 57 verdeutlicht.

Schaubild 57: Dauer der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

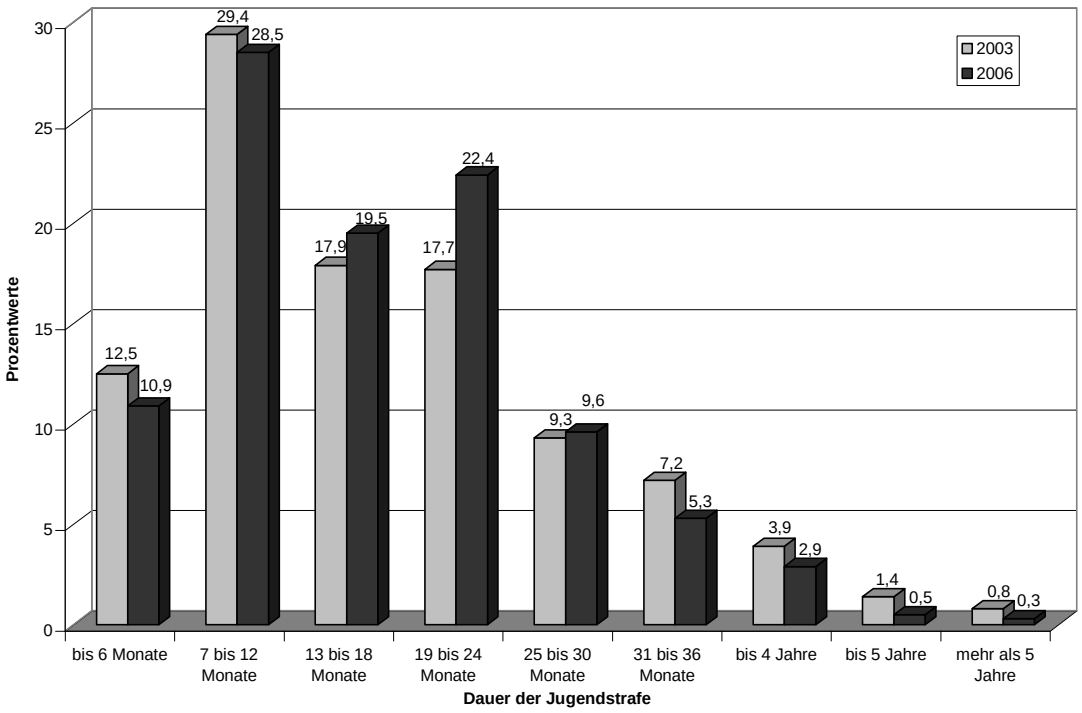

Die nachfolgenden Tabellen 60 und 61 ergänzen den Befund durch die absoluten Zahlen der Strafen und die Angabe, wie häufig die Probanden durchschnittlich Jugendstrafen der entsprechenden Kategorien „aufgehäuft“ haben.

Tabelle 60: Dauer der verhängten Jugendstrafen bei den Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003 im gesamten Überprüfungszeitraum

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 232)
6 Monate	64	30,5
Bis zu 1 Jahr	151	71,9
Bis zu 1½ Jahren	92	43,8
Bis zu 2 Jahren	91	43,3
Bis zu 2½ Jahren	48	22,6
Bis zu 3 Jahren	37	17,6
Bis zu 4 Jahren	20	9,5
Mehr als 4 Jahre	11	5,2
Gesamt	516	244,8

Tabelle 61: Dauer der verhängten Jugendstrafe bei den Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 164)
6 Monate	41	26,1
Bis zu 1 Jahr	107	68,2
Bis zu 1½ Jahren	73	46,5
Bis zu 2 Jahren	84	53,5
Bis zu 2½ Jahren	36	22,9
Bis zu 3 Jahren	20	12,7
Bis zu 4 Jahren	11	7,0
Mehr als 4 Jahre	3	1,9
Gesamt	375	238,9

Man kann die Veränderungen pro Kategorie der Strafdauer anschaulich in einer zusammenfassenden Übersicht darstellen, wie in den nachstehenden Tabellen 62 und 63 geschehen.

Tabelle 62: Anteilsveränderungen bei den Jugendstrafen im Zeitraum vor der Haftentlassung im Vergleich zum Zeitraum nach der Haftentlassung bei den rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 (ohne fehlende Werte)

Kategorien der Dauer der Jugendstrafe	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen bis zum Haftende	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen ab der Haftentlassung	Relative Veränderungen der Anteile in Prozentpunkten
6 Monate	13,7	5,3	- 8,4
6 Monate bis zu 1 Jahr	30,4	23,7	- 6,7
1 Jahr bis zu 1 ½ Jahren	17,6	19,7	+ 2,1
1 ½ Jahre bis zu 2 Jahren	17,4	19,7	+ 2,3
2 Jahre bis zu 2 ½ Jahren	8,7	13,2	+ 4,5
2 ½ Jahre bis zu 3 Jahren	7,3	6,6	- 0,7
3 Jahre bis zu 4 Jahren	3,2	7,9	+ 4,7
4 Jahre bis zu 5 Jahren	1,8	3,9	+ 2,1

Tabelle 63: Anteilsveränderungen bei den Jugendstrafen im Zeitraum vor der Haftentlassung im Vergleich zum Zeitraum nach der Haftentlassung bei den rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 (ohne fehlende Werte)

Kategorien der Dauer der Jugendstrafe	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen bis zum Haftende	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen ab der Haftentlassung	Relative Veränderungen der Anteile in Prozentpunkten
6 Monate	10,9	11,3	+ 0,4
6 Monate bis zu 1 Jahr	29,9	20,8	- 9,1
1 Jahr bis zu 1 ½ Jahren	19,0	22,6	+ 3,6
1 ½ Jahre bis zu 2 Jahren	23,4	17,0	- 6,4
2 Jahre bis zu 2 ½ Jahren	9,3	11,3	+ 2,0
2 ½ Jahre bis zu 3 Jahren	5,0	5,7	+ 0,7
3 Jahre bis zu 4 Jahren	1,9	9,4	+ 7,5
4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,6	1,9	+ 1,3

Daraus ergibt sich insgesamt eine „Verstärkung“ des Anteils der erheblicheren Strafen, was strafzumessungspraktisch bis zu einem gewissen Grad in der Natur der Sache liegt (namentlich: eine wiederholte Straftat nach Verbüßung von Straftaten im Vollzug und ein

höheres Alter des Probanden führt zu einer Zusprechung von höherer materialer Verantwortlichkeit)[210].

3.9.4 Verhängung von Freiheitsstrafen

Sowohl innerhalb des Entlassungsjahrgangs 2003 als auch 2006 ist keiner der Probanden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Insgesamt erhielten im Entlassungsjahrgang 2003 die 232 rückfälligen Probanden 287 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe, was 88,9 % aller Freiheitsstrafen der gesamten Gruppe ausmacht (s. Abschnitt 2.3.2 in Kapitel 2). Von diesen Freiheitsstrafen wurden 62 (21,6 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung und 225 (78,4 %) während des Beobachtungszeitraums ab der Haftentlassung verhängt[211].

Für den Entlassungsjahrgang 2006 zeigt sich, dass die 164 rückfälligen Probanden insgesamt 186 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe als Urteil erhielten, und damit 90,3 % aller Freiheitsstrafen der gesamten Gruppe. Das Ausmaß bzw. der Anteil unterschieden sich damit kaum von den Werten für den Jahrgang 2003.

173 der 287 Freiheitsstrafen (60,3 %), die die Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003 insgesamt aufgehäuft haben, waren unbedingte Freiheitsstrafen; 134 (77,5 %) davon fielen in den Beobachtungszeitraum. Von den 111 Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB (38,7 % aller Freiheitsstrafen) fielen 89 (80,2 %) in den Beobachtungszeitraum[212].

Für den Entlassungsjahrgang 2006 wurden 110 der insgesamt 186 Freiheitsstrafen als unbedingte Strafen verhängt (58,2 %). Nach Abzug von 7 Fällen, die durch einen Gesamtstrafenbeschluss zustande gekommen waren, verblieben 103 Fälle, von diesen wurden genau 90 (87,4 %) im Beobachtungszeitraum ausgesprochen. Von den 76 (40,8 %) Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB fielen 66 (88 %) in den Beobachtungszeitraum[213].

Es wurden also deutlich mehr zeitige Freiheitsstrafen im Beobachtungszeitraum ausgesprochen als im Zeitraum davor; der wesentliche Determinationsfaktor ist, wie oben bei den Jugendstrafen angesprochen, das Herauswachsen aus der Altersstufe der Heranwachsenden und das Hineinkommen in die Altersstufe der Vollerwachsenen, in der neue Straftaten im Normalfall nur noch nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden dürfen.

Die Dauer der Freiheitsstrafen veranschaulicht das folgende Schaubild 58 für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006[214].

---

[210] Detailangaben zu den Jugendstrafen finden sich in den Tabellen A71-77 [2003] sowie C71-77 [2006] des Materialbands I.

[211] Detailangaben zu den Freiheitsstrafen finden sich in den Tabellen A79-81 [2003] sowie C79-81 [2006] des Materialbands I.

[212] Details siehe in den Tabellen A79-81 des Materialbands I.

[213] Details siehe in den Tabellen C79-81 des Materialbands I.

[214] Details hierzu siehe in den Tabellen A82-85 [2003] sowie C82-85 [2006] des Materialbands I.

Schaubild 58: Dauer der Freiheitsstrafe, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

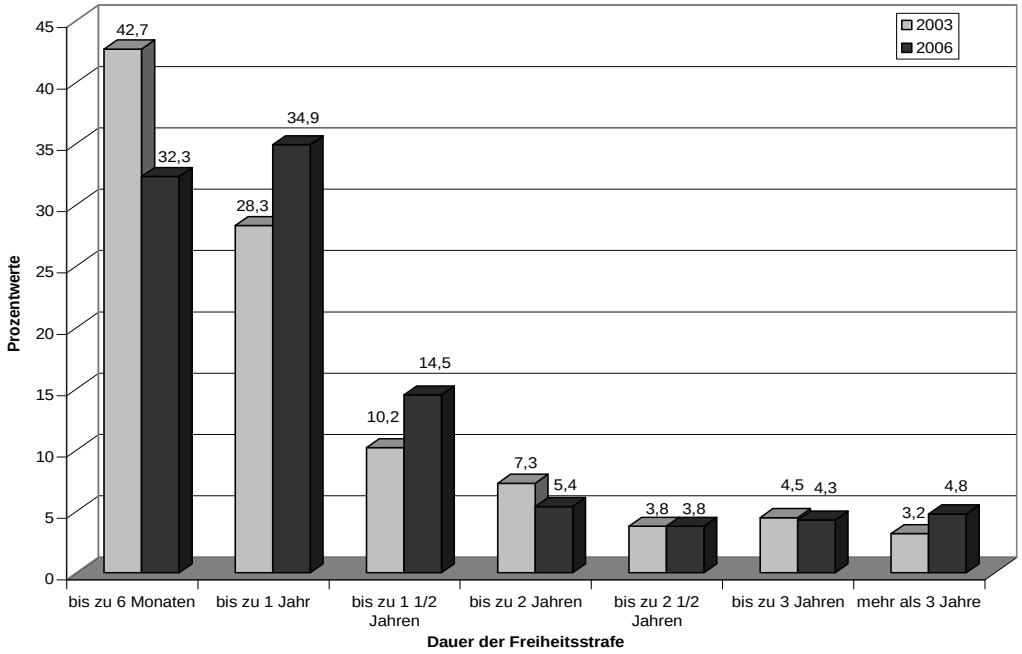

Da der größte Teil der Freiheitsstrafen 2003 im Beobachtungszeitraum über die Probanden verhängt wurde, nämlich in 225 von 314 Fällen (2006: 172 von 186 Fällen), überrascht die Ähnlichkeit der prozentualen Verteilung, wie sie in den Tabellen 64 und 65 zu erkennen ist, zu der Gesamtverteilung nicht. Auch hier haben die meisten Probanden nur eine Freiheitsstrafe erhalten.

Tabelle 64: Anzahl der Freiheitsstrafen – Rückfällige im Beobachtungszeitraum 2003

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
1 Freiheitsstrafe	75	32,3	56,0
2 Freiheitsstrafen	37	15,9	27,6
3 Freiheitsstrafen	15	6,5	11,2
4 Freiheitsstrafen	5	2,2	3,7
5 Freiheitsstrafen	1	0,4	0,7
6 Freiheitsstrafen	1	0,4	0,7
Gesamt	134	57,8	100,0
Nicht betroffen	98	42,2	./.
	232	100,0	./.

Tabelle 65: Anzahl der Freiheitsstrafen – Rückfällige im Beobachtungszeitraum 2006

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
1 Freiheitsstrafe	50	30,5	52,6
2 Freiheitsstrafen	31	18,9	32,6
3 Freiheitsstrafen	12	7,3	12,6
4 Freiheitsstrafen	2	1,2	2,1
5 Freiheitsstrafen	0	0	0
6 Freiheitsstrafen	0	0	0
Gesamt	95	57,9	100,0
Nicht betroffen	69	42,1	./.
	164	100,0	./.

3.9.5 Integrierte Betrachtung der über die jungen Gefangenen verhängten unbedingten freiheitsentziehenden Strafen im Vergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung und nach der Haftentlassung

Um die Gesamtentwicklung leichter nachvollziehbar zu machen, wurde im letzten Schritt der Berechnungen die Unterscheidung nach Jugendstrafen und Freiheitsstrafen aufgegeben, und zwar zugunsten einer integrierten Analyse aller unbedingten und daher, wie schon oben erläutert, im Regelfall zu einer tatsächlichen Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt führenden, Kriminalstrafen. Zugrunde gelegt wurde hier mithin durchgehend die Summe der unbedingten Jugendstrafen (§§ 17, 18 JGG) und der unbedingten Freiheitsstrafen (§ 38 Abs. 1 StGB).

Kriminalpolitisch ist zunächst einmal, in Übereinstimmung mit dem meist gewählten Zugang zum Problem der Rückfälligkeit nach der RD 3 (= mindestens 1 unbedingte freiheitsentziehende Strafe), die Gesamtheit der im Vollzug, hier spezifischer im Jugendstrafvollzug, einsitzenden Gefangenen, der Betrachtung zugrunde zu legen. Wie viele der entlassenen jungen Gefangenen, plastisch personalisiert ausgedrückt, am „intensivsten gescheitert“ waren und wieder gemäß der RD 3 erneut inhaftiert wurden, ist bereits eingangs dieses Kapitels in Abschnitt 3.1.1 dargelegt: Es waren 33,5 % bei den jungen Entlassenen des Jahrgangs 2003, und 32,8 % bei den jungen Entlassenen des Jahrgangs 2006. Trotz dargelegter teils mäßiger, teils erheblicherer krimineller Vorbelastung der jungen Männer in 2006 war also die Rate der „Wiederkehrer“ geringer ausgefallen. Anders ausgedrückt: Die Gesamtgruppe der in 2006 in Hessen aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen hat als Gruppe den Vollzug und damit mittelbar Staat und Gesellschaft leicht geringer, von ihren „negativen Lasten aus der Vorgeschichte“ her betrachtet substantiell merklich geringer, mit „Folgekosten“ belastet als die Gesamtgruppe der in 2003 Entlassenen.

Dies lässt sich weiter spezifizieren, und zwar durch die Berechnung aussagkräftiger Kennwerte und Indizes, welche etwaige **Veränderungen der durch die Gerichte verhängten Strafen**, dadurch indirekt auch etwaige **Veränderungen** bei den **Gefangenen selbst** bzw. in deren **kriminalitätsrelevantem Verhalten**, im Vergleich zwischen der „Vorgeschichte“ bis zur Behandlung im Vollzug und dann der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt sowie der „Nachgeschichte“ in den ersten drei individualisierten Verlaufsjahren

nach der Entlassung in die Freiheit erkennbar werden lassen. Im Projekt wurden **4 Kennwerte** mit den dazu gehörigen Indizes verwendet.

Diese zugleich **Schweremaße darstellenden Kennwerte** sind:

- (1) Auf die Menge der verurteilten Personen bezogen: Der Anteil derjenigen, die im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, zu mindestens einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt worden waren.
- (2) Auf die Menge der verhängten Strafen bezogen: Die Anzahl der unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, dies standardisiert auf je 100 Gefangene, um den Einfluss der unterschiedlichen Anzahl der Gefangenen bzw. dann Entlassenen (361 in 2003 versus 241 in 2006) zu neutralisieren.
- (3) Auf dieselbe Menge der verhängten Strafen bezogen: der kumulierte Umfang der von der gesamten Gruppe im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, erhaltenen Jugend- bzw. Freiheitsstrafen, nach Strafmonaten berechnet; wiederum standardisiert auf je 100 Gefangene.
- (4) Auf die Teilmenge der verhängten Strafen von mehr als zweijähriger Dauer bezogen, also auf solche Strafen, die gleichermaßen nach Jugendstrafrecht wie nach Erwachsenenstrafrecht nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können: die Anzahl solcher Strafen im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits; wiederum standardisiert auf je 100 Gefangene.

Die zu jedem Kennwert zusätzlich berechneten Indexwerte sind dazu gedacht, die Befunde sozusagen auf den einfach zu verstehenden Punkt zu bringen. Indem der Ausgangswert für den Zeitraum bis zur Haftentlassung auf 100 gesetzt wird, kann der Unterschied zum Beobachtungszeitraum mit einem einfachen Veränderungsprozentsatz gekennzeichnet werden.

Das Ergebnis ist in Tabelle 66 zusammenfassend dargestellt. Die Indexprozentsätze tragen ausnahmslos in beiden Entlassungsjahrgängen negative Vorzeichen.

Das heißt in der Substanz positiv und unmittelbar augenfällig: **In beiden Entlassungsjahrgängen ist die Schwere der Kriminalität, die zu einer Wiederkehr der Probanden in den Strafvollzug führte, personenbezogen wie tatbezogen um deutlich mehr als die Hälfte, teilweise bis zu fast zwei Drittel, gesunken.**

Tabelle 66: Unbedingte Jugendstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Veränderungen zwischen den beiden Zeiträumen bis zur Haftentlassung einerseits (HE), im Beobachtungszeitraum (BZ) andererseits

Bezeichnung	Entlassungsjahrgang 2003 (N = 361)	Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241)
(1) Anteil der entsprechend Bestraften:		
Anteil bis HE	76,2 %	84,6 %
Anteil im BZ	33,5 %	32,8 %
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 56,0 %	- 61,3 %
(2) Anzahl der entsprechenden Strafen:		
Je 100 Gefangene bis HE	119	134
Je 100 Gefangene im BZ	53	54
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 55,1 %	-59,9 %
(3) Umfang der Strafen in Monaten:		
Je 100 Gefangene bis HE	2.621	2.922
Je 100 Gefangene im BZ	960	1.051
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 64,0 %	- 64,0 %
(4) Teilmenge der Strafen von mehr als zweijähriger Dauer:		
Je 100 Gefangene bis HE	37	41
Je 100 Gefangene im BZ	13	16
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 65,2 %	- 61,2 %

Der Rückgang der Kennwerte 1 und 2 war bei den Entlassenen des Jahrgangs 2006 stärker ausgeprägt als bei den Entlassenen des Jahrgangs 2003. Die 5,3 Prozentpunkte Unterschied bedeuten, auf den Wert des Jahrgangs 2003 als Basiswert prozentuiert, eine Minderbelastung um 9,5 %.

Beim Kennwert 3, d. h. der kumulierten Monats-Gesamtsumme der erhaltenen Strafen, lagen die Rückgangsraten der Entlassenen beider Jahrgänge gleich.

Der Rückgang des Kennwertes 4, d. h. der nicht mehr aussetzungsfähigen Strafen, war bei den Entlassenen des Jahrgangs 2006 geringer ausgeprägt als bei den Entlassenen des Jahrgangs 2003. Die Prozentpunkte Unterschied bedeuten, auf den Wert des Jahrgangs 2003 als Basiswert prozentuiert, einen Höherbelastung um 6,1 %.

Dies beruht darauf, dass einige wenige Entlassene des Jahrgangs 2006 mit vergleichsweise schweren Straftaten auffällig geworden waren und hohe Strafen bekommen hatten, die dann prozentual bei der geringen absoluten Zahl von mehr als 2jährigen Strafen überhaupt, gleich sehr kräftig zu Buche schlagen.

Der insgesamt unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten allemal bedeutsame Befund, gleich in welche Richtung man wissenschaftlich über die komplexe Frage von „wirklichen Wirkungen“, also von möglichen Kausalbeziehungen zwischen Person, Biographie,

Sanktionserfahrungen in der Biographie, und schließlich differentiellen Behandlungserfahrungen während des Vollzuges[215] weiter forschen will und muss, weckt eine Folgefrage.

Sie geht dahin, ob die in Tabelle 66 demonstrierten positiven Effekte nur oder jedenfalls zu einem erheblichen Ausmaß ein Artefakt sein könnten dergestalt, dass ja die nach der Entlassung dezidiert nach BZR (innerhalb von 3 Jahren Verlaufsbeobachtung) unauffällig gebliebenen (ehemaligen) Gefangenen mit in die Berechnungen einbezogen worden sind.

Daher wurden in einem weiteren Schritt dieselben Berechnungen für die jungen Gefangenen beider Entlassungsjahrgänge ausschließlich auf die Teilmenge der Rückfälligen bezogen durchgeführt. Tabelle 67 fasst die Befunde im Überblick anschaulich zusammen. Die Indexprozentsätze tragen ausnahmslos in beiden Entlassungsjahrgängen negative Vorzeichen.

Das heißt in der Substanz positiv und unmittelbar augenfällig: **In beiden Entlassungsjahrgängen ist die Schwere der Kriminalität, die zu einer Wiederkehr der Probanden in den Strafvollzug führte, personenbezogen wie tatbezogen auch bei der Teilpopulation der Rückfälligen, deutlich gesunken, und zwar nirgends weniger als um ein Drittel, teilweise mehr als 45 %.**

Tabelle 67: Unbedingte Jugendstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Veränderungen zwischen den beiden Zeiträumen bis zur Haftentlassung einerseits (HE), im Beobachtungszeitraum (BZ) andererseits

Bezeichnung	Entlassungsjahrgang 2003 (N = 361)	Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241)
(1) Anteil der entsprechend Bestraften:		
Anteil bis HE	76,2 %	84,6 %
Anteil im BZ	33,5 %	32,8 %
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 56,0 %	- 61,3 %
(2) Anzahl der entsprechenden Strafen:		
Je 100 Gefangene bis HE	119	134
Je 100 Gefangene im BZ	53	54
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 55,1 %	-59,9 %
(3) Umfang der Strafen in Monaten:		
Je 100 Gefangene bis HE	2.621	2.922
Je 100 Gefangene im BZ	960	1.051
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 64,0 %	- 64,0 %
(4) Teilmenge der Strafen von mehr als zweijähriger Dauer:		
Je 100 Gefangene bis HE	37	41
Je 100 Gefangene im BZ	13	16
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 65,2 %	- 61,2 %

[215] Siehe dazu, das Projekt betreffend, umfangreich und im Detail spezifizierend, die Darlegungen im nachfolgenden Kapitel 4.

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, abschließend eine methodisch wie inhaltlich (praktisch, wissenschaftlich sowie rechts- und kriminalpolitisch) wichtige Perspektive anzusprechen, die (jedenfalls in Deutschland) erstmals im Rahmen einer insgesamt 20jährigen Verlaufsuntersuchung eingeführt und anhand empirischer Daten überprüft worden war.

Bei dieser Verlaufsuntersuchung waren rund 500 zu Anfang der 1960er Jahre Entlassene aus nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten (praktisch eine so gut wie vollständige Jahrgangskohorte) auf ihre strafrechtlich relevante Rückfälligkeit (gerade auch) gemäß den Rückfalldefinitionen RD 1, RD 2 und RD 3 untersucht worden[216].

Die Rückfälligkeit war durch eine Ersterhebung (Dieter HÖBBEL) nach einem Verlauf von individuell 5 Jahren anhand von BZR-Auszügen und umfangreichen vertiefenden Aktenmaterials durch erhoben worden. Die Folgenuntersuchungen mussten sich vor allem aus finanziellen Gründen auf BZR-Auszüge beschränken. Das erste Nachfolgintervall betrug wiederum 5 Jahre; das zweite Intervall wurde auf 10 Jahre ausgedehnt.

Infolge dessen waren die nach 10 Jahren und erst recht die nach 20 Jahren eingeholten Registerauszüge umfangreich, und im Detail nicht genau abschätzbar, von dem oben erörterten Problem möglicher (und grundsätzlich sicherer) Löschungen betroffen. Im vorliegenden Zusammenhang heißt das jedoch allenfalls, dass die „tatsächlich wirklichen" Prävalenzraten unter allen Umständen höher gewesen sein konnten bis mussten, so dass die erhobenen Werte als gesicherte Mindestwerte betrachtet werden konnten und können.

Die kumulative Analyse über 5, 10 und dann 20 Jahre Verlauf, (auch) hier nicht in Jahresschritten, sondern in den Nachuntersuchungszeiträumen als solchen wiedergegeben, führten zu dem in der Rückfallforschung auch und gerade bezüglich Verläufen nach Entlassung aus der Haft vertrauten Befund, dass der größte Teil der Rückfälligkeit nach 5 Jahren sozusagen „erledigt" war[217], während im Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren relativ wenige, aber immerhin prozentual doch merkliche Gefangene erstmals mit abgeurteilten Straftaten in Erscheinung traten, ohne vorher entsprechend aufgefallen gewesen zu sein.

Dasselbe geschah mit nun nur noch ganz wenigen Gefangenen, die zum ersten Mal nach 10 Jahren und bis zum Ende von 20 Jahren Verlauf rechtskräftig wegen mindestens einer neuen Straftat verurteilt wurden.

---

[216] Deutschsprachige Veröffentlichungen (auch) dazu: Kerner / Janssen 1983; Hermann / Kerner 1988; Kerner / Janssen 1996; Kerner 1998; zuletzt Kerner 2007 unter Bezug auch auf andere jüngere Untersuchungen.

[217] Auch daher war jedenfalls früher die Grenze für Prognoseforschungen, bei denen es auf mögliche Wirkzusammenhänge nachvollziehbarer Art zwischen einem Ereignis (hier die Entlassung nach Strafvollzug) und einer Folge (hier die neue Verurteilung) ankam, regelmäßig mit 5 Jahren angesetzt worden. Denselben Zeitraum legten auch Untersuchungen in anderen Fachgebieten an, beispielsweise in der Medizin bei Fragen der Erprobung der Wirksamkeit von Medikamenten oder Behandlungsverfahren, gegebenenfalls auch der unerwünschten Nebenwirkungen.

Der Befund der langfristigen Rückfälligkeit (kumulative Prävalenzrate) wird im Schaubild 59 wiedergegeben.

Tabelle 68: Unbedingte Jugendstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Veränderungen zwischen den beiden Zeiträumen bis zur Haftentlassung einerseits (HE), im Beobachtungszeitraum (BZ) andererseits

Bezeichnung	Entlassungsjahrgang 2003 (N = 361)	Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241)
(1) Anteil der entsprechend Bestraften:		
Anteil bis HE	76,2 %	84,6 %
Anteil im BZ	33,5 %	32,8 %
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 56,0 %	- 61,3 %
(2) Anzahl der entsprechenden Strafen:		
Je 100 Gefangene bis HE	119	134
Je 100 Gefangene im BZ	53	54
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 55,1 %	-59,9 %
(3) Umfang der Strafen in Monaten:		
Je 100 Gefangene bis HE	2.621	2.922
Je 100 Gefangene im BZ	960	1.051
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 64,0 %	- 64,0 %
(4) Teilmenge der Strafen von mehr als zweijähriger Dauer:		
Je 100 Gefangene bis HE	37	41
Je 100 Gefangene im BZ	13	16
Index der Veränderung (2003 = 100)	- 65,2 %	- 61,2 %

Wie man sieht, waren ungeachtet möglicher Informationsverluste im (damals Strafregister genannten) Zentralregister immerhin knapp 64 % der jungen Strafentlassenen wenigstens ein einziges Mal aufgrund einer rechtskräftig verhängten unbedingten Freiheitsstrafe erneut in den Strafvollzug gelangt.

Allerdings wird nun bei dieser wie bei jeder klassischen Prävalenzperspektive der wichtige Umstand methodisch zwingend ausgeblendet, dass in derjenigen späteren Zeitspanne, während der einige neue Probanden nach langen Jahren der Unauffälligkeit (im Sinne rechtskräftiger Neuverurteilungen) doch wieder so auffällig werden, dass sie ins Gefängnis müssen, viele andere der bislang Aufgefallenen ihre kriminelle Karriere erheblich qualitativ vermindert bis eventuell ganz beendet haben könnten.

Um das Problem mit einem nicht realistischen Extrembeispiel auf den Punkt zu bringen: Nehmen wir an, alle derjenigen Probanden, die in den ersten 5 Jahren eine unbedingte Freiheitsstrafen bekommen hatten, und zudem ausnahmslos alle Probanden, die in den zweiten 5 Jahren „neu dazu gestoßen“ waren, hätten spätestens nach 10 Jahren definitiv keine einzige Straftat mehr begangen, also - kriminologisch gesprochen - ihre kriminelle Karriere beendet. Auch dann würde sich nichts daran ändern, dass die wenigen erst ab dem 11. Verlaufsjahr bis zum 20. Verlaufsjahr dazu gekommenen Ehemaligen statistisch zur Erhöhung der Prävalenzrate beitragen würden.

Diese Überlegung führte in der Untersuchung zu NRW dazu, eine andere Perspektive einzunehmen, nämlich diejenige der degressiven Prävalenz. Im Zentrum stand nun die Frage, welcher Prozentsatz der ehemaligen Insassen des Jugendstrafvollzugs je für sich genommen im 1. Nachuntersuchungszeitraum, im 2. Nachuntersuchungszeitraum und im 3. Nachuntersuchungszeitraum entsprechend auffällig geworden war. Der Befund der Analysen wird in Schaubild 60 demonstriert.

Schaubild 60: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen, separat für die Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ 1), 10 Jahren (NUZ 2) und 20 Jahren (NUZ 3) berechnet

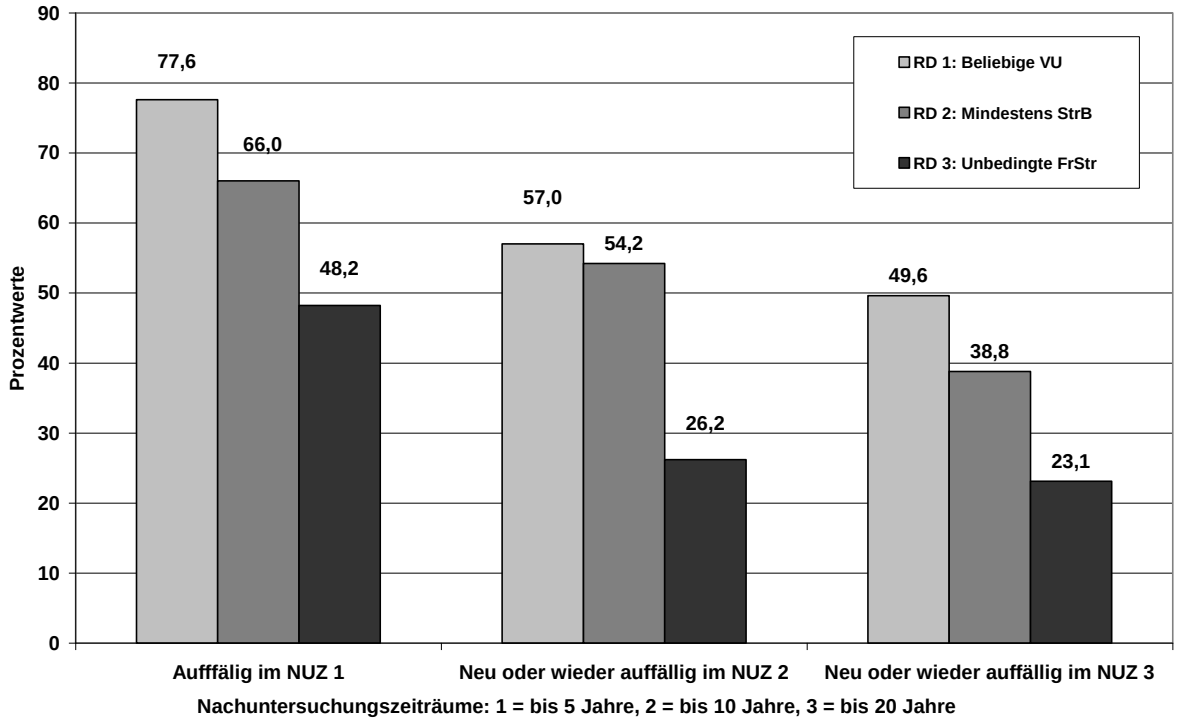

Quelle: Untersuchung zu NRW, Kerner/Janssen. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei Kerner 2007.

Auf die Frage der „Wiederkehrer“ gemünzt heißt dies: Innerhalb der ersten 5 Jahre mussten knapp 50 % der bei ihrer Entlassung im Schnitt rund 20 Jahre alten Gefangenen wieder eine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt antreten; im zweiten Zeitraum war dies bei den nun 25-30jährigen Erwachsenen noch in rund 26 % der Fall; im dritten Zeitraum schließlich hatten noch gut 23 % der nunmehr 30-40jährigen eine entsprechende unbedingte Freiheitsstrafe erhalten. Anders ausgedrückt und unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung definiert: Hatten innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug bereits gut die Hälfte der Probanden eine neue Inhaftierung „vermeiden“ können, so waren es im Verlauf von 6 bis 10 Jahren schon gut sechzig Prozent, und schließlich im Verlauf von 11 bis 20 Jahren fast 80 Prozent.

Diese degressive Prävalenzperspektive lässt allerdings auch etwas außer Acht, nämlich den Umstand, dass es im Einzelfall ganz unterschiedliche Verläufe geben kann dergestalt, dass ein Gefangener überhaupt keine Straftat mehr begeht, auch in 20 Jahren Verlaufszeit nicht, während ein anderer nach 1-2 neuen Straftaten auf Dauer definitiv aus dem Kreislauf von

Verbrechen und Strafe bzw. Strafe und Verbrechen ausscheidet, während wieder ein anderer sozusagen längere Zeit und mehrere Erfahrungen bis zur endgültigen Legalbewährung (Resozialisierung) benötigt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde eine individualisierte Ausstiegsperspektive entwickelt und anhand der Daten der rund 500 jungen Entlassenen des NRW-Projektes getestet. Den Befund der Berechnungen für das generelle „Aufhören" (im Sinne der Vermeidung jeglicher neuer Verurteilungen) spiegelt das Schaubild 61 eindrücklich wider[218].

Schaubild 61: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen im 20jährigen Verlauf nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, als Schrittfolge des Ausstiegs aus der Kriminalität

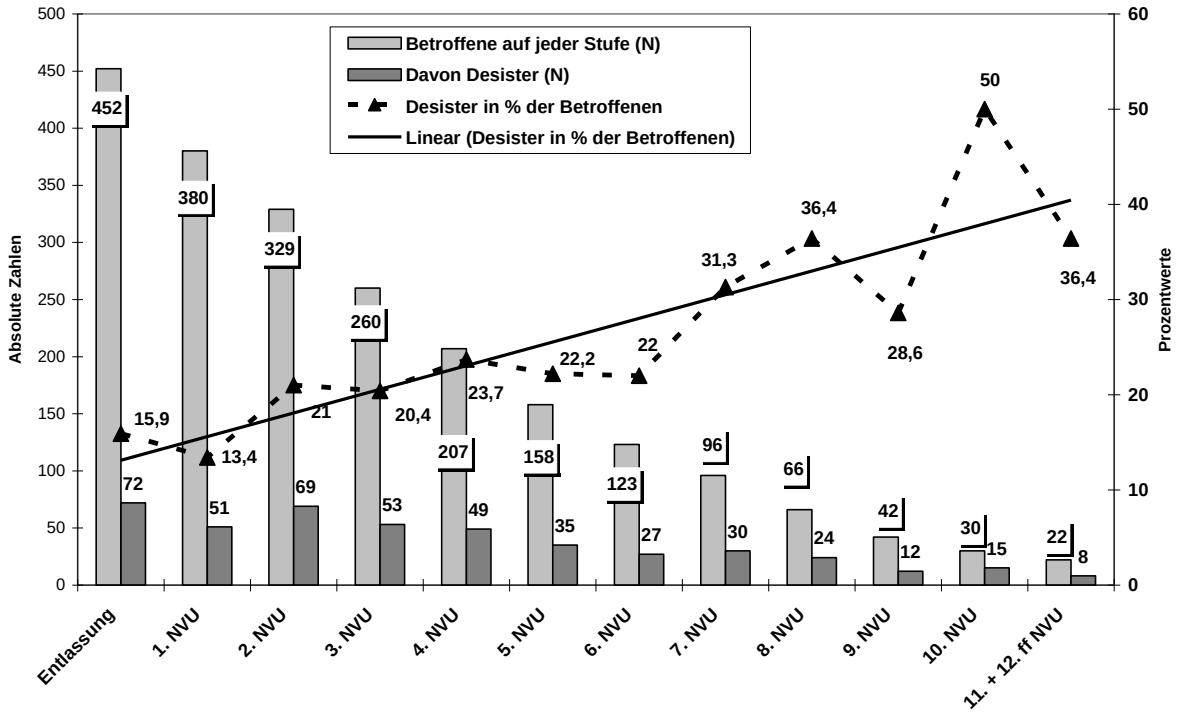

Quelle: Untersuchung zu NRW, Kerner / Janssen. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei Kerner 2007.

Das Schaubild verdeutlicht einerseits, dass von einer Verurteilung zur jeweils nächsten Verurteilung die Anzahl der hiervon Betroffenen sinkt. Das entspricht quasi spiegelbildlich, obwohl dies normalerweise kaum so wahrgenommen wird, dem alt bekannten Befund von Vollzugsstatistiken, welche die Vorstrafenmenge der Insassen messen. Je größer die Anzahl der Vorstrafen, desto kleiner die Menge der davon betroffenen Insassen.

Jedoch ist andererseits hier nun gerade die Änderung der Perspektive zu einer quasi-prospektiv auf die Zukunft ausgerichteten dynamischen Betrachtung entscheidend: Wenn von mal zu mal weniger ehemalige Gefangene und gegebenenfalls wiederum in den Vollzug

[218] Statt für rund 500 Entlassene standen längere einigermaßen verlässliche Verlaufsdaten für nur 451 Personen zur Verfügung. Identische Berechnungen (auch) zu RD 2 und insbesondere RD 3 waren nicht mehr möglich, weil u.a. dieser Datensatz durch einen Fehler bei der Migration von vielen Datensätzen vom alten auf einen neuen Rechner im Rechenzentrum der Universität „X" versehentlich und unwiederbringlich gelöscht worden war.

geratende Wiederholungstäter (also „Wiederkehrer“) in den Kreislauf von Tat und Verurteilung involviert bleiben, kann dies nur bedeuten, dass sich Rückfälligkeit im Verlauf einer kriminellen Karriere zum Einen nicht notwendiger Weise intensiviert, also „aufschaukelt“, sondern vielmehr für die allermeisten endet, und dies eben auf jeder Stufe der kriminellen Karriere.

Wenn man in diesem Zusammenhang die Werte derjenigen, die weiter machen (Persister) mit den Werten derjenigen, die aufhören (Desister), anhand der im Schaubild eingezeichneten Balken vergleicht, erscheinen die Veränderungen nicht dramatisch. Dies ändert sich eindrücklich, sobald man die Anteile der Desister gemessen an allen auf jeder Stufe weiter Machenden berechnet: Danach wird auf jeder Stufe der prozentuale Anteil derer, die aufhören, tendenziell höher. Die hohen Sprünge durch einzelne Werte in den höheren Verurteilungsbereichen kommen durch die absolut geringer werdenden Zahlen zustande, da bei geringen Werten schon ein einzelner Desister oder Persister mehr oder weniger schon mehrere Prozent ausmacht. Daher ist zusätzlich zu den Prozentwerten eine statistische Trendlinie über alle Verurteilungsmengen eingezeichnet, die diesen Effekt neutralisiert.

Was das vorliegende Projekt betrifft, so sind die Beobachtungszeiträume mit je nur drei individualisierten Verlaufsjahren nach der Entlassung zu kurz, um von einem schon für die Zukunft stabil verlässlichen Bild sprechen zu können. Jedoch erschien eine Art von vorläufiger Probe-Berechnung vertretbar[219], um zu sehen, ob zumindest im Grundsätzlichen ein den Ergebnissen der NRW-Probanden, deren Entlassung nunmehr schon rund 50 Jahre zurück liegt, vergleichbarer Trend sichtbar wird. Dies ist, wie das Schaubild 62 zum Entlassungsjahrgang 2003 sowie das Schaubild 63 zum Entlassungsjahrgang 2006 demonstrieren, in der Tat der Fall.

[219] Siehe dazu die Tabellen B38 [2003] und D38 [2006] im Materialband II.

Schaubild 62: Vorläufig ersichtliches Auslaufen der kriminellen Karriere der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003:
Abfolge der Verurteilungen nach Verurteilten sowie nicht wieder Verurteilten (= Desister) absolut sowie in Prozent der auf jeder Stufe der Nachverurteilung (NVU) ausscheidenden Probanden

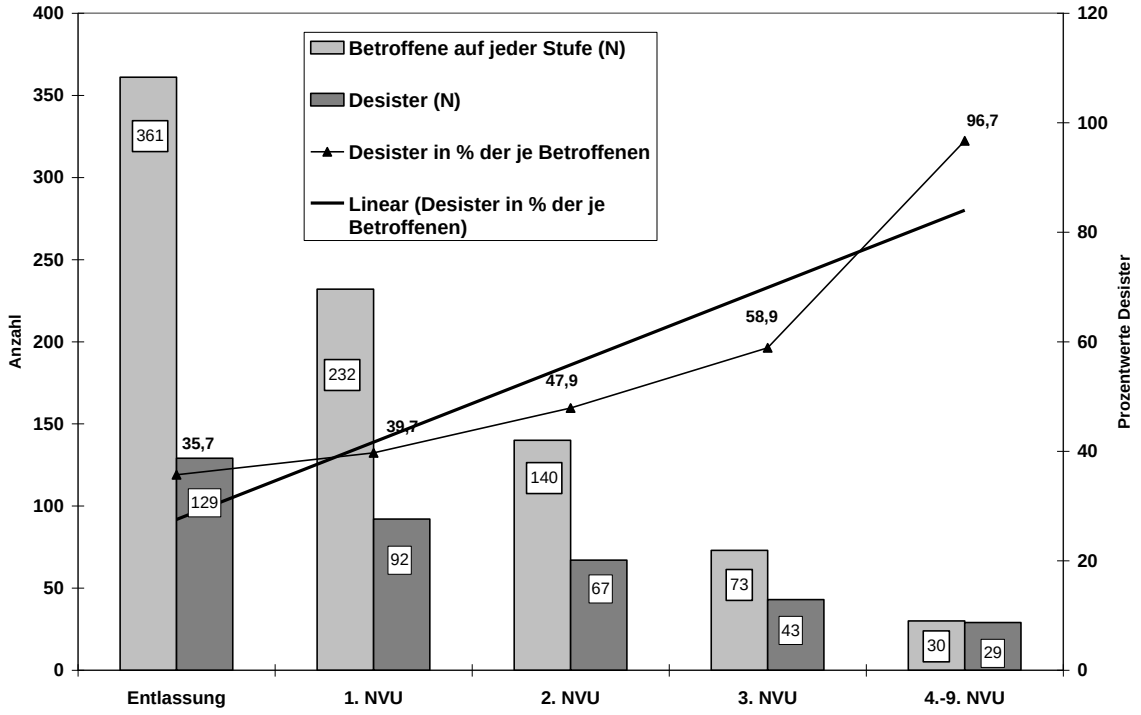

Schaubild 63: Vorläufig ersichtliches Auslaufen der kriminellen Karriere der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006:
Abfolge der Verurteilungen nach Verurteilten sowie nicht wieder Verurteilten (= Desister) absolut sowie in Prozent der auf jeder Stufe der Nachverurteilung (NVU) ausscheidenden Probanden

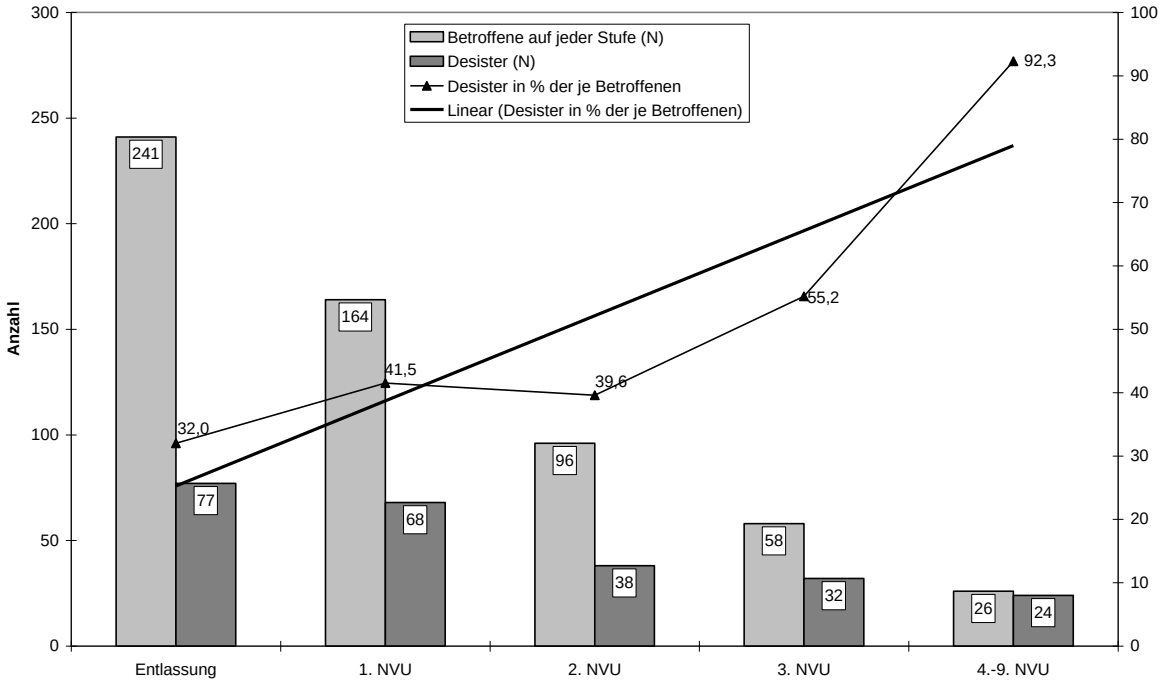

Zusammengenommen kann man die Befunde wie folgt interpretieren: Auf jeder Verurteilungsstufe zeigt sich auch bei den Probanden der beiden Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, dass ein Ausstieg sozusagen jederzeit möglich ist, und faktisch bleiben immer größere Anteile der Probanden von Stufe zu Stufe (vorläufig) endgültig ohne neue Verurteilungen.

Die jeweils an Zahl weniger werdenden erneuten Wiederholungstäter erhöhen dann freilich von Stufe zu Stufe ihre Rückfallgeschwindigkeit.

Dadurch werden jedoch die komplexen Prozesse weder langfristig aufgehalten noch gar endgültig quasi „abgeschnitten“, die nach gegebenenfalls vielen von Rückfällen gekennzeichneten vergeblichen Versuchen der (ehemaligen) Gefangenen selbst bzw. der um ihre Legalbewährung (Resozialisierung) sich konkret und mitunter nachhaltig Kümmernden, wie etwa Angehörigen oder Freunden oder Arbeitskollegen oder Straffälligenhilfevereinen oder Bewährungshelfern und nicht zuletzt Vollzugsbediensteten, am Ende doch zu einer strafrechtlichen Unauffälligkeit führen.

Ob diese Unauffälligkeit auch mit einer Sozialbewährung verbunden ist, insbesondere ob sie auf eine objektiv tragbare und subjektiv erträgliche Integration hinaus läuft, im Optimalfall sogar in eine positive und erfolgreiche neue Lebensgestaltung einmündet, ist eine andere Frage, der an dieser Stelle nicht nachgegangen werden kann, und wofür aus dem Projekt selbst sowieso jegliche Angaben fehlen.
Das übergreifende Fazit aus vollzugspraktischer und kriminalpolitischer sowie sozialpolitischer Perspektive kann jedenfalls so formuliert werden: Es gibt stets grundsätzliche Chancen, auch bei hartnäckigen kriminellen Verläufen mit nachhaltigem Einsatz einen Ausstieg zu erzielen. Mit dem Begriff der *grundsätzlichen* Chancen soll gesagt sein, dass auf mögliche Ausnahmen ebenso stets sorgfältig zu achten ist, insbesondere wenn es um pathologische Individuen geht oder um Personen mit ansonsten idiosynkratisch stabilen Deformationen von Persönlichkeit und Sozialverhalten, welche praktisch auf zumindest lange Zeit durch resozialisierende Maßnahmen nicht „erreicht“ werden können. Das kann hier (ebenfalls) nicht weiter vertieft oder spezifiziert werden.